

**INSTITUTIONELLE
GELDTHEORIE:**

**GELD UND WERTPAPIERE — IHR WESEN
UND IHRE RECHTSFORMEN**

А.Ю. Грибов

**ИНСТИТУЦИОНАЛЬНАЯ
ТЕОРИЯ ДЕНЕГ**

**СУЩНОСТЬ И ПРАВОВОЙ РЕЖИМ
ДЕНЕГ И ЦЕННЫХ БУМАГ**

Москва
РИОР
2008

ANDREJ. J. GRIBOV

**INSTITUTIONELLE
GELDTHEORIE:**

**GELD UND WERTPAPIERE — IHR WESEN
UND IHRE RECHTSFORMEN**

Moskau
RIOR
2008

© 2008 für deutsche Ausgabe by RIOR-Verlag
© A.J. Gribov, 2008

Druck und Binderarbeiten: Moskau, RIOR-Verlag

Aus dem Russischen übersetzt und redigiert von
ELSE Professional Business Editors, Moskau
Übersetzung, literarische Bearbeitung: Vladimir Varavkin, Astrid Greipel

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung
und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner
Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden

Redaktion sowie technische
Redigierung und Buchausstattung: Vladimir Varavkin

Korrektur: Vladimir Varavkin
Deutschkorrektur: ZAO „ELSE“
Übersetzung: Astrid Greipel (Übersetzerin
und Professorin an der Moskauer
Staatlichen Lomonossov-Universität)

Computersatz
und Layout: Andrej Parkani
Design: Kirill Ponomarev

Printed in Russia
Auflage: 100

ISBN (Deutsche) 978-5-369-00273-5
ISBN (Rus.) 978-5-369-00218-6

Einleitung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die aktuellen und für die Funktion eines Finanzsystems unabkömmlichen Definitionen von Wertpapieren, Geld und Devisen abzuleiten, zu beweisen, und Regeln für den Umgang mit verschiedenen Geld- und Wertpapierarten aufzustellen.

Definition von Wertpapieren

Wertpapiere sind Dokumente, welche unter Beachtung bestimmter Formen und notwendigen Angaben (welche die Menge an materiellen und immateriellen Rechten darstellt, die in beglaubigter Form vorliegt), konzessiert und in Übereinstimmung mit den gültigen föderalen Gesetzen erstellt werden. Sie können von der rechtsinhabenden Seite ohne Zustimmung der verpflichteten Seite veräußert werden.

In einigen Fällen, zum Beispiel bei der Annahme eines Wechsels, kann sich die verpflichtende Seite ohne Zustimmung der rechtsinhabenden Seite verändern.

Mit der Veräußerung eines Wertpapiers werden alle damit verbundenen Rechte (und Pflichten) in ihrer Gesamtheit übergeben.

Wertpapiere tragen verpflichtenden Charakter, unabhängig davon, bei welchem Träger sie erfüllt werden.

Wertpapiere, bei denen die Rechte des Besitzers in einem speziellen Register/Verzeichnis angegeben (in einem gewöhnlichem oder einem computergeführten) sind, nennt man *Namenspapiere*.

Für die im Gesetz (oder nach der im Gesetz aufgestellten Ordnung) beschriebenen Fälle ist der Vorweis der Eintragung in ein bestimmtes Verzeichnis ausreichend zur Ausführung und Veräußerung der Rechte, die im Wertpapier aufgeführt sind.

Wertpapiere, die das Eigentum des physischen Inhabers sind, werden *Inhaberpapiere* genannt. Inhaberpapiere werden nur in einem Exemplar ausgegeben.

Umgangsregeln mit Wertpapieren

Wertpapiere, mit der Ausnahme von Inhaberpapieren, unterliegen bestimmten obligatorischen Regelungen.

Inhaberpapiere werden nach dem Sachenrecht behandelt, wobei jedoch ihre Emission und ihre Tilgung nach dem Schuldrecht durchgeführt wird.

Definition von Geld

Verschiedene materielle Güter können als Geld benutzt werden – Dinge, Verpflichtungen und Sachen-Verpflichtungskomplexe, die folgende Funktionen von Geld erfüllen:

- Kostenmaß;
- Umlaufmittel;
- Sparmittel.

Gelder können einen Preis besitzen:

- 1) entweder durch ihre natürlichen nützlichen Eigenschaften – Gebrauchswert (Warengeld):
 - Edel- oder andere Metalle;
 - Seltene Fossilien;
 - Felle, Getreide, Herden;
- 2) oder durch den Inhalt der Verpflichtung (Kredit- und Finanzmittel):
 - Wechsel;
 - Banknoten und geschlagene Münzen mit einer geringen Menge an Edelmetall;
 - Eintragungen in Rechnungen bei Banken und in Verzeichnissen;
 - Obligationen;
 - Schecks;
 - andere Wertpapiere;
- 3) oder als Sachen-Verpflichtung, wie zum Beispiel Münzen mit einem bestimmten Anteil an Edelmetall¹.

Definition von Devisen

Unter Devisen versteht man staatliches Bargeld und Buchgeld für den Umgang von Verpflichtungen der Staatsbank (Schatzbank, Bundesreserve-system). Devisen sind unbefristete, staatliche Avistawechsel gegen Vorlage, welche durch Inhaberindossament übertragen werden können und im ganzen Land in Übereinstimmung mit den Normen des Publikationsrechts angenommen werden müssen.

¹ Diese sind sehr selten in der Praxis anzutreffen. Der Umgang mit Geld als Sachen-Verpflichtungskomplex in Abhängigkeit von ihrer Zusammensetzung wird in dieser Arbeit nicht untersucht.

Regeln für den Umgang mit verschiedenen Geldformen

Die Umgangsregeln mit verschiedenen Geldformen leiten sich von den Regeln des Umgangs mit jenen materiellen Gütern ab, die die Funktion des Geldes übernehmen.

Alle diese Geldformen teilen sich nach ihren Benutzungsregeln in drei große Gruppen: Sachen, Verpflichtungen, und abgeleitete (derivative) Wertpapiere.

Sachen:

- 1) natürliche nichtvereinheitlichte Güter;
- 2) Metallbarren mit genauem Gewicht;
- 3) massive Metallmünzen.

Solches Geld (Sachen) werden nach dem Sachenrecht behandelt.

Reine Verpflichtungen:

- 1) Namenspapiere in vorhandener Form:
 - a) Namensgeschäftswechsel;
 - b) Namensobligationen, Bankwechsel oder andere Quasigelder;
 - c) Namensaktien und andere Fondpapiere;
- 2) Namenkonten in bargeldloser Form:
 - a) bargeldlose Devisen (Depositum, Scheckkonten);
 - b) jede Kontoart in der Form eines Depots, mit der Widerspiegelung von:
 - Handelswecheln;
 - Obligationen, Bankwecheln und anderen Quasigeldern;
 - Namensaktien und anderen Fondwerten.

Solche Gelder (Verpflichtungen) werden nach den Regeln des Verpflichtungsrechtes behandelt.

Derivative (abgeleitete) Wertpapiere, bei welchen das Recht auf die Sache, auf den Verpflichtungsträger, durch das Rechtsverhältnis zum Verpflichtungsschuldner geregelt ist:

- 1) Handelswechsel auf den Überbringer;
- 2) Banknoten privater Banken;
- 3) Bargeld — staatliche Banknoten und Münzen;
- 4) Obligationen, Bankwechsel und andere Quasigelder in Form von Inhaberpapieren;
- 5) Aktien und andere Fondwerte in Form von Inhaberpapieren.

Solche derivative Wertpapiere werden nach dem Sachenrecht behandelt, mit Ausnahme der Emission und der Tilgung, bei denen das Verpflichtungsrecht angewandt wird.

In der vorliegenden Arbeit werden zur Ableitung und Beweisführung gültiger Definitionen und Regeln umfangreiche Zitate von Erforschern der juristischen und wirtschaftlichen Natur des Geldes aus dem In- und Ausland benutzt.

Teil 1

Warum ist eine institutionelle Geldtheorie nötig?

Über die Fehler der Rechtsauslegung der Begriffe „Geld“ und „Wertpapiere“ und die daraus bedingten Folgen

Während der ersten russischen Bankkrise 1995 war eine der größten bankrotten Banken die Moskauer Zwischenregionale Kommerzbank (MMKB), die frühere Promstroibank¹ des Moskauer Gebiets.

Trotz der gewichtigen Summe an Aktiva wurde den Gläubigern nur eine kleine Geldmenge zurückgezahlt. Eine große Rolle spielten hierbei die Juristen der Bank, welche eine sehr interessante Position einnahmen, welche der wirtschaftlichen Auslegung der Kategorie „Geld“ widersprach.

Sich auf das im Jahr davor angenommene Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Föderation (BG RF) stützend, erklärten sie, dass Geld keine Verpflichtung sondern eine Sache sei. Nachdem die Geldmengen, welche in den Aktiva der Bank lagen, das Geld der Deponenten, von natürlichen Personen sei, könnten die Gläubiger als juristische Personen von der Bank ihr nicht gehörende Dinge nicht einfordern.

Rechtlich gesehen, war das logisch und diese Logik führte zu bestimmten Ergebnissen. Wenn die Kunden der Bank, juristische Personen, anhand des Gesetzes belegen hätten können, dass ihre Geldbeziehungen verpflichtende und nicht sächliche seien, dann wäre es ihnen gelungen, einen wesentlich größeren Teil an Geldmitteln von der Bank zurück zu bekommen.

Das beschriebene Rechtsrisiko für die Aufbewahrung und Benutzung von Geldmitteln durch das Banksystem wird sehr hoch, was im Maßstab der ganzen russischen Wirtschaft zu einer Verringerung des bargeldlosen Geldverkehrs im Land führt und dadurch zur Senkung des Bruttoinlandprodukts.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Promstroibank steht für „Promuischlennui stroitelnoi bank“, was Industriebank bedeutet.

Deshalb ist die Beseitigung dieses Rechtsrisikos ein lebenswichtiges Problem nicht nur für den Banksektor, sondern für das normale Wachstum der Wirtschaft Russlands.

In der sich zu formieren beginnenden Praxis der Marktbeziehungen wurden Buchgelder als Bankverpflichtungen auf Sichtguthaben bis zur Anforderung oder auf Terminkonten definiert.

In ihrer Definition des Bargeldes blieben die führenden Juristen des Landes jedoch unbeugsam. Sie erklärten Bargeld als physisch greifbar und schrieben im Paragraphen 128 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation „ Zu den Objekten der Bürgerrechte gehören Sachen, Geld und Wertpapiere eingeschlossen...“.

Ambivalenz der wirtschaftlichen Natur des Geldes und der juristischen Definition

Natürliches Recht ist das Recht, welches der gesunde Menschenverstand zwischen ihnen erstellt hat.

Gaj, Institutionen

Die Entwicklung der marktwirtschaftlichen Beziehungen zeigt die sich sammelnden Widersprüche zwischen Praxis und Theorie wie in der Wirtschaft als auch in der damit zusammenhängenden Gesetzgebung.

Die führenden Wirtschaftswissenschaftler des Landes schenken der Ausarbeitung und der Begutachtung von existierenden und sich in der Phase der Ausarbeitung befindenden Wirtschaftsgesetzgebung nicht genug Aufmerksamkeit. Diese aber reguliert insbesondere den Fond- und Finanzverkehr, was zu einer Nichtübereinstimmung der juristischen Auslegung des Geldes und der Wertpapiere mit ihrem wirtschaftlichen Inhalt, welcher ihre juristische Formulierung bestimmen sollte, führt. Falsche im Gesetz definierte Regelungen zum Umgang mit Geld und Wertpapieren wirken sich negativ sowohl auf den Geld-Fondverkehr als auch auf die Kredit-Geldpolitik im Ganzen aus.

Solche Beziehungen bezeichnet man als ambivalent, da die Rechtsquelle im materiellen Sinn die sich entwickelnden Gesellschaftsbeziehungen sind. Zu diesen gehört die Herstellungsweise von materiellen Gütern, die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft, das Sys-

tem der ökonomisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Besitzformen als letzter Grund für die Entstehung und Funktion des Rechts.

Können die Bestimmungen des Paragraphen 128 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation benutzt werden, wenn man weiß, dass sie nicht mit grundsätzlichen wirtschaftlichen Grundlagen übereinstimmen?

Schon Cicero versicherte, dass „das wahre Gesetz — eine vernünftige Lage, welche der Natur entspreche, sei: „Das natürliche Recht entstand vor dem geschriebenen Gesetz“; „das Recht wird von der Natur erstellt, nicht von menschlichen Entscheidungen und Errichtungen“; **„das Gesetz, von Menschen erstellt, kann die natürliche Ordnung der Natur nicht zerstören“; „die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der menschlichen Gesetze mit der Natur (und dem natürlichen Recht) treten als Kriterium und Maß ihrer Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit auf“¹.**

Später führte Karl Marx an, dass Recht und Staat sich wie ein Überbau in Bezug auf grundlegende industrielle und wirtschaftliche Beziehungen verhalten. Rechtsbeziehungen entstehen aus wirtschaftlichen, dienen ihnen, sind ein notwendige Form ihres Ausdrucks und ihrer Existenz.

Da die Wirtschaft die Grundlage des Staates ist, der Staat und das Recht aber ihr Überbau, kann man davon ausgehend ableiten, dass die Wirtschaftstheorie die Grundlage der Gesetzgebung sein muss.

Grundlage	Wirtschaft	Politökonomie
Überbau	Recht und Gesetz	Gesetzgebung

In einem seiner Briefe an K. Schmidt erläutert Friedrich Engels: „Die staatliche Macht kann bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung auf dreierlei Arten handeln. Sie kann in die gleiche Richtung wirken-dann geht die Entwicklung schneller vonstatten; sie kann gegen sie wirken, dann wird sie jetzt bei jedem großen Volk bald nach einer bestimmten Zeit zusammenbrechen; oder sie kann der Entwicklung in

¹ Geschichte der Politik- und Rechtslehre/ Redaktion *Nersesjanz V.* Moskau, 1998. S. 84–86 (История политических и правовых учений / Под ред. В.С. Нерсесянца).

verschiedene Richtungen Hindernisse in den Weg stellen und sie so in eine andere Richtung lenken. Dieser Fall führt am Ende zu einem der beiden oben genannten Ergebnisse. Klar ist jedoch, dass im zweiten und dritten Fall die politische Macht der wirtschaftlichen Entwicklung großen Schaden zuzurichten und enorme Kraft- und Materialverschwendung hervorrufen kann¹.

Bei einer Gesetzgebung, welche ihrer Grundlage, der wirtschaftlichen Theorie, widerspricht, handelt es sich um eine Bremse für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Methodische Grundlagen der Analyse: Die Theorie des Geldes und das institutionelle Herangehen

Das Problem der Geldmittel wird von vielen wirtschaftlichen Schulen untersucht, jedoch nimmt es bei der institutionellen Theorie einen sehr bescheidenen Platz ein. Die Anhänger dieser Richtung untersuchen meistens das Eigentumsrecht, die Transaktionskosten, das Wesen der Firmen und die Rolle des Staates in der Marktwirtschaft. Das Problem der Geldmittel wird gewöhnlich nur im Zusammenhang mit der Definition von Geldmengen und der Geldnachfrage behandelt.

Die methodischen Grundlagen der Analyse wurden die Thesen des Nichtinstitutionalismus, vor allem das Wirtschaftsrecht, welches erlaubt, den Zusammenhang zwischen der Wirtschaft und der Gesetzgebung zu zeigen.

I.P. Nikolaeva²

Theorie des Geldes

Russische Forscher, die sich mit den Fragen der Evolution der Geldform und -Wesens beschäftigen, benutzen traditionell den klassischen Forschungsansatz, bei dem normalerweise Geld als Ware besonderer Art betrachtet wird. Diese Herangehensweise geht aus der marxistischen Tradition hervor, die jedoch bis heute stark modifiziert wurde.

¹ Marx K., Engels F. Aufsätze. 2.Ausgabe. Text 37, S. 417. (Маркс К., Энгельс Ф. Соч. 2-е изд. Т. 37. С. 417).

² Rezension des offiziellen Opponenten der Dissertation Gribov A. zum Thema „Institutionelle Natur des heutigen Geldes und Wertpapiere“.

Forscher außerhalb Russlands definieren Geld auf der Grundlage einer ganzen Gruppe Theorien, welche folgendermaßen klassifiziert werden können:

- 1) bezüglich des Einflusses der Geldmenge auf die Wirtschaft:
 - Mengentheorie des Geldes;
 - Mengentheorie des Geldes von I. Fischer;
 - Cambridge Variante der Mengentheorie des Geldes;
 - moderner Monetarismus;
- 2) Funktionstheorie des Geldes;
- 3) Theorie des eigentlichen Geldwesens:
 - als Ware;
 - als Metall;
 - nominalistisch;
 - staatlich und andere.

Die aufgeführten Theorien untersuchen die Aspekte des Geldes und der Geldnutzung, welche in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Die Theorie bei der Geld als Metall untersucht wird (T. Men, D. Nors, A. Monkretien, K. Knies) sehen im massiven Münzgeld den Reichtum der Nation. Die Mengentheorie des Geldes (Ch. Montesquieu, D. Hume, J.M. Keynes, I. Fischer, M. Friedmen und andere) betrachtet in erster Linie die direkte Abhängigkeit zwischen Wachstum der Geldmenge im Umlauf und dem Wachstum der Handelspreise. Die Informationstheorie des Geldes betrachtet Geld als Information¹.

Da die Hauptaufgabe der Forschung in der komplexen theoretischen Analyse der Natur moderner Geldmittel und Wertpapiere als Wirtschaftskategorie besteht, bietet sich, um den Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen und der gesetzgebenden Auslegung zu zeigen, die methodologische Herangehensweise besonders an.

Das liegt vor allem daran, dass Geldmittel einerseits eine objektive Erscheinung sind, welche als Ergebnis einer natürlichen Evolution der Warenproduktion entstanden und sich dann weiterentwickelten, andererseits allerdings ihre wahre Formen in der Gesetzgebung verankert

¹ Genauer siehe: *Jarovickij V.* Nachschlagewerk über moderne Geldmittel und Geldinstitute (*Яровицкий В.* Словарь-справочник по современным деньгам и денежным институтам // <http://www.yur.ru/money/sprav/1.html>).

sind, welches ein ausdrückliches Vorrecht des Staates ist. Der Geldumlauf wird ebenfalls vom Staat reguliert.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, von den traditionellen Vorgehensweisen abzuweichen, da diese oben genannten Theorien nicht als methodische Grundlage der Analyse dienen können.

In der Eigenschaft als erstes wichtiges methodologisches Prinzip der Analyse wird die **pluralistische konzeptionelle Herangehensweise** aufgestellt, in Übereinstimmung mit welcher die Prinzipien und Forschungsinstrumente einiger Wirtschaftstheorien benutzt werden: Waren-, Nominalismus-, staatliche und funktionale Theorie des Geldes, sowie eine Reihe neoinstitutioneller Konzeptionen.

Die Theorie des Geldes als Ware untersucht eine besondere Art universeller Waren, welche in der Eigenschaft des allgemeinen Äquivalents und des Ausdrucksmittels der Kosten aller anderen Waren benutzt wird. Geld ist selbst eine Ware, welche eine Reihe von Funktionen ausführt, also, um das anschaulich auszudrücken, die „Ware aller Waren“¹.

Gleichzeitig ist dies nicht ausreichend zur Charakterisierung des Geldes, besonders ihrer modernen Formen. Es ist nicht möglich, nur durch Anwendung der Theorie des Geldes als Ware das ganze Wesen der Finanzgeldmittel, wie zum Beispiel Aktien und andere Fondmittel, zu erfassen. Außerdem kann das Wesen dieses Phänomens nie den vollen Ausmaß seines Reichtums an wirklichen Inhalten und Erscheinungsformen ausdrücken. Deshalb ist diese Forschung außerdem auf der neoinstitutionellen Theorie basiert.

Neoinstitutionelle Theorie und Wirtschaftsrecht

Die neoinstitutionelle Theorie analysiert im Gegensatz zu anderen Wirtschaftstheorien **Wirtschaftskategorien als Ergebnis abgestimmter Handlungen von Individuen**. Solche Wirtschaftskategorien, wie Geld, Ware, Markt und ihre Stellungen sind das abgestimmte Ergebnis des Zusammenwirkens von Individuen, welche bewusst bereit sind, sich

¹ *Reisberg B., Losowski L., Starodubzeva E. Modernes Wirtschaftslexikon (Райзберг Б., Лозовский Л., Стародубцева Е. Современный экономический словарь // http://www.smartcat.ru/Terms/term_10234006.shtml).*

gegenseitig bestimmten Konzessionen zur Erreichung eines Zieles, der Realisation individueller Interessen zu unterwerfen, welche ansonsten nie erreichbar wären.

Es sollte angemerkt werden, dass die Wirtschaftstheorie mit der Ausbreitung verschiedener Branchen des Neoinstitutionalismus immer neue Sphären der Analyse ergreift- von Rechtsfragen bis zum Problem der Durchführung objektiver und demokratischer Wahlen. Sie wurde sogar des „wirtschaftlichen Imperialismus“ beschuldigt. Die neoinstitutionelle Theorie, welche aus vielerlei Richtungen zusammengesetzt ist, widerspricht anderen Ausrichtungen der Wirtschaftswissenschaft nicht, sondern füllt ihre Lücken.

Als methodologische Grundlage wird eine neue Ausrichtung der neoinstitutionellen Theorie angewandt — **die ökonomische Analyse des Rechts, oder Rechtswirtschaft** (*Economic analysis of law*), welche als selbstständige Disziplin in der Mitte der sechziger Jahre in Erscheinung trat. R. Coase und R. Posner sind als die Schlüsselfiguren der Formierung der Rechtswirtschaft zu nennen. Große Bedeutung hatten ebenfalls die Arbeiten G. Beckers zur ökonomischen Analyse nichtmarktgebundener Verhaltensformen, besonders des Verbrechens.

Die Rechtswirtschaft führt die Analyse mit wirtschaftlichen Methoden durch, jedoch werden sowohl der Wirtschafts- als auch der Rechtsbereich in die Forschung miteinbezogen.

In der russischen Wirtschaftswissenschaft fangen die Prinzipien der ökonomischen Analyse des Rechts erst langsam an, sich zu ändern, während in anderen Ländern, besonders aber in der USA sich daraus schon eine mächtige Bewegung entwickelt hat. Die ökonomische Analyse des Rechts, welche in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts aufkam, ist nun eine der einflussreichsten Richtungen der Wirtschaftswissenschaften in der USA und in Westeuropa. In der letzten Zeit ist wahrscheinlich nicht eine Rechtsnorm, nicht ein Element des Rechtssystems erhalten geblieben, welches nicht durch die Analyse des Rechts betrachtet worden wäre. In der Praxis ist das am konsequenten Übergang von mikroökonomischen analytischen Instrumenten zu nichtmarktgebundenen Beziehungen, wie dem Recht, zu sehen.

Eine klassische Arbeit im Bereich der Rechtswirtschaft ist das Buch „Economic Analysis of Law“ von Richard Posner, erstmalig erschienen

1972 in der USA. Es wurde erst 2005 ins Russische übersetzt und in Russland herausgegeben¹. Der Verdienst der Wirtschaftswissenschaftler dieser Richtung besteht im folgenden Beweis: Das Rechtssystem und die Fragen seiner Arbeitsweise finden eine konkrete Erklärung im Rahmen der Wirtschaftstheorie.

Die Rechtswirtschaft untersucht zwei Arten von Problemen: Erstens wie Wirtschaftsvertreter auf verschiedene Rechtssetzungsverfahren reagieren und zweitens, wie sich Rechtsnormen unter dem Einfluss von Wirtschaftsfaktoren ändern.

Es muss angemerkt werden, dass die hier durchgeführte Analyse des Zusammenspiels der wirtschaftlichen und der rechtlichen Natur des Geldes sich im Feld der ökonomischen Analyse des Rechts befindet, da der gegenseitige Einfluss der wirtschaftlichen Natur des Geldes und des Rechts untersucht werden.

Die grundlegende These der Rechtswirtschaft lautet folgendermaßen: die juristischen Regeln müssen den Markt widerspiegeln. Nach Meinung des amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers J. Hirshleifer besteht der konzeptionelle Rahmen der Rechtswirtschaft aus drei Leitsätzen: Dem Theorem A. Smiths, dem Theorem R. Coases und dem R. Posners².

Im Folgenden wird der Kern dieser Theoreme wie auch die Möglichkeit ihrer Adaption für diese Untersuchung untersucht.

Das Theorem A. Smiths erklärt, dass der freiwillige Tausch den Wohlstand der Geschäftspartner vergrößert. Daraus folgt: Der Gesetzgeber sollte auf jede Weise den Tausch fördern, indem er erstens alle Arten künstlicher Barrieren abbaut und zweitens, indem er für den Rechtsschutz aller Vertragsteilnehmer, das heißt, der Deponenten und der Wertpapierbesitzer, sorgt.

Das Theorem R. Coase lautet, dass alle Möglichkeiten zum gegenseitigen Tausch komplett von den interessierten Seiten ausgeschöpft wird, wenn die Transaktionskosten gleich Null und die Eigentumsrech-

¹ Posner P. Wirtschaftliche Rechtsanalyse. Band 2. Moskau, 2005. (Es muß angemerkt werden, dass R. Posner kein Ökonomist, sondern ein Richter ist.)

² Hirshleifer J. Evolutionary Models in Economics and Law: Cooperation Versus Conflict Strategies // Research in Law and Economics. 1982. Vol. 4. P. 2–4 (Zitate sind aus: Kapeljushnikov R. Wirtschaftstheorie des Rechts auf Eigentum (Methodologie, Grundbegriffe, Problembereich) (Капельюшников Р. Экономическая теория прав собственности (методология, основные понятия, круг проблем). М., 1991 // <http://lib.web-malina.com/getbook.php?bid=2197&page=10>).

te genau bestimmt sind. Daraus folgt, dass die Gesetzgebung eine konkrete Definition der Eigentumsrechte aller Wirtschaftsressourcen, zu denen auch Geld und Wertpapiere gehören, bereitstellen sollte.

Der Leitsatz R. Posners ist mit dem R. Coases verknüpft. Er lautet: Wenn die Transaktionskosten positiv sind, also wenn dem Tauschgeschäft objektive Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, welche es nicht erlauben, effektive Ergebnisse zu erzielen, dann sind aus dem Blickwinkel der Gesellschaftsinteressen verschiedene Varianten der Definition des Eigentumsrechtes ungleichwertig. Daraus folgt, dass die Gesetzgebung die effektivste aus den möglichen Ableitungen des Eigentumsrechtes auswählen und festlegen sollte.

Die Rechtsanalyse nach R. Posner

R. Posner **hat das Effizienzkriterium für Rechtsentscheidungen aufgestellt**. Seiner Meinung nach **müssen Rechtsentscheidungen das Kriterium der wirtschaftlichen Effizienz entsprechen**. Er definiert das Effizienzkriterium von Rechtsentscheidungen entweder als „Prinzip der Wohlstandmaximierung“ oder als „Prinzip der Transaktionskostenminimalisierung“. Rechtsinstitutionen sind davon ausgehend nur aufgrund von Effizienzüberlegungen zu reformieren.

In der Theorie der Rechtswirtschaft ist das Rechtssystem dem Markt gleichgesetzt und wird als Mechanismus, der beschränkte Ressourcen reguliert, angesehen. **Das Rechtssystem sollte ein Imitator des Marktes sein**.

Daraus folgt, dass die Rechtsnormen als Elemente des Marktes aus den Effizienzerwägungen aufgestellt werden sollten.

1. Das Gesetz sollte zur einer Verringerung der Transaktionskosten beitragen, indem es künstliche Barrieren des freiwilligen Austausches beseitigt und die Realisation geschlossener Verträge ermöglicht. Die Beseitigung von Ungenauigkeiten in der Gesetzformulierung des Eigentumsrechtes würde zu einer Vergrößerung des freiwilligen Handels führen.

2. Das Gesetz sollte außerdem das Eigentumsrecht genau bestimmen und es verteidigen, um so eine Umwandlung des freiwilligen Handels in unfreiwilligen zu verhindern.

3. Die Gesetzgebung sollte die effektivste aller möglichen Definitionen des Eigentumsrechtes auswählen und festlegen, welche die Wirt-

schaftsvertreter auch selbst ausgewählt hätten, da sie sie nicht durch hohe Transaktionskosten behindert hätte¹.

Normative Schlussfolgerungen der Rechtswirtschaft wurden schon in der Praxis im Gericht und bei der Gesetzgebung in vielen Ländern angewandt. Die These R. Posners über die „Nachahmung“ des Marktes durch das Rechtssystem hilft diejenigen Normen zu entdecken und zu beseitigen, welche die effiziente Arbeit der Wirtschaft behindert hatten². Ausgehend von der These R. Posners wurde ein Vergleich der wirtschaftlichen und der gesetzgebenden Auslegung des Geldes und der Wertpapiere durchgeführt, um die grundlegende Richtung der Überwindung von Gegensätzen zwischen ihnen festzulegen und somit Rechtsnormen auf der Grundlage der Kriterien wirtschaftlicher Effizienz aufzubauen.

Die Wahl der Art und Weise des juristischen Schutzes des Eigentumsrechts muss sich den Kriterien der Wirtschaftseffizienz anpassen. R. Posner sieht das juristische Gegenstück zum Markt im Fallrecht. Er geht davon aus, dass im Rahmen dieses Systems die Entscheidungen im Großen und Ganzen von den Richtern nach den Kriterien der wirtschaftlichen Effizienz gefällt werden³. Die Mehrzahl der Publikationen über die Rechtswirtschaft anhand von konkreten Beispielen verschiedener Präzedenzfälle und juristischer Normen beweist, dass diese wirklich gemäß den Prinzipien der wirtschaftlichen Effizienz aufgestellt wurden.

Da die Rechtswirtschaft sich in vielem auf **die neoinstitutionelle Theorie des Eigentumsrechts** stützt, welche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von den amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlern und Nobelpreisträgern für Wirtschaftswissenschaften (1991) R. Coase und A. Alchman aufgestellt wurde, werden nun einige für diese Analyse wichtige Punkte genauer betrachtet. (In der weiteren Ausarbeitung und Anwendung dieser Theorie nahmen desweiteren die amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler I. Barzel, H. Demsetz und R. Posner und andere teil.)

Die grundlegende Aufgabe der Eigentumsrechtstheorie liegt, wie von westlichen Wirtschaftsexperten formuliert, in der Analyse der Be-

¹ Siehe: *Ярцева Н.В.* Современные концепции экономической мысли: Учеб. пособие // http://irbis.asu.ru/mmc.econ/u_sovcon/4.4.5.ru.shtml

² Ebenda.

³ Siehe: *Posner R.* Economic analysis of law. Boston, 1972. P. 102.

ziehungen zwischen Wirtschafts- und Rechtssystemen. Das Eigentumsrecht bestimmt, welche Ausgaben und welche Gewinne Wirtschaftsvertreter für ihre Arbeit erwarten können. Eine Umstrukturierung der Eigentumsrechte führt zu einer Veränderung im System wirtschaftlicher Anreize, was sich auch im Verhalten der Wirtschaftsvertreter widerspiegelt. Diese Logik, von der Rechtsstruktur über die wirtschaftlichen Anreize als System zu den Verhaltensänderungen der Vertreter, ist klar in der Analyse der Spezifizierungsprozesse oder im Untergraben der Eigentumsrechte ausgedrückt.

Der Begriff des Eigentumsrechts im Kontext des neuen Ansatzes bezieht sich auf alle seltenen Güter. **Er umfasst die Vollmacht sowohl über materielle Objekte als auch über die Menschenrechte.** Der für diese Arbeit wichtigste Moment soll nun definiert werden: Die Theorie der Eigentumsrechte benutzt den Fachbegriff "Eigentumsrecht" und nicht „Eigentum“. Das Eigentum für sich ist keine eigene Ressource, sondern ein Teil der Rechte über die Ressourcenbenutzung wird zum Eigentum.

Die historische Schule der Rechtswissenschaften

Parallel zur Bewegung der wirtschaftlichen Denkweise im Bereich der Rechtswissenschaften hat sich die Bewegung der juristischen Denkweise im Bereich der Wirtschaftswissenschaften entwickelt. Am Anfang des 19. Jahrhunderts formierte sich in den Rechtswissenschaften die neue, sogenannte historische Schule, welche den Weg für ein neues Rechtsverständnis bereitete. Laut dieser Schule ist **das Recht ein Lebensprodukt**, in welchem sich nur die Beziehungen widerspiegeln, welche sich in der Realität formiert haben.

Das Recht ändert sich mit jeder Bewegung der Kulturen, dem Völkerbewusstsein und den Sitten und Bräuchen. Ausgehend von solch einer Sichtweise kann man die Bedeutung und das Wesen bekannter Probleme aufklären, um sich über die wahren Probleme des Erwerbslebens klar zu werden, welche von ihnen reguliert werden (Es ist nicht klar, was und mit was reguliert werden soll). **Die Abhängigkeit des Rechts von der Wirtschaft wird vor allem im Bereich der Bürgerrechte deutlich.** Wie das Recht, welches die Beziehungen zwischen den Personen bezüglich der Besitzansprüche regelt, steht es besonders mit den verschie-

densten reichhaltigen Besonderheiten in Verbindung, welche das Wirtschaftsleben eines bestimmten Volkes zu einer bestimmten Zeit charakterisieren.

Zum Beispiel wird das Immobilienrecht dem Mobilienrecht und der Handhabungsfreiheit, welche die Eigentumsbewegungen charakterisiert, immer ähnlicher, je entwickelter die Industrie und der Handel sind. Dies betrifft auch immer mehr den Grundbesitz. Bei entwickelter Industrie und Handel verringern sich verschiedene Einschränkungen.

Für ein klares Verständnis juristischer Systeme der Gesellschaft ist neben der Untersuchung der Rechtsbeschlüsse auch ein Verständnis der wirklichen wirtschaftlichen Beziehungen nötig, deren Ergebnis die juristischen Normen sind. Deshalb muss man sich, um die wirtschaftlichen Beziehungen eines bestimmten Landes zu verstehen, mit den grundlegenden Rechtseinrichtungen auseinandersetzen. Besonders wichtig sind dabei die Rechtsnormen bezüglich Eigentums und Verträgen. Der Grad an Personenfreiheit, die Grenzen und der Inhalt des Eigentumsrechts sowie die Bedingungen zur Vertragsschließung sind wichtige Kategorien der Rechtsnormen, von welchen das System der ökonomischen Wirtschaft abhängt.

Das unzureichende wirtschaftliche Verständnis vieler führender russischer Juristen und Gesetzgeber wie bei Fragen der fundamentalen politwissenschaftlichen Theorie als auch bei der Benutzung von Fachbegriffen wird vor allem durch die fehlende Verankerung politwirtschaftlicher Definitionen im herrschenden Rechtsfeld in Russland und der fehlenden wirtschaftlichen Expertise von Gesetzen hervorgerufen.

Evolutionärer Institutionalismus

Die evolutionäre Strömung des Institutionalismus¹, welcher Ende der 70-er Jahre vom Nobelpreisträger Douglass North begründet wurde, gibt die theoretische Basis zur Analyse der Gesetzgebungen,

¹ Evolutionärer Institutionalismus hat als besondere Strömung im Jahr 1982 etabliert, nachdem das Buch von Richard R. Nelson und Sidney G. Winter „Die evolutionäre Theorie der ökonomischen Veränderungen“ (An Evolutionary Theory of Economic Change) veröffentlicht wurde. In russischer Fassung erschien dieses Buch im Jahr 2000. Die evolutionäre Veränderungen werden in der ausländischen und russischen Wirtschaftsliteratur ausführlich analysiert: Schumpeter J., Nelson R. und Winter S., Rostow W., Todaro M., Lewis W., Nureev R., Mau V., Illarionov A., Bessonov S., North D., Hardin R., Weingast B., Milgrom P.

welche sich auf die Auslegung modernen Geldes und Wertpapiere beziehen. Sie kann als Sonderfall betrachtet werden.

Nach Meinung von D. North und seinen Nachfolgern, muss die Evolution(-sgeschichte) der Wirtschaft verschiedener Länder vom Standpunkt institutioneller Veränderungen aus gedeutet werden. Institutionen sind „Rechtsspiele“ in jeder beliebigen Gesellschaft, einschränkende Rahmen, welche die Beziehungen zwischen den Menschen organisiert, die Unbestimmtheiten dieser Beziehungen verringert und Ordnung ins alltägliche Leben bringen. „Institutionen, — schreibt D. North, — schaffen die grundlegenden Strukturen mit Hilfe welcher es der Menschheit im Laufe der Geschichte gelungen ist, Ordnung zu schaffen und somit den Grad ihrer Unsicherheit zu verringern“¹.

Laut North evolutioniert das institutionelle Milieu mit der Zeit. Institutionelle Veränderungen können spontan vor sich gehen (dann ändern sich die informellen Regeln des Spiels für einzelne wirtschaftliche Objekte) und geplant, unter dem Einfluss des Staates, wenn verschiedene formelle Regeln des Spiels geändert werden².

In Russland wird nun die Marktwirtschaft etabliert, das heißt es gehen institutionelle Veränderungen vonstatten. Dabei haben sie sich nicht aus dem vorherigen Weg entwickelt, das heißt, diese Veränderungen sind revolutionär. Dabei entstehen **Transformationskosten**.

V. Polterowitsch bemerkt, dass der wichtigste Faktor der Transformationskosten die **Desorganisation**³ ist. Es werden nun ihre zwei Aspekte voneinander unterschieden werden.

Erstens muss angemerkt werden, dass **das alte System im Reformprozess wesentlich früher zerstört wird, als sich das neue effizient durchsetzen kann**. Das Auftauchen des Desorganisationsproblems führt zu einer inadäquaten Auslegung des Geldes und der Wertpapiere in ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen Natur. Marktvertreter, zukünftige Gewinne vor Augen habend, lassen sich im aufkommenden Privatsektor

¹ North D. Institutions, Institutional Change and Economic Performance, 1990 (1997 in Moskau gedruckt). S. 32.

² Zum Beispiel bleibt eine Übernahme formeller Spielregeln aus dem Ausland, welche den Gepflogenheiten und Traditionen des gegebenen Landes nicht entspricht, erfolglos. Dies führt zu einer Verlangsamung der wirtschaftlichen Entwicklung, was zu einer Zunahme örtlicher informeller Regeln führt.

³ Polterowitsch V. Auf den Weg zur neuen Reformtheorie (Полтерович В. На пути к новой теории реформ // <http://ecsocman.edu.ru/ecr/msg/182837.html>).

nieder. Allerdings kann nur ein Teil von ihnen ihre Erwartungen realisieren, so dass sie aufgrund der inadäquaten Gesetzgebung der Natur des modernen Geldes und der Wertpapiere große Einbußen hinnehmen müssen.

Zweitens kommt es immer wieder zu **Unabgestimmtheiten zwischen den Handlungen verschiedener Entscheidungsträger, die Regierung eingeschlossen, was für die Wirtschaftsvertreter bedeutet, dass sie sich auf kein effizientes Rechtssystem stützen können, welches den Kriterien der Marktimitation entspräche.**

Ineffiziente eingebürgerte Verhaltensnormen werden institutionelle Fallen genannt. Dazu sind Bartergeschäfte, nicht bezahlte Geschäfte, Einlagen ohne ausreichende Garantie usw. zu zählen. V. Polterowitsch erklärt: „Ein Land mit einer entwickelten Marktwirtschaft besitzt verschiedene Systeme von Marktinstitutionen. Jedes davon hat sich unter dem Einfluss der Kultur und der Geschichte des Landes entwickelt. Bei der Übernahme eines solchen Systems besteht die Gefahr eines institutionellen Konflikts zwischen den verwurzelten und den eingeführten Normen. Manchmal führt **ein institutioneller Konflikt** zu der Entstehung nicht lebensfähiger Institute, wie zum Beispiel des Bankrottgengesetzes während der Krise, als den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen werden konnte. Es kommt zur Bildung von dauerhaften, wenn auch ineffizienten institutionellen Fallen, den **Mutanten**“¹.

Seiner Meinung nach „ist nicht ein „starker“, sondern ein „effizienter“ Staat nötig. Effizienz bedeutet die Entwicklung und die Unterstützung von Enthüllungsmechanismen und die Integration von gesellschaftlichen Vorzügen, Orientierung an denjenigen Zielen, die die Gesellschaft teilt und die Fähigkeit ihrer Erreichung“².

Wirtschaftsvertreter haben das Recht, vom Staat die Formierung eines effizienten Rechtssystems zu fordern. Dies ist begründet im Rahmen der Eigentumsrechtstheorie, welche von D. North entwickelt wurde. Der Staat wird als eine Agentur gesehen, welche bestimmte Dienstleistungen im Tausch gegen Steuern anbietet: „... wir zahlen dem Staat Steuern, damit er das Recht auf Eigentum einführt und verteidigt“³. Die Errich-

¹ Polterowitsch V. Auf den Weg zur neuen Reformtheorie (Полтерович В. На пути к новой теории реформ // <http://ecsocman.edu.ru/ecr/msg/182837.html>).

² Ebenda.

³ Siehe: Kapeljushnikov R. Wirtschaftstheorie des Rechts auf Eigentum (Methodologie, Grundbegriffe, Problemkreis). Moskau, 1991 (Капелюшников Р. Экономическая

tung eines Rechtssystems zur Verteidigung des Rechts auf Eigentum verlangt eine Übergabe von Vollmachten der Zentralmacht auf ihre Vertreter. Diese Vertreter werden sich natürlich opportunistisch verhalten. Daraus folgt, dass die Struktur und das Verhalten der Bürokratie (die den Willen des Machtinhabers ausführt) nach den Transaktionskosten unter ihrer Kontrolle bestimmt wird.

Im Grunde dieser Untersuchung des Wesens und der Form des Geldes und der Wertpapiere liegt auch **das methodologische Prinzip des Historismus**. In Übereinstimmung mit den gegebenen Prinzipien wird der Begriff „Geld“ als wissenschaftliche Kategorie im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung betrachtet. Geld entsteht nur dann, wenn es Marktbeziehungen gibt, und es evolutioniert dann mit diesen. Die Entwicklung der gegebenen Kategorie wird bedingt durch die Notwendigkeit ihrer Untersuchung und somit durch das Entstehen verschiedener wissenschaftlicher Ansatzweisen.

Als **methodologische Vorbedingung** dieser Untersuchung dient einerseits die Abgrenzung, andererseits die Ähnlichkeit der Begriffe „Geld“ und Wertpapiere“. Dadurch wird erlaubt, die gleichen Prinzipien für ihre gesetzliche Regulierung anzuwenden.

Bei der Entfaltung des ökonomischen Wesens des Geldes werden wir uns an die folgenden methodologische Prinzipien halten:

- Untersuchung des Wesens des Geldes setzt eine Entfaltung seiner inneren Eigenschaften voraus;
- Analyse des Wesens des Geldes beginnt man mit dessen Genesis, und zwar mit der Bestimmung der Gründe und Vorbedingungen zu seiner Entstehung;
- zur Frage des Wesens des Geldes ist die Gesamtheit der Verträge unter Mitwirkung von Geld anzusehen.

Angegebene theoretische Ausführungen enthalten gemeinsame Leitsätze, die die Methodologie der Untersuchungen des Geldes und Wertpapieren von ihren rechts- und ökonomischen Standpunkten angehen. Eine Methodologische Herangehensweise ist zur konkreten Lösung theoretischer Probleme notwendig, was in den folgenden Ausführungen dargelegt wird.

Rechtsunterschiede im Umgang mit Sachen und Verpflichtungen

Eine Sache besitzt ihre besonderen Merkmale, von denen das wichtigste der Ausdruck der Sache in materieller Form ist.

D. Mursin¹

Es existiert eine klare Grenze zwischen dem Sachenrecht und den Verpflichtungen. Die Benutzung der Normen des Sachenrechts schließt die Anwendung der der Verpflichtungen aus und umgekehrt.

Wenn das Recht seinem Besitzer die Möglichkeit gibt, direkt auf die Sache einzuwirken, (wenn das Rechtsobjekt eine Sache ist) dann wird dieses Recht als *Sachenrecht* bezeichnet. Zum Sachenrecht wurde im antiken Rom das Eigentumsrecht und eng mit ihm verbundene Besitztümer und andere Rechte auf fremde Sachen gezählt. In den Fällen, in denen das Subjekt kein direktes Recht auf die Sache hat, sondern nur das Recht von einer anderen Person die Bereitstellung dieser Sache zu fordern, spricht man von *Verpflichtungen*. Dadurch wird der Unterschied zwischen dem Sachenrecht und den Verpflichtungen durch das Rechtsobjekt festgelegt: **wenn das Objekt eine Sache ist, wird das Sachenrecht angewandt; wenn das Objekt des Rechts eine Handlung (oder die Unterlassung einer Handlung) einer anderen Person darstellt, das Rechtssubjekt nur die Durchführung dieser bestimmten Handlung (oder die Unterlassung derjenigen) fordern kann, spricht man von Verpflichtungen.** Anders gesagt, bestimmten Objektgruppen des Zivilrechts entsprechen bestimmte Zivilrechtsbeziehungen. Aus diesem Blickpunkt hat die Unterscheidung zwischen dem Sachenrecht und den Verpflichtungen große Bedeutung, da sie die Unterscheidung zwischen verschiedenen Verfassungen konkreter Objekte vorausbestimmt.

Leider sind die Versuche, diese trotzdem zu vermischen, nicht selten. Anstatt entgeltlicher Rechtskonzessionen existieren „Kaufgeschäfte“ „belegloser Wertpapiere“. Es wird versucht, Aktionäre als „Rechtshaber“ auf Aktien zu sehen und „das Recht auf Immobilien“ zu mieten².

¹ *Mursin D.* Wertpapiere — körperlose Dinge. Rechtsprobleme in der modernen Theorie der Wertpapiere. Moskau, 1998, S. 16 (*Мурзин Д.* Ценные бумаги — бестелесные вещи. Правовые проблемы современной теории ценных бумаг).

² *Suchanov E.* Zivilrecht. Band 1. Moskau, 1998. S. 297 (*Суханов Е.* Гражданское право).

Die Klassifikation der Eigentumsrechte auf Sachen und Verpflichtungen wird bei den antiken Römern nicht benutzt. Sie unterschieden nur zwischen den dinglichen Forderungen (*actiones in rem*) und Forderungen gegen Personen (*actiones in personam*). Die Unterscheidung zwischen dem Sachenrecht und den Verpflichtungen wurde erst später von Juristen ausgearbeitet, jedoch auf dem Material der römischen Juristen. Die letzteren waren sich trotzdem der Tatsache bewusst, **dass die Rechtssituation der Person, welche eine Sache nach dem Eigentumsrecht besitzt, und die Rechtssituation der Person, welche vom Besitzer einer Sache die Zusage bekommen hat, dass dieser die Sache zur zeitlich begrenzten Nutzung übergibt, nicht gleich sind.** Im ersten Fall hat der Besitzer die Möglichkeit direkt auf die Sache einzuwirken, sie zu benutzen, zu zerstören, sie jemand anderem zu geben usw. (direkt im Sinne von unabhängig von einer anderen Person). Im zweiten Fall sind die Rechte des Schuldners der Sache eingeschränkt, erstens, durch den Zeitraum der Nutzung, der mit dem Eigentümer der Sache vereinbart wurde, (oder durch den Moment der Rückgabeforderung des Eigentümers, falls kein konkreter Zeitpunkt ausgemacht wurde).

Der prinzipielle Unterschied zwischen der Übergabe der Eigentumsrechte (Servitur) und der Einverständniserklärung eine Sache als Besitz zu übergeben (eine andere Handlung auszuführen) besteht darin, **dass die Verpflichtung einer Person, einer anderen eine bestimmte Sache als Besitz zu übergeben, dieser Person nicht direkt das Eigentumsrecht auf diese Sache übergibt. Nur wenn noch andere Verpflichtungen und noch Voraussetzungen erfüllt sind, dann wird die Person, die die Sache besitzt, auch zu ihrem Eigentümer.** Direkt aus den Verpflichtungen entsteht nur das Recht, die Übergabe einer bestimmten Sache zu fordern. Deshalb wird eine Person, die eine bestimmte Sache kauft, auch nach der Bezahlung nicht automatisch ihr Eigentümer. Diese Person kann nur die Übergabe der Sache fordern, der Eigentümer wird er jedoch nur nach der faktischen Übergabe der Sache unter der Voraussetzung, dass es auf die übergebene Sache ein Eigentumsrecht gibt.

Solchermaßen können verschiedene Sachenrechte und Verpflichtungen, welche im modernen Zivilrecht verankert sind, auch (bedingt) bei den römischen Juristen gefunden werden. Durch solch eine Unterscheidung bei den Rechtsobjekten ist es auch nötig, eine solche beim Schutz durchzuführen, welche bei den Juristen des antiken Roms die

Gegenüberstellung von **dinglichen Klagen** und **Personenklagen** entsprach. Die moderne Jurisprudenz benutzt zum Ausdruck der gleichen Idee zwei Kategorien von Recht: das absolute und das relative Recht. (siehe Tab. 1).

Tabelle 1

Vergleich des Sachenrechts und der Verpflichtungen

Kriterien	Sachenrecht	Verpflichtungen
Objekt	Sache	Das Recht verlangt die Ausführung einer Handlung (oder die Unterlassung dieser)
Einfluss der berechtigten Person	direkt	Einfluss gefordert
Rechtscharakter	Absoluter- in Beziehung zu allen	Relativer- nur in Bezug auf eine streng definierte Person oder Personengruppe
Anzahl der Recht in Bezug auf die Rechtsobjekte	Triade der Machtbefugnis: Verfügung Besitz Benutzung	Eine Machtbefugnis: Forderung einer bestimmten Handlungsdurchführung
Status des Objektrechts	Kompliziert: Eigentum von X Im Besitz von Y In Benutzung von Z	Einfach: Existiert oder existiert nicht (logisch gesehen 1 oder 0)
Dauer der Rechtsbeziehung	Unbeschränkt (ewig)	Bestimmt (in der Regel)

Diese Idee ist auf folgendem Axiom aufgebaut: Die Rechtsbeziehungen zur Zugehörigkeit materieller Güter konkreter Personen besitzen **absoluten Charakter**, die berechnigte Person steht gegen einen unbestimmten Kreis (anderer Personen), welche keine unberechnigten Eingriffe auf ihren Besitz durchführen können und sie nicht an der Durchführung ihrer Rechte hindern können. Die römischen Juristen waren desweiteren davon überzeugt, dass das Sachenrecht als Objekt körperliche Dinge besitzt, danach deshalb jeder trachten kann, und somit **das Sachenrecht sich von jeder Art von Gesetzesverletzung gegen jederman schützen müsse**; das Sachenrecht steht deshalb unter dem kompletten Schutz der dinglichen Klage.

Laut dem Recht für Verpflichtungen kann eine Person von einer oder mehreren genau definierten Personen die Durchführungen einer

bestimmten Handlung fordern. Deshalb kann es ein oder mehrere Verpflichtungsverletzer geben, gegen die das Rechtssubjekt Forderungen erheben kann. Hier **hat der Schutz von Verpflichtungen relativen Charakter**.

Eine Sache ist materiell und bei Vermietung verliert der Eigentümer das Eigentumsrecht auf sie nicht. Bei der Übergabe von immateriellen Dingen scheidet der Geber einfach „aus dem Spiel aus“ und verliert jegliches Recht darauf, tritt aus allen Rechtsbeziehungen aus.

Im römischen und im modernen Zivilrecht wurde bezüglich der Verpflichtungen die gewöhnliche Beendigung des Rechtsverhältnisses als Durchführung einer bestimmten Handlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums angesehen. Dadurch unterscheiden sie sich von dem Eigentumsrecht, welches auf eine unbeschränkte Zeitdauer ausgelegt ist. In den Fällen, in denen der Schuldner nicht freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt, wird dem Gläubiger eine legitime, das heißt im Gesetz verankerte Möglichkeit gegeben, seine Forderungen durch Zwang zu erfüllen. Solch ein Mittel war im Alten Rom die Personenklage und Strafe. Die antiken Juristen definierten den Schuldner als Person, welche man gegen ihren Willen strafen konnte.

Rechtsnormen stellen eine besondere Art von Urteil dar. Ihr Inhalt gibt den Willen des Gesetzgebers mit einer Unabdingbarkeit der Ausführung wieder, die keinen Zweifel zulässt. In diesem Sinne sind Rechtsnormen wahre Urteile. Aber ein Urteil mit innerer Unabdingbarkeit wird zur Schlussfolgerung, welche zur Rechtfertigung des Urteils wird. „Die Verwandlung eines Urteils in eine Schlussfolgerung zur Rechtfertigung ihrer Grundlage ist eine künstliche Verbindung, welche von Subordination bestimmt wird, und eben dies macht eine logische Entwicklung aus“¹.

Die Lage, welche in Laufe der logischen Entwicklung normativer Urteile entstand, sollte keine Zweifel bezüglich den in sie gelegten Willen lassen. Der Willen und die Absicht des Gesetzgebers, welche eine Kette von Reaktionen „Urteil-Schlussfolgerung-Urteil“ auslöst, ist ebenso glaubwürdig wie ihr ursprüngliches Element, die Rechtsnorm, obwohl trotzdem immer davon ausgegangen werden sollte, dass bei der Entste-

¹ Zereteli S. Über das System der logischen Entwicklung von Gedankenformen // Fragen zur Philosophie. 1967. Nr. 2. S. 79 (Церетели С. О системе логического развития форм мысли // Вопросы философии).

hung eines Normativaktes der Gesetzgeber alle logischen und faktischen Folgen, Folgerungen zu denen das Organ bei der Gesetzesanwendung kommen könnte, wenn es das Gesetz benutzt, überdacht hat.

Es wird von folgenden Definitionen ausgegangen:

- eine Sache ist ein Objekt der materiellen Welt;
- eine Verpflichtung ist ein Recht das erlaubt, von einer bestimmten Person zu fordern, bestimmte Sachen zu tun oder diese zu unterlassen. Das Recht zu fordern ist nicht materiell, es ist die Sache an sich, die materiell ist.

In der Sprache der Logik ausgedrückt **überschneidet sich die Menge der Sachobjekte und die Menge der Verpflichtungen nicht, oder anders formuliert, die Anwendung der Normen des Sachenrechts schließt die Anwendung der Verpflichtungsnormen aus und umgekehrt.**



Diese Überlegung kann durch logische Symbole ausgedrückt werden: \exists — existiert, \forall — für jedes beliebige Element, \emptyset — leere Menge, \in — eingeschlossen, \notin — ausgeschlossen, \cap — überschneiden sich, s — Sache, S — Menge an Sachen, v — Verpflichtung, V — Menge an Verpflichtungen¹ Daraus folgt:

$$S \cap V = \emptyset; \quad (1)$$

$$(\forall s \in S) (s \notin V); \quad (2)$$

$$(\forall v \in V) (v \notin S) \quad (3)$$

Daraus folgt, dass die Benutzungsregeln für Sachen nicht für Verpflichtungen benutzt werden können. Kann man denn etwa ein Eigentumsrecht auf das Recht etwas zu fordern haben? Kann man denn jemandem das Recht geben, das Recht etwas zu fordern zu „benutzen“? E. Suchanov ist der Meinung, dass „Objekt des Eigentumsrechts“ ein sehr eng geschnittener Begriff sei, welcher nur Sachen erfasse, das heißt, Dinge der materiellen Welt“².

¹ Anmerkung des Übersetzers: Im Original wird W für Sachen und O für Verbindlichkeiten benutzt, was den Anfangsbuchstaben der Wörter „Вещь“ und „Обязательство“ entspricht. Bei der Übersetzung wurde nach dem selben Prinzip vorgegangen und deshalb die Anfangsbuchstaben der deutschen Wörter gewählt.

² Suchanov E. Objekte des Eigentumsrechtes // Das Gesetz. 1995. Nr. 4. S. 94 (Суханов Е. Объекты права собственности // Закон).

Das Recht etwas zu fordern hat man entweder, oder nicht. Es kann übergeben werden, aber „benutzt“ werden kann es nicht gleichzeitig von mehreren Personen, da dies zu einer Verdoppelung des Rechts und der mit ihm korrespondierenden Verpflichtungen ohne des Einverständnisses des Gläubigers der Verpflichtungen führen würde.

Der Dualismus des Eigentumsrechts und der Verpflichtungen wird durch den Unterschied zwischen Mensch und Ding hervorgerufen.

Die prinzipiellen Unterschiede zwischen dem Umgang mit Sachen und Verpflichtungen liegen auf der Hand.

Das Recht auf Eigentum, auf Besitz kann auf das Recht etwas zu fordern nicht ausgeweitet werden, da es sich hierbei um keine materielle Sache handelt.

Dingliche Klagen sind nicht anwendbar auf Verpflichtungen wie auch eine Klage auf Zwang zur Ausführung nicht durchführbar ist für Sachen, da Sachen nie zu etwas gezwungen werden können, da es sich nicht um lebendige Dinge handelt.

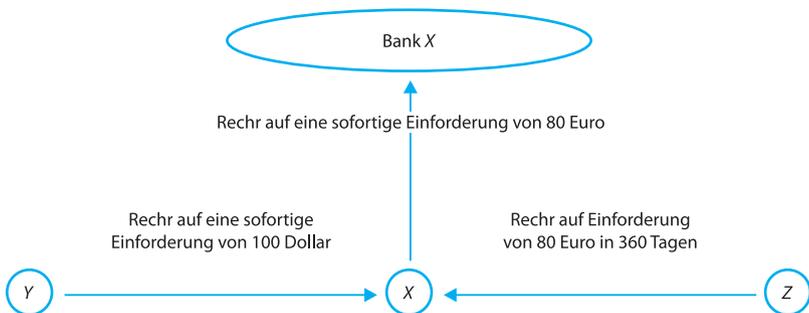
Im Institutionalismus wie auch im Neoinstitutionalismus herrscht die von Coase aufgestellte Position vor, dass nicht die materiellen Güter selbst, sondern Rechtsbündel auf sie angeboten werden, und genau diese Rechtsbündel zeigen die wahren Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten bezüglich der materiellen Güter.

Die Entstehung von Rechtsbündeln wird nun *am Beispiel des Geldverleihs als Verpflichtung und als Sache* genauer betrachtet.

Der Geldverleih als Verpflichtung

Es wird angenommen, dass ein gewisser X sich von Y 100 US-Dollar in bargeldloser Form für einen Zeitraum von fünf Tagen geliehen und am zweiten Tag verloren hat. Am dritten Tag hat X sich bei Z 80 Euro in bargeldloser Form für einen Zeitraum von einem Jahr geliehen (bei einem angenommenen Kurs von 1US-Dollar = 0,8 Euro) Am sechsten Tag herrschen folgende Rechtsbeziehungen-Rechtsbündel (siehe Zeichnung 1):

- 1) Verpflichtung — X ist verpflichtet, Y sofort 100 US-Dollar in bargeldloser Form zu zahlen;
- 2) Verpflichtung — X ist verpflichtet, Z 80 Euro in bargeldloser Form nach 360 Tagen zu zahlen;
- 3) Verpflichtung — die Bank X ist verpflichtet, ihm bei der ersten Forderung 80 Euro in bargeldloser Form auszuzahlen.



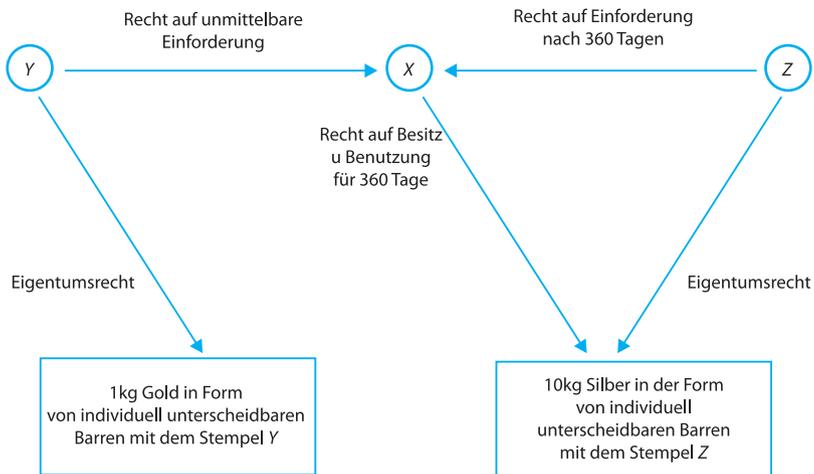
Zeichnung 1. Aufkommene Rechtsbeziehungen beim Geldverleih als Verpflichtung

Zur Einforderung seiner Rechte hat *Y* die Möglichkeit, Genugtuung aus den Aktiva von *X* zu fordern, welche sich im Recht ausdrücken, von der Bank sofort die 80 Euro einfordern zu können, welche der Gerichtsvollzieher nach Gerichtsbescheid durch Zwang von Bank *X* konfiszieren und der Bank *Y* übergeben kann.

Der Geldverleih als Sache

Es wird angenommen, dass sich ein gewisser Herr *X* von *Y* ein Kilo Gold in Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Y* für einen Zeitraum von fünf Tagen geliehen hat und diese am zweiten Tag verloren hat. Am dritten Tag leiht sich *X* von *Z* 10 kg Silber in der Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Z* für ein Jahr (bei einem angenommenen Kurs von 1 kg Gold = 10 kg Silber). Am sechsten Tag herrschen folgende Rechtsbeziehungen-Rechtsbündel (siehe Zeichnung 2):

- 1) Sachenrecht — *Y* hat das Eigentumsrecht für ein Kilo Gold in Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Y*;
- 2) Verpflichtung — *X* ist verpflichtet, *Y* ein Kilo Gold in Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Y* sofort zurückzugeben, da der Zeitraum des begrenzten Besitzes und Benutzung schon abgelaufen ist;
- 3) Sachenrecht — *Z* hat das Eigentumsrecht für 10 kg Silber in der Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Z*;
- 4) Sachenrecht — *X* hat das Recht auf Besitz und Benutzung von 10 kg Silber in der Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel *Z* für 360 Tage;



Zeichnung 2. Aufkommende Rechtsbeziehungen bei der Geldleihe als Sache

5) Verpflichtung — X ist verpflichtet, Z 10 Kilo Silber in Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel Z nach 360 Tagen zurückzugeben.

Bei der Verteidigung seiner Rechte hat Y keine Möglichkeit Genugtuung aus den Aktiva (10 kg Silber in der Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel Z) von X zu fordern, da das Recht auf Eigentum nur Z besitzt und niemand, außer der Eigentümer selbst, das Recht hat, diese Sache von X zu beschlagnehmen¹.

Diese Beispiele demonstrieren die Formierung verschiedener Gesetzsbündel und den Unterschied in der Handhabung des Geldes, welches eine Sachen — und eine verpflichtende Form besitzt, und dadurch die Tatsache beweist, dass es für verschiedene Geldformen verschiedene Handhabungsregeln gibt.

¹ Zur Beruhigung des Lesers soll gesagt werden, dass Y das Recht besitzt, von X die Auszahlung auf Kosten der X gehörenden Rechte auf Besitz oder anderer Rechte, wie zum Beispiel das Recht des Besitzes und der Benutzung von 10 kg Silber in Form von individuell unterscheidbaren Barren mit dem Stempel Z für noch 360 Tage zu fordern.

Teil 2

Wertpapiere

Problemdefinition

Es muss unbedingt angemerkt werden, dass die Untersuchung des Wesens und der Natur von Wertpapieren ausschließlich für die weitere Benutzung zur Untersuchung des Wesens und der Natur von solchen Geldarten wie Banknoten und Münzen mit Nennwert erfolgt.

In der geltenden russischen Gesetzgebung gibt es keine eindeutige Ableitung des Begriffs „Geld“ und „Wertpapiere“. Es gibt auch keine eindeutigen Richtlinien, welches Gesetz, das Sachenrecht oder das Schuldrecht, in Bezug auf sie benutzt werden soll. Obwohl der Paragraph 128 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation (im Weiteren mit BG RF abgekürzt) erläutert, dass „zu den Objekten der Bürgerrechte gehören Sachen, Geld und Wertpapiere eingeschlossen...“ sind in anderen Teilen des BG RF und in anderen Gesetzen nicht wenige Verordnungen zu finden, welche der gegebenen Norm widersprechen.

Hierzu einige Beispiele:

1. In den Kommentaren des Paragraphen 128 BG RF steht geschrieben, „Sachen sind materielle Objekte der Außenwelt“¹. Aus diesem Kommentar folgt, dass die so genannten Buchgelder und beleglosen Wertpapiere, welche im Paragraphen 149 BG RF definiert werden, und welche in materieller Form nicht existieren, genau aus diesem Grund keine Sachen sein können. Aber, andererseits, wird im Paragraphen 128 BG RF nicht zwischen Papierwertpapieren und beleglosen Wertpapieren unterschieden und somit gehören beide zu den Sachen, was falsch ist.

2. Artikel 3 des Paragraphen 302 BG RF bestreitet die Möglichkeit der Benutzung von Eigentumsklagen bezüglich Geld und Inhaberpapieren: „Geld wie auch Inhaberpapiere können nicht von einem gewissenhaften Erwerber eingefordert werden“. Aber laut Gesetz wird jedes

¹ Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1 / Redigiert von Sadikov O. Moskau, 1995. S. 179 (Садиков О. Комментарий к Гражданскому кодексу РФ. Ч. 1).

Eigentumsrecht durch Eigentumsklagen geschützt. Daraus folgt, dass sich eines der wichtigsten Sachklagen sich nicht auf Geld und Inhaberpapiere bezieht, was Zweifel bezüglich der Richtigkeit ihrer Einordnung zur Kategorie „Sachen“ hervorruft.

3. Art. 2 des Paragraphen 144 BG RF lautet: „Das Fehlen verpflichtender Angaben für Wertpapiere oder die Nichtübereinstimmung der Wertpapiere mit der für sie bestimmten Form hat ihre Nichtigkeit zur Folge“. Wie aber kann eine Sache nichtig sein? Dies ist nur bei Verpflichtungen möglich.

4. Im Art. 2 des Paragraphen 147 BG RF steht: „die Weigerung einer Ausführung von Verpflichtungen, welche durch Wertpapiere beglaubigt ist, mit dem Verweis auf das Fehlen des Grundes für die Verpflichtung oder deren Ungültigkeit wird nicht zugelassen“. Hiermit wird direkt auf die verpflichtende, aber nicht auf die sachliche Natur von Wertpapieren verwiesen.

5. Im Paragraph 816 BG RF wird erläutert: „In den Fällen, welche von Gesetzen oder anderen Rechtsakten vorausgesehen werden, kann ein Anleihevertrag durch die Herausgabe und Verkauf von Obligationen geschlossen werden“. Das beweist die verpflichtende, aber nicht die sachliche Natur von Wertpapieren.

6. Wenn ein Wertpapier (Wp) eine Sache (in Übereinstimmung mit Paragraph 128 BG RF), eine Aktie aber ein Wertpapier (in Übereinstimmung mit Paragraph 143 BG RF) ist,

dann ist eine Aktie eine Sache.
Trotzdem wird im Paragraphen 48 BG RF das Verhältnis des Teilnehmers bezüglich des Eigentums der Wirtschaftsgesellschaft als verpflichtend eingeordnet.

7. Wenn ein Wechsel (Wh) ein Wertpapier (laut Paragraph 143 BG RF) und ein Wechsel eine Verpflichtung (laut der Konvention zum einheitlichem Gesetz über Dato- und Solawechsel, Paragraph 815) ist,

dann sind einige Wertpapiere verpflichtend, was dem Paragraphen 128 BG RF widerspricht, der die Wertpapiere zu den Sachen einordnet.
Da internationale Vereinbarungen über landesinterne Gesetze Priorität haben, (Art. 4, Paragraph 15 der Konstitution der Russischen Föderation, Paragraph 815 BG RF), widerspricht der Paragraph 128 BG RF der Gesetzgebung durch die Einordnung von Wechseln als Wertpapiere zu Sachen.

Bei der Durchführung einer logischen Beweisführung kann davon ausgegangen werden, dass (Wh — Wechsel, WP — Wertpapiere):

$$\mathbf{Wh} \in \mathbf{V}, \quad (4)$$

das heißt, Wechsel gehören zu der Menge der Verpflichtungen (Quelle: Konvention zum einheitlichen Gesetz über Dato — und Solawechsel);

$$\mathbf{Wh} \in \mathbf{WP}, \quad (5)$$

das heißt, Wechsel gehören zu der Menge der Wertpapiere; daraus folgt:

$$\mathbf{V} \subset \mathbf{WP}, \quad (6)$$

das heißt, die Menge der Verpflichtungen und der Wertpapiere überschneiden sich, daraus folgt durch Induktion

$$\exists \mathbf{wp} \in \mathbf{V}, \quad (7)$$

woraus folgt, dass es Wertpapiere gibt, welche Teil der Menge der Verpflichtungen sind (selbst Verpflichtungen sind) und

$$\exists \mathbf{v} \in \mathbf{WP}, \quad (8)$$

woraus geschlossen werden kann, dass es Verpflichtungen gibt, die Teil der Menge der Wertpapiere sind.



Ausgehend von Paragraph 128 BG RF:

$$\forall \mathbf{wp} \in \mathbf{W}, \quad (9)$$

daraus folgt, dass jedes beliebige Wertpapier zur Menge der Sachen gehört (eine Sache ist).

Davon ausgehend, dass

$$\exists \mathbf{v} \in \mathbf{WP} \quad (8)$$

und

$$\forall \mathbf{wp} \in \mathbf{W} \quad (9)$$

folgt:

$$\exists \mathbf{v} \in \mathbf{W}, \quad (10)$$

das heißt, es existieren Verpflichtungen, welche zur Menge der Sachen gehören, was dem folgenden widerspricht:

$$\forall \mathbf{v} \notin \mathbf{W},$$

was bedeutet, dass jede beliebige Verpflichtung nicht zur Menge der Sachen gehört (siehe Nummer (3)).

Daraus kann gefolgert werden, dass (4) (9) widerspricht, aber bei der Beweisführung steht (4) höher als (9).

Daraus folgt, dass die Behauptung (9) falsch ist.

8. Ausgehend von dem Wissen, dass Buchgelder Verpflichtungen, aber keine Sachen sind, kann folgendes logische Urteil gefällt werden:

- Eigentum ist eine rein sachliche Kategorie;
- bei einer Anleihe (Paragraph 807 BG RF) wird das Geld das Eigentum des Kreditnehmers;

_____ durch Deduktion _____

Paragraph 807 BG RF (Anleihe) reguliert nur die Anleihe von Sachen (nicht von Verpflichtungen);

Buchgeld- keine Sachen (Verpflichtung);

_____ durch Deduktion _____

Paragraph 807 BG RF (Anleihe) reguliert keinerlei Beziehungen mit Buchgeldern

und

- Eigentum ist eine rein sachliche Kategorie;
- bei einem kommerziellem Kredit (Paragraph 823 BG RF) wird das Geld Eigentum der anderen Seite;

_____ durch Deduktion _____

Paragraph 823 BG RF (kommerzieller Kredit) reguliert nur den kommerziellen Kredit von Sachen;

Paragraph 823 BG RF (kommerzieller Kredit) reguliert den kommerziellen Kredit von Buchgeldern nicht.

9. Warum ist ein Darlehensvertrag eine Verpflichtung, eine Obligation aber eine Sache, obwohl ihr Inhalt fast identisch ist und sie sich nur durch die Form unterscheiden?

10. Verfolgt man die Entwicklungsgeschichte der schriftlichen Verträge (Bescheinigungen), wird offensichtlich, dass die die Entwicklung des Geldverkehrs sie in Wechsel transformiert hat. Im römischen Gesetz wurden Bescheinigungen zum Schuldrecht gezählt, aber das BG RF zählt Wechsel (als eine Art der Wertpapiere) zum Sachenrecht.

Welche Rechte und Forderungen können also in Bezug auf Wertpapiere angewandt werden? Wenn das Sachenrecht angewandt wird, folgt daraus, dass ein Eigentumsrecht auf Wertpapiere existiert und Sachklagen gestellt werden können. Wenn Wertpapiere jedoch als Verpflichtungen eingestuft werden, dann bedeutet dies, dass das Eigentumsrecht und Sachklagen auf sie nicht angewendet werden können, dafür aber das Schuldrecht und –klagen, welche für Verpflichtungen charakteristisch sind.

Die Definition von Wertpapieren der Gesetzgebung im Ausland

Der Begriff „Wertpapiere“ wurde bis heute noch nicht definiert-nicht im Leben, nicht in der Wissenschaft, nicht in der Gesetzgebung.

Shershenevich G.

Im *Common Law* gibt es keine eindeutige Definition des Wesens von Wertpapieren, es werden nur einige verbindende Begriffe über Wertpapiere angeführt.

England

„Wertpapier“ (*securities*) bedeutet Börsenpapiere, Fondwerte und Aktien (Gesetz zum Landbesitz (*Settled Land Act*), 1927, Paragraph 117)

„Wertpapiere“, auf eine juristische Person angewandt, schließt alle Aktienarten, Aktienkapital, Obligationen, Vorzugsaktien und andere Wertpapier dieser Art ein, welche von juristischen Personen benutzt werden. (Gesetz zum Transport (*Transport Act*), 1962, Paragraph 92).

Unter „Wertpapieren“ versteht man Aktien, Aktienkapital, Obligationen, Vorzugsaktien, Darlehenskapital, Schuldscheine, Anteile an kollektiven Investitionsscheinen laut dem Gesetz über Finanzdienstleistungen (*Financial Service Act*, 1986), und andere Wertpapiere (Gesetz zum Aktientransfer (*Stock Transfer Act*, 1963, Paragraph 4)) unter Einbeziehung des Gesetzes über Finanzdienstleistungen (*Financial Services Act*, 1986).

„Die besondere Bedeutung des Ausdrucks „Wertpapiere“ (*securities*) wird nicht angezweifelt. Darunter versteht man langfristige Ver-

pflichtungen oder Schuldforderungen, deren Tilgung auf bestimmte Art erfolgt. Die Schuldeckung schließt gewöhnlich das Recht ein, sich zur Schuldtilgung an den einen oder anderen Fond oder an Eigentum zu wenden, obwohl in diesem Fall andere Formen von Schuldverpflichtungen (vor allem Garantien von natürlichen Personen nicht ausgeschlossen werden können).

Trotzdem wird in jedem konkreten Fall die Benutzung des Wortes oder der Wortverbindung in ihrer Grundbedeutung in einer oder anderen Form als Verpflichtung betrachtet“. (*Singer v William* (1921) AC 41, HNL, *per Viscount Cave*).

Die USA

Unter dem Begriff „Wertpapiere“ versteht man alle Arten von Schuldverpflichtungen, Aktienkapital, Schatzscheinen, Bürgscheinen, Schuldscheinen, Urkunden, Gewinnbeteiligungen des Firmeneigentümers oder Gewinnbeteiligungserklärungen, Beteiligungsbescheinigungen an Wertpapieren anderer Firmen, vorläufige Einverständniserklärungen oder Bezugsurkunden, Investorverträge, Treuhandurkunden, unteilbare Anteile am Recht zur Förderung von Öl, Gas und anderen Bodenschätzen, oder alle Arten von Prozent- und Geldmitteln im Ganzen, welche unter dem Begriff „Schuldeckung“ zusammengefasst werden können, oder Urkunden, welche den Eigentümeranteil an den Gewinnen einer Firma bestätigen bzw seine Teilnahme an vorübergehenden Zeugnissen, Bezugs-, Garantie- oder Rechtsbelegen, oder den Erwerb der oben genannten Verpflichtungen (Gesetz über Wertpapiere (*Securities Act*), 1933, Paragraph 2 (1)).

Ungenauere Definitionen des Wesen der Wertpapiere sind nur im Einheitlichen Handelsgesetzbuch der USA (Paragraph „c“ Artikel 8-102) zu finden:

„Unter Wertpapieren versteht man entweder urkundliche oder nichturkundliche Wertpapiere. Wenn ein Wertpapier urkundlich ist, dann kann der Begriff „Wertpapier“ und „urkundliches Wertpapier“ entweder **auf immaterielle (intangible) Eigentumsrechte oder auf ein Dokument, welches solch ein Interesse vertritt, angewendet werden**, oder auf beides, wenn dies so aus dem Vertrag verständlich ist“.

Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Handelsgesetzbuch sind keine genauen Definitionen von Wertpapieren zu finden.

Eine mehr oder weniger verwendbare Definition des Wesens von Wertpapieren fand sich nur im Obligationenrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Artikel 965)¹:

„ Ein Wertpapier ist jede Urkunde, mit der ein Recht verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann“.

Wertpapiere als wirtschaftliche Kategorie und ihre gesetzliche Auslegung

Sachen- das sind nicht nur materielle Dinge, sondern materielle Dinge, deren Wertquelle nützliche Eigenschaften hat. Die Wertquelle von Dokumenten² (unter ihnen auch Wertpapiere) ist die Information, das heißt, ihre sozialen Eigenschaften und nicht ihre natürlichen.

Belov V.

Die Entstehung von Wertpapieren als besondere Objekte des Vermögensumlaufs ist mit der Geschichtsperiode verbunden, in der Leute genötigt waren, große Mengen an Waren und Geld zu übergeben und dabei auf das Fehlen einer wirtschaftlich günstigen Methode solch einer Übergabe stießen.

Den Ausweg fanden Juristen, welche schon im vierten und fünften Jahrhundert v.Chr daraufkamen, die Dokumente, welche einen konkreten Handel bestätigten, selbst zu einer besonderen Warengattung zu machen, und somit ein besonderes Wertesystem zu erstellen, welches nicht mit Waren im eigentlichen Sinne des Wortes zusammenfiel, sondern mit Geldern. Solange Handelsdokumente auf Ton- oder Wachs- tafeln, Papyrus oder Pergament angefertigt wurden, kam es zu keiner großen Verbreitung. Im sechsten Jahrhundert wurde in China das Papier erfunden und im neunten und zehnten Jahrhundert wurde die Anfertigungsweise in Europa bekannt. Dort, unter den Bedingungen von Tauschhandel und feudaler Zerissenheit, unendlich weit entfernt von der Marktwirtschaft, gewannen Papierdokumente über konkrete Handelsabkommen Anerkennung und Verbreitung in der Eigenschaft als besondere Objekte des Wirtschaftumlaufs.

¹ Art. 965 des Schweizerischen Obligationenrechts // <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a965.html>

² Zu welchen auch Verträge gehören.

Arten von Wertpapieren

Wertpapiere sind Aktien, Obligationen, Wechsel und andere (dabei auch von ihnen abgeleitete) Bestätigungen von Eigentumsrechten (Recht auf Ressourcen), die sich von ihrer Grundlage isoliert haben und in dieser Eigenschaft von der Gesetzgebung anerkannt sind.

Das föderale Gesetz vom 29.04.1996 Nr. 39-Fs „Über den Markt der Wertpapiere“ definiert, dass „... **Wertpapiere**..... durch folgende Eigenschaften charakterisiert werden: *verankert die Summe der materiellen und immateriellen Rechte* welche der Bescheinigung, der Abgabe und der unbeschränkten Erfüllung mit der im rechtskräftigen föderalen Gesetz festgelegten Form und Ordnung unterliegen“.

Eine Definition der Wertpapiere ist auch im Artikel 142 des BG RF zu finden: „**Ein Wertpapier ist ein Dokument¹, welches Eigentumsrechte bestätigt....**“

Daraus folgt jedoch die Existenz von Fehlern im Artikel 128 des BG RF, welcher Wertpapiere zu den Sachen zählt, da ein Dokument, welches eine Widerspiegelung der auf ihm abgebildeten Schuldrechte ist, eine Verpflichtung und keine Sache ist.

In Paragraph 2 Artikel 147 wird direkt auf die verpflichtende Natur der Wertpapiere verwiesen: Die Verweigerung **der Verpflichtungen, welche auf einem Wertpapier festgelegt sind**, mit dem Verweis auf das Fehlen der Verpflichtungsgrundlage oder ihre Unzulässigkeit ist nicht möglich“.

Unter Sachen versteht man die materiellen Objekte der Umwelt. Zu ihnen gehören auch Gegenstände der materiellen und geistigen Kultur, sowohl Erzeugnisse menschlicher Arbeit als auch Gegenstände, die von der Natur selbst geschaffen wurden und von Menschen bei ihrer Tätigkeit benutzt werden, wie zum Beispiel Erde, Rohstoffe oder Pflanzen.

¹ Das föderale Gesetz vom 29.12.1994 Nr. 77-Fs „Über verpflichtende Dokumente“ definiert Dokumente als „materielle Träger mit einer festgelegten Information in Form eines Textes, einer Tonaufzeichnung (Phonogramm), einer Abbildung oder einer Kombination, welche für die Übergabe in Zeit und Raum mit dem Ziel einer öffentlichen Benutzung und Aufbewahrung bestimmt sind“ (Artikel 1). Das föderale Gesetz vom 27.07.2006 Nr.149-Fs „Über Information, Informationstechnologie und Informationsschutz“ erläutert, dass „dokumentierte Information eine auf einem materiellen Träger durch Dokumentation festgelegte Information mit Requisiten darstellt, welche erlauben sie als solche zu erkennen oder in von der Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Fällen ihren materiellen Träger ...“ (Artikel 2).

Das wichtigste Merkmal einer Sache, aufgrund wessen sie Objekte der Bürgerrechte werden, liegt in ihrer Fähigkeit bestimmte Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen.

Jeder Art von Rechtsbeziehungen mit verschiedenen Eigentumsarten entspricht ein bestimmtes Wertpapier, welches selbst am Vermögensverkehr teilhaben kann (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2

Übereinstimmung der Eigentums- und der Wertpapierarten

<i>Ressourcenart</i>	<i>Entsprechendes Wertpapier</i>
Erde	Pfandbrief (Hypothekenbeglaubigung), Grundanteil
Immobilie	Pfandbrief, Privatisierungsschein, Eigenheimförderung
Produktion	Konnossement, Niederlageschein
Geld	Obligationen, Banknoten, Wechsel, Einlagezertifikat, Sparbrief
Fondwerte	Aktien (einfache, Vorzugsaktien) sekundäre Wertpapiere (Index, Option, Termingeschäfte)

Es existieren viele verschiedene Arten von Wertpapieren. Sie unterscheiden sich bei der Verankerung ihrer Rechte und bei den Verpflichtungen des Gläubigers (Käufer der Wertpapiere) und des Ausgebers (welcher die Wertpapiere herausgibt). Dabei finden nicht alle von ihnen einen besonderen Ausdruck in der Buchführung (Es können nur einige Arten von Wertpapieren aufgeführt werden, welche ähnliche Züge besitzen).

In Übereinstimmung mit Artikel 143 BG RF gehören zu den Wertpapieren:

- 1) staatliche Obligationen;
- 2) Obligationen;
- 3) Wechsel;
- 4) Schecks;
- 5) Einlagezertifikate und Sparbriefe;
- 6) Sparbücher;
- 7) Konnossement;
- 8) Aktien;
- 9) Privatisierte Wertpapiere;
- 10) andere Dokumente, welche durch die Gesetze über Wertpapiere oder der von ihnen aufgestellten Ordnung zu den Wertpapieren gezählt werden.

Obligationen: Wertpapier, welches das Recht ihres Besitzers auf Erhalt des Nominalwerts der Obligation oder eines materiellen Äquivalents vom Emittenten während eines bestimmten Zeitraums bestätigt. Desweiteren übermittlelt eine Obligation das Recht auf in ihr festgelegte Zinsen auf den Nennwert, oder andere Eigentumsrechte. (Artikel 816 BG RF).

Obligationen können andere Eigentumsrechte des Gläubigers festlegen, wenn dies der Gesetzgebung der Russischen Föderation nicht widerspricht. Obligationen können vom Staat oder von Privatfirmen ausgegeben werden, um das Fremdkapital zu vergrößern (Artikel 2, föderales Gesetz vom 22.04.1996, Nr. 39-Fs „Über den Markt der Wertpapiere“). Obligationen, welche mit Pfandbriefen gedeckt sind, geben dem Besitzer zusätzliche Garantien gegen den Verlust der investierten Mittel, da die Pfandbriefe durch Eigentumswerte gesichert sind, das heißt, der Gläubiger hat das Recht diese im Falle eines Zahlungsstopps von Seiten des Emittenten zu veräußern. Es existieren jedoch auch Obligationen ohne Pfandbriefe, welche eine Schuldverpflichtung darstellen, die nur auf dem Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, aber nicht auf Eigentum begründet sind. Solche Obligationen werden von Unternehmen mit einer stabilen Finanzlage ausgegeben.

Wechsel: Dokument, welches eine unbedingte Anweisung des Ausstellers, dem Wechselnehmer (Eigenwechsel) oder einem anderen im Wechsel aufgeführten Begünstigten eine bestimmte Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen, darstellt (Artikel 815 BG RF).

Scheck: Wertpapier, welches die Bank des Scheckausstellers anweist, dem Scheckinhaber eine bestimmte, im Scheck genannte Summe ausbezahlen. In der Eigenschaft als Zahler kann nur die Bank, bei der der Scheckaussteller Mittel besitzt, auf welche er das Recht zur Ausstellung von Schecks hat, aufgeführt werden.

Sparbrief: Wertpapier, welches das Recht auf eine bestimmte Summe, die auf eine Bank eingezahlt wurde und das Recht des Einzahlers auf den Erhalt diese Summe mit im Brief festgelegten Zinsen von der Bank, welche den Brief ausgegeben hat oder bei jeder anderen Filiale dieser Bank, bestätigt. Sparbriefe können Namens- oder Inhaberpapiere sein. Im Falle einer Einforderung des Betrags vor Ablauf der

festgelegten Frist wird die einbezahlte Summe zusammen mit den fälligen Zinsen bis zum Zeitpunkt der Forderung ausgezahlt, falls in den Vertragsbedingungen keine anderen Zinsen festgelegt wurde (Artikel 844 BG RF).

Aktien: Emissionspapier, welches das Recht des Aktieninhabers auf einen Teil des Gewinns der Aktiengesellschaft in Form von Dividenden, auf Teilnahme an der Leitung der Aktiengesellschaft und auf einen Teil des Eigentums, welches nach ihrer Liquidierung verbleibt, festlegt (Artikel 2 des föderalen Gesetzes „Über den Markt der Wertpapiere“).

Es existieren noch eine Reihe von sekundären Wertpapieren, welche die Rechte und die Verpflichtungen des Emittenten und des Herausgebers bei dem Vollzug von bestimmten Operationen mit Wertpapieren festlegen. Zu diesen Wertpapieren gehören Optionen, Termingeschäfte und Indexe.

Optionen sind kurzfristige Wertpapiere, welche dem Inhaber das Recht geben, ein anderes Wertpapier einem Geschäftspartner innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, welcher für eine Geldprämie die Verpflichtung übernimmt, dieses Recht zu realisieren.

Termingeschäfte sind standardisierte kurzfristige Verträge auf den Kauf oder Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Im Gegensatz zur Option, bei welcher der Inhaber die Möglichkeit hat, von der Realisierung seines Rechts abzulassen (mit Verlust der dem Geschäftspartner bezahlten Geldprämie), ist ein Termingeschäft unbedingt durchzuführen.

Kennzeichen von Wertpapieren

In Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Gegebenheiten des Geschäftsverkehrs wird als Wertpapier normalerweise ein Dokument betrachtet, welches Eigentumsrechte festlegt und folgende Kriterien erfüllt:

- Umlauffähigkeit;
- Offenheit für den Vermögensverkehr;
- Vereinheitlichung der Formen und Requisiten.

Unter **Umlauffähigkeit** versteht man die Fähigkeit eines Wertpapiers selbstständig an zivilrechtlichen Geschäften mit einer vereinfachten Prozedur teilzunehmen, zum Beispiel bei der Ausführung eines Indos-

saments oder der einfachen Übergabe von Inhaberpapieren (Artikel 146 BG RF).

Die Umlauffähigkeit weist darauf hin, dass Wertpapiere als Sonderware zu betrachten sind, welche deshalb ihren Markt mit den auf sie zugeschnittenen Organisationen und Arbeitsregeln usw besitzen müssen. Die Ressourcen, deren Ausdruck Wertpapiere sind, müssen zum Großteil ebenfalls diesem Markt unterliegen und seine Ware sein.

Die Offenheit für den Vermögensverkehr bedingt, dass Wertpapiere das Eigentumsrecht widerspiegeln müssen, wie zum Beispiel Einschränkungen des Waffenhandels oder des Handels mit Arzneimitteln.

Vereinheitlichung bedeutet, dass Wertpapiere vereinheitlichte Angaben besitzen müssen, welche vom Gesetz bestimmt werden (Nennwert, Herausgabeort usw). Genau dies erleichtert den Verkehr des Handelsgegenstandes und stellt ihn unter staatlichen Schutz.

N. Nersesov über Wertpapiere

Der Begründer der russischen Theorie über Wertpapiere N.O. Nersesov schrieb am Ende des 19. Jahrhunderts:

„Inhaberpapiere (*les titres au porteur*) stellen eine Art von Wertpapieren dar. Deshalb ist es wichtig für die Darlegung der Inhaberpapiere, ein paar einführende Worte über die juristische Natur der Wertpapiere im Allgemeinen zu sagen. Der Begriff „Wertpapiere“ (*les valeurs oder les effets*) selbst hat bis heute keine genaue Definition weder in der gesprochenen Sprache, noch in der Gesetzgebung. Es werden auch andere Begriffe zur Beschreibung der Wertpapiere benutzt, wie zum Beispiel: Zins-, Kredit-, Geld-, Warenpapiere. Aber sie sind alle nicht eindeutig. Nicht alle Wertpapiere bringen einen bestimmten Zinssatz, wie zum Beispiel Konnossemente, Rechnungen, Pfandscheine, Zug-oder Fährefahrscheine, Theater- oder Konzertkarten, usw. Mit anderen Worten, nicht jedes Wertpapier ist *Zins bringend*. Desweiteren sind nicht alle Wertpapiere auf einer Verpflichtung begründet, das heißt, nicht alle geben dem gesetzlichen Eigentümer das Recht, etwas von einem bestimmten Schuldner zu fordern, wie zum Beispiel Aktien. Daraus folgt, dass der Terminus „*Kreditpapiere*“ nicht alle Arten von Wertpapieren umfasst.

Es gibt eine Vielzahl von Wertpapieren, deren Inhalt keine bestimmte Geldsumme darstellt, sondern eine Sache. Dies ist bei allen traditi-

onellen Papieren, wie dem Konossement, der Rechnung oder dem Pfandschein der Fall. Deshalb ist der Ausdruck „*Geldpapiere*“ nicht zulässig. Schließlich ist auch nicht jedes Wertpapier ein Objekt des Warenumsatzes, wie zum Beispiel die Essensmarken, Theaterkarten usw; daraus folgt, dass auch der Begriff „*Handelspapiere*“ nicht treffend ist.

In der juristischen Literatur fand der Terminus „Wertpapiere“ weite Verbreitung, besonders während der zweiten Hälfte unseres (19. *Anmerkung der Redaktion*) Jahrhunderts. Jedoch gehen die Meinungen der Juristen über die Definition dieser Papiere weit auseinander. Einige grenzen den Begriff der Wertpapiere auf Order- und Namenspapiere ein, andere zählen zu ihnen auch *Rectapapiere*, wie zum Beispiel Namensaktien. Andere schließen aus dem Verständnis der Wertpapiere Passagiertickets, Essensmarken, Eintrittskarten usw aus. Der Kommentator des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches *Hahn* zählt zu den Wertpapieren sogar Papiergeld und Briefmarken. Der bekannte Handelsfachmann *Thol* zählt zu den Wertpapieren jede Art von Wertpapieren mit eigentumsrechtlichem Inhalt, so dass er unter Wertpapieren auch Frachtbriefe, Maklerunterlagen und Schuldverpflichtungen versteht. *Endemann* versteht unter Wertpapieren Wertträger. Papier, sagt er, besitzt keinen realen Wert an sich, wie auch sonst jedes andere körperliche Ding, sondern ist ein *Wertträger*. Der Wert ist auf dem Glauben begründet, dass der Schuldner (Aushändiger des Papiers) sein Versprechen erfüllt. Daraus folgt, dass der Wert der Papiere auf Kredit basiert. Zu den Wertpapieren rechnet er auch staatliches Papiergeld, welches ebenfalls ein Wertträger ist, da es die Möglichkeit zur zukünftigen Verwirklichung (Umtausch in Münzgeld) in sich trägt.

Die verbreitetste Definition ist, dass **Wertpapiere im Grunde genommen die Verkörperung von Forderungen in einem Dokument darstellen** (*Verkörperte Forderungsrechte*).

Dieser Theorie widerspricht *Brunner*. Er geht davon aus, dass das Recht keinen Körper haben kann, in welchem es sich verkörpert. Nach dieser Theorie ist es deshalb unabhkömmlich *körperliche* und *unkörperliche Rechte* zu unterscheiden. Jedoch ist die Bemerkung Brunners eher geistreich als im Grunde genommen richtig. Wenn Juristen erklären, dass sich Verpflichtungen im Papier verkörperlichten, meinen sie damit die enge Verbindung zwischen dem Recht und dem Dokument, und

die grundlegende Bedeutung des Letzteren für das Recht, und daraus folgend das, was Brunner selbst auf den darauf folgenden Seiten sagt.

Die Definition *Knie's* hebt sich durch eine verhältnismäßig große Genauigkeit hervor. Nach der Untersuchung von verschiedenen Unterscheidungsmerkmalen der Wertpapiere kam er schließlich zu folgender beschreibenden Definition: **Man spricht von einem Wertpapier, wenn ein Recht so eng mit einem Dokument verknüpft ist, dass sein Besitzer von der Gegenseite seine Ausführung fordern kann.** Wie das Eigentum auf eine Sache mit der Sache selbst übergeben wird, wird das Recht auf Einforderung einer bestimmten Geldsumme oder einer bestimmten Sache, die sich in fremdem Besitz befindet, ebenfalls bei der Übergabe eines Wertpapiers, welches diese Geldsumme oder Sache als Inhalt hat, mit übergeben.

Ähnliche Meinungsunterschiede haben ihre Ursache im Fehlen einer genauen Definition der juristischen Natur der Wertpapiere. Die Mehrzahl der Juristen beschäftigen sich entweder gar nicht mit dieser Frage oder geben eine ungenaue Definition.

Die besonderen Kennzeichen von Wertpapieren

Anstatt eine Definition von Wertpapieren in einigen Worten zu geben soll hier auf ihre besonderen Kennzeichen verwiesen werden.

Wertpapiere werden solche durch das Recht, welches im Dokument festgelegt ist. Das Papier an sich hat keinen Wert (außer natürlich seinen materiellen); es besitzt erst einen durch das Recht, dessen Ausdruck es ist. Daraus folgt, dass das Wesen des Wertpapiers in der Beziehung zwischen dem gegebenen Recht und dem Dokument liegt.

Somit ist **das erste wichtige Merkmal des Begriffs Wertpapier der, dass dieser Dokumente über das Privatrecht darstellt¹.** Das Dokument kann im Bereich des Zivilrechts dreierlei Bedeutung haben: in der Frage der Einführung des Rechts, bei der Übergabe und bei seiner Ausführung. Das Dokument, durch welches *das Recht festgelegt wird*, kann ebenfalls zweierlei Bedeutung haben: entweder dient es nur als einfacher Beweis, als äußere Form dieses juristischen Aktes, oder es hat eine große Bedeutung für die Entstehung des gegebenen Rechts (*corpus negotii*), und somit existiert ohne Dokument auch kein Recht. Für den

¹ Der Autor ist der Meinung, dass das Wertpapier auch das öffentliche Recht definiert (staatliche Obligationen sind eine Verpflichtung des Finanzministeriums).

Begriff des Wertpapiers ist es unabkömmlich, dass das Recht in einer engen Verbindung mit dem Papier steht, dass der Besitz des Dokuments eine unbedingte Voraussetzung für die Erreichung der Ziele, für welche das Dokument aufgesetzt wurde, darstellt. Daraus folgt, dass das Dokument als einfacher Beweis der Erstellung des gegebenen Rechtsverhältnisses nicht zu den Wertpapieren gezählt werden kann, wenn die Ausführung oder die Übergabe des Rechts nicht mit dem Besitz dieses Dokuments verbunden ist.

Somit ist es für den Begriff der Wertpapiere unabkömmlich, dass das Dokument eine grundlegende Bedeutung für die Entstehung, Übergabe oder Ausführung des gegebenen Rechts hat.

Wertpapiere entstehen hauptsächlich durch das Bestreben, die Übergabe oder Ausführung von Rechten zu vereinfachen, aber es kann auch auf solche Wertpapiere verwiesen werden, bei welchem ihre Zirkulierung im Umlauf fehlt. Das ist zum Beispiel bei Namensaktien der Fall, deren Übergabe ihren Anfang durch Zession nimmt. Unabhängig davon sind sie ebenfalls Wertpapiere, da der Besitz des Dokuments eine grundlegende Rolle bei der Benutzung des Rechts, welches mit der jeweiligen Aktie verbunden ist, spielt. Dies kann auch über andere Rectapapier gesagt werden.

Die höher angeführte grundlegende Ausführung zur Natur von Wertpapieren (mit dem Besitz des Dokuments beginnt die Ausführung des Rechts auf ihm) führt zu folgenden logischen Folgerungen.

1. Die Eigenschaft des Gläubigers von Wertpapieren basiert auf der *formalen* Legimation, das heißt, Gläubiger ist, wessen Eigentum das Dokument ist, aber Eigentum, seinerseits, ist begründet auf dem gewissenhaften Besitz des Dokuments. Der gewissenhafte Besitz ist hier unumstößliche Voraussetzung für das Eigentumsrecht (*praesumptio juris et de jure*). Der Schuldner wird nach der Erfüllung der Verpflichtungen an den Besitzer von der weiteren Verantwortung befreit, auch wenn sich nachher herausstellen sollte, dass das Dokument dem Besitzer nicht durch den Eigentümer übergeben wurde. Der Eigentümer hat nur die Möglichkeit eine Personenklage direkt an den Gesetzesbrecher zu stellen. Wenn zum Beispiel der Depositor die sich bei ihm zur Aufbewahrung befindenden Inhaberpapiere verkauft hat, oder die auf ihnen festgelegten Ansprüche von dem Schuldner an ihn befriedigt worden sind, dann werden im ersten Fall das Eigentumsrecht auf das Dokument

und alle mit ihm verbundene Rechte auf den gewissenhaften Erwerber übergeben, im zweiten Fall aber befreit sich der Schuldner endgültig von der weiteren Verantwortung. Der Deponent, dessen Interessen durch das Verhalten des Depositors verletzt wurden, kann Schadensersatz nur vom Deponenten als direkten Verletzer seiner Rechte beanspruchen.

2. Wertpapiere können der Eigentumsverfolgung laut dem Zivilrecht nicht unterliegen. Der Herausgabeanspruch bei Wertpapieren hat eine etwas andere Bedeutung, da das Ziel einer solchen Eigentumsklage nicht die Rückgabe des Dokuments als solches ist, sondern die Erlangung von Rechten, welche eng mit diesem verbunden ist. Im Übrigen wird die Akribität dieser Lage durch spezielle Verordnungen einer milden Gesetzgebung geschmälert.

3. Im Falle des Verlusts oder der Vernichtung des Dokuments sollte auch das Recht, das mit dem Dokument verbunden ist, erlöschen. Eine milde Gesetzgebung ermöglicht in solchen Fällen die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Amortisation oder durch eine Ungültigkeitserklärung des verlorenen Dokuments und Ausgabe eines Dublikats an seiner Stelle.

4. Der Besitz des Dokuments ist eine unabkömmliche Bedingung zur Übergabe der Rechte auf ihn, unabhängig davon, ob es sich um die Übergabe von Eigentumsrechten oder um den Nachweis von Pfandrechten handelt¹.

Wertpapiere als einseitige Verträge

Ein Wertpapier an sich ist im Prinzip nichts anderes, als ein **einseitiger Vertrag², welcher in einem einzigen Exemplar, in welchen eine der Seiten, ohne dem Einverständnis der anderen, verändert werden kann (frei umlaufsfähige Verpflichtung), abgeschlossen wird.**

„Es sollte angemerkt werden, dass die Umlauffähigkeit eine sehr wichtige juristische Charakteristik darstellt. Der Unterschied zwischen Wertpapieren (Obligationen, Wechseln) und einfachen Schuldüberlassungen liegt im Fehlen solcher Formalitäten wie die Benach-

¹ *Nersesov N.* Repräsentanz und Wertpapiere im Zivilrecht. Moskau, 1998. S. 138–142 (*Нерсесов Н.* Представительство и ценные бумаги в гражданском праве).

² Wertpapiere sind zu den einseitigen Verträgen zu zählen, da es für ihre Herausgabe der Wunsch nur einer Seite, des Ausgebers, ausreichend ist, obwohl zum Umlauf noch eine Seite, die des Halters, notwendig ist.

richtung des Schuldners. Der Käufer erwirbt gewissenhaft entgeltlich den gesetzlichen Titel des Halters des umlauffähigen Wertpapiers, welches keinerlei Defekte aufweist. Nach dem Vertrag bekommt der einfache Zedent der Schuld nur den Titel, welchen der Zessionar faktisch besaß und ist jeder Forderung von Seiten Dritter unterworfen.

Die Umlauffähigkeit ermöglicht somit die „saubere“ Beziehung zwischen jedem folgendem Halter des Wertpapiers und dem Ausgeber“¹.

Als Bestätigung dieser theoretischen Voraussetzung über die Umlauffähigkeit versichert das

BG RF, dass Wertpapierrechte, welche untrennbar mit der Person des Gläubigers verbunden sind, nicht beglaubigt werden können, vor allem Alliments- oder Schadenersatzforderungen für Schäden an Körper und Geist.

Nach Jhering sind Inhaberpapiere nur ein juristisches Mittel zur Begründung von Forderungen².

Nersesov führt die Theorie der einseitigen Versprechungen als Quelle der Inhaberpapiere an: „Wertpapiere entstehen Dank der einseitigen Tätigkeit des Schuldners. Dieser fertigt das Papier an, unterschreibt es und gibt ihm dadurch einen neuen Wert. Die Gültigkeitsvoraussetzungen von Wertpapieren sollte uneingeschränkt nur der Persönlichkeit des Schuldners dienen. Aber das Dokument besitzt keinen Wert, solange es sich in den Händen des Schuldners befindet. Es ist nur ein Stück Papier, das Dokument bekommt erst durch die Übergabe von einer Hand in die andere einen Wert. Der Wille des Letzteren (des Erwerbers) spielt eine führende und subsidäre Rolle, oder genauer, dieser zweite Moment ist die Bedingung (*conditio*), durch welche das gegebene Wertpapier juristisch wirksam wird. Somit wird das Dokument Dank des einseitig ausgedrückten Willens des Schuldners rechtsgültig, jedoch ist seine praktische Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber gelähmt“³.

¹ Chance Clifford: Überblick über Herausgabe von Euroobligationen (Обзор выпуска еврооблигаций). 1997, März.

² Nersesov N. Angegebene Aufsätze. S. 201.

³ Ebenda. S. 200.

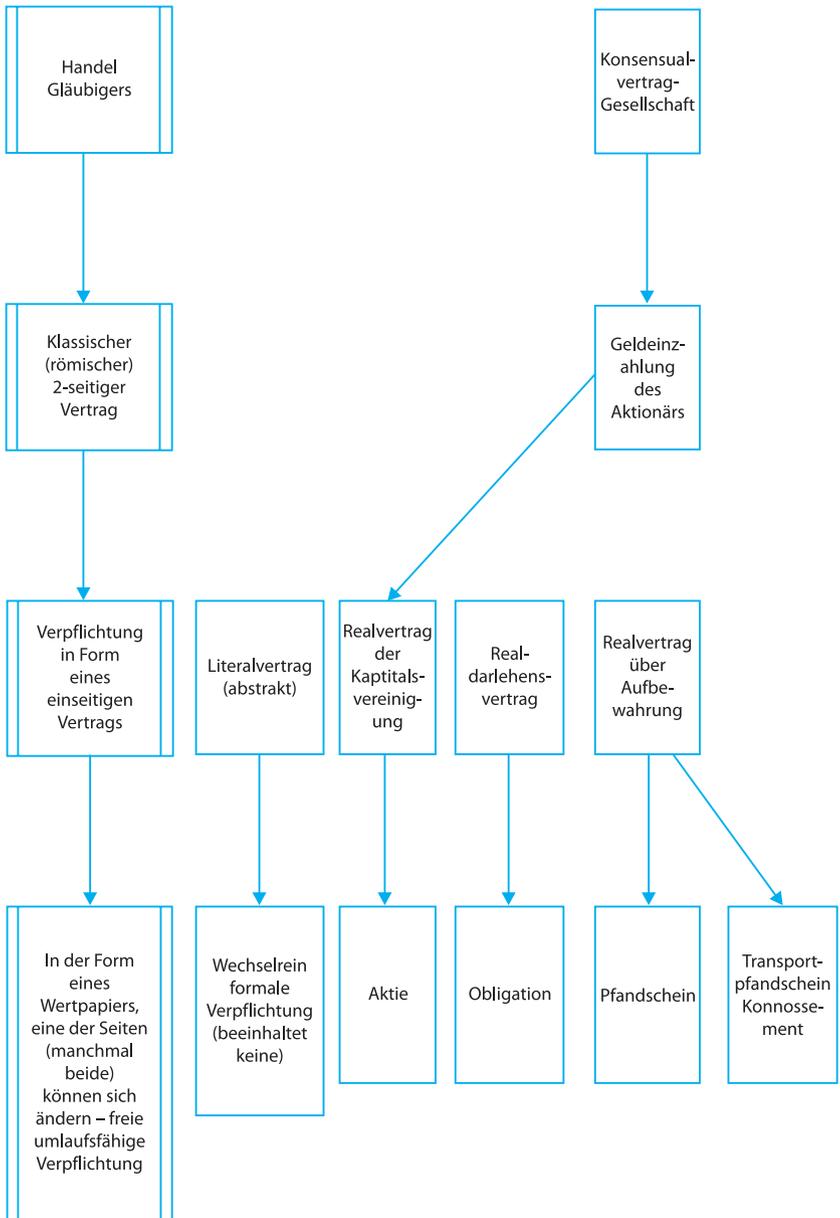
Die Evolution von Verträgen in Wertpapiere

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, dass solche Verträge, besonders einseitige und in ihnen der Ausgeber, immer Verpflichtungen auf sich nehmen, der Träger aber immer der „Gläubiger“ ist. Es ist notwendig zu betonen, dass Verträge solcher Art sofort in Form eines Wertpapiers aufgesetzt werden können, aber konsensual vereinbarte nur als Ergebnis der (gewöhnlich ersten) Erfüllung des „Geldgeber“-Halters.

Unsere Überlegungen führen zu einem graphischen Schema (Zeichnung 3), aus welchem folgt, dass:

- eine Aktie ein Dokument darstellt, welches einen Realvertrag über eine Kapitalvereinigung nach der Einzahlung von Geld oder anderen Wertgegenständen durch die Aktionäre darstellt, bei der die Seite der Aktionäre sich ohne Einverständnis der anderen Seite (des Ausgebers), einer juristischen Person in Form einer Aktiengesellschaft, verändern kann;
- Obligationen, Real-Darlehensverträge, sind Gelder, bei denen die Seite des Gläubigers sich ohne die Zustimmung der Schuldnerseite (des Ausgebers) verändern kann;
- Pfandscheine sind Realverträge über Aufbewahrung, bei der die Seite der Pfandbriefinhaber sich ohne das Einverständnis des Pfandbriefaufsetzers (des Ausgebers) verändern kann;
- Konnossement sind im Grunde genommen „Transport“-Aufbewahrungsverträge, die sich dadurch von Pfandbriefen unterscheiden, dass es sich beim Aufbewahrungsort um ein Transportobjekt (Schiff, Zug, Flugzeug usw) handelt, welches sich in Zeit und Raum bewegt;
- Ein Wechsel ist ein abstrakter Literalvertrag, bei dem die Seite des Wechselinhabers (des Gläubigers) sich ohne Einverständnis der Seite des Wechselausgebers (des Ausgebers) durch Inossement ändern kann, aber auch die Seite des Schuldners ohne dem Einverständnis des Wechselbesitzers durch Annahme (manchmal Aval) verändert werden kann.

Als Bestätigung steht im vierten Abschnitt des BG RF „Besondere Arten von Verpflichtungen“, dass Wertpapiere Eigentumsrechte, die sich aus dem Darlehensvertrag (Art. 815–817), Bankeinlagen (Art. 844),



Zeichnung 3. Die Evolution von Verträgen in Wertpapiere

Scheckabrechnungen (Art. 877) und Aufbewahrung im Warenlager (Art. 912) erschließen, bestätigen.

Es ist unbedingt nötig anzumerken, dass das Recht, welches in den Wertpapieren bestätigt wird, nie ein Sachenrecht ist, sondern immer verpflichtender Natur, da es die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Seiten klärt.

„Inhaberpapiere sind Literalverträge des modernen Gesetzes“¹.

„Datowechsel, Assignatio und ähnliche Rechtsverhältnisse, welche vom russischen Gesetzgeber anerkannt sind, beweisen die Möglichkeit des Erwerbs von Forderungsrechten aus Verträgen, welche von anderen Personen abgeschlossen wurden.“²

Das Auftauchen von Wertpapieren vereinfachte die Beglaubigung von Rechtszugehörigkeiten zu einem bestimmten Subjekt (Legitimation). Die Legitimation mit Hilfe eines Wertpapiers muss ausnahmslos durch formale Verfahren erfüllt werden, was dazu verpflichtet, keine anderen Umstände in Betracht zu ziehen, nicht einmal die Verleumdung des Wertpapierbesitzers. (Darin liegt die öffentliche Glaubwürdigkeit von Wertpapieren). **Der Schuldner laut Wertpapier hat kein Recht, zu überprüfen, ob die Person, welche die Erfüllung der Verpflichtung fordert, mit dem Gläubiger identisch ist.** Um sich von den Verpflichtungen des Wertpapiers zu befreien, ist es für den Schuldner unablässig, die Forderungen an demjenigen zu erfüllen, der den offiziell festgelegten formalen Kennzeichen entspricht.

Somit liegt die Machtbefugnis auf Inhaberpapiere faktisch bei ihrem Besitzer, aber die Machtbefugnis auf Namen- und Orderpapiere bei dem Inhaber des zugehörigen Dokuments mit der Nennung des Eigentümers in der Eigenschaft des Ersterwerbers oder Indossanten (anfangs konnten Wertpapiere gewöhnlich mit der Hilfe von Indossamenten auf allgemeiner Grundlage mit Orderpapieren übergeben werden). Deshalb muss nur die Prozedur ausgeführt werden, welche notwendig und ausreichend für die weitere Legitimation des Rechtserwerbs gegenüber dem Schuldner laut Wertpapier ist. Diese Prozedur konnte durch die einfache Übergabe des Dokuments (Wertpapier mit Indossament oder ohne) an den Rechtserwerber vollzogen werden.

¹ Nersesov N. Angegebene Aufsätze. S. 199.

² Ebenda. S. 146.

Inhaberpapiere als komplexe Rechtsbeziehungen

In jedem Inhaberpapier (Ordnerpapier) ist der Träger durch individuelle Kennzeichen der Seite, entweder durch Namen oder durch Bezeichnung (manchmal Adresse) bezeichnet. **Der einzige Fall, bei dem das Merkmal des Vorhandenseins von Forderungsrechten an den Ausgeber das Eigentumsrecht des Trägers ist, ist das Inhaberpapier.** Nur in diesem Ausnahmefall ist der zweite Absatz des Art. 142 BG RF „Mit der Übergabe von Wertpapieren werden alle Rechte in ihrer Gesamtheit übergeben“ anwendbar, da bei ungewissenhafter Übergabe von Wertpapieren das Forderungsrecht an den Emitenten beim früheren Besitzer bleibt.

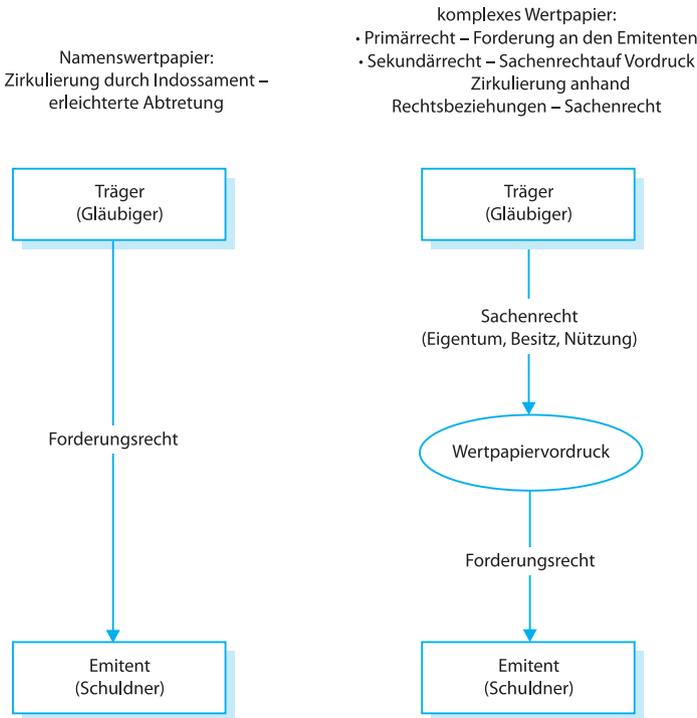
Doch sogar in diesem Ausnahmefall gibt es ein Argument zugunsten der Anerkennung von Inhaberpapieren als Verpflichtung. Es geht darum, dass das Wort „Вексель“ aus dem Deutschen ins Russische kam, wo es sehr ähnlich klingt — Wechsel. Die erste Bedeutung des Wortes „Wechsel“ ist „Tausch“. In diesem Fall übersetzt man es wie „Tauschpapier“, „das, was man tauschen kann“. Ins Englische wird es wie *promissory note* übersetzt. Das Wort „*promissory*“ bedeutet „Verpflichtung“, „Versprechen“, und „*note*“ „Notiz, Zettel, Bescheinigung“. Daraus folgt, dass *promissory note* „verpflichtende Notiz, Bescheinigung“ bedeutet. Im Englischen formulierte sich das Wort durch den Sachverhalt, während nach Russland ein fertiges (deutsches) Fremdwort kam, welches seine Natur nicht zeigt.

Wenn man dieses Problem etwas genauer untersucht, wird klar, dass Inhaberpapiere abgeleitete Wertpapiere sind, einfachste Derivate.

Leider ist die Existenz von komplexen Wertpapieren im BG RF nicht beschrieben und solche Wertpapiere wie Termingeschäfte, Forwarddarlehen, umlauffähige Verträge zur Zustellung von Börsenwaren, Indexwertpapiere, und komplexeren Termingeschäften auf Indexwertpapieren gehen nicht ins Rechtsfeld Russlands ein.

Nun werden die Rechtsbeziehungen die auf Zeichnung vier aufgezeigt sind, verglichen (Zeichnung 4).

„Aus den von uns aufgestellten Ableitungen namenloser Dokumente wird deutlich, dass die Form der Inhaberpapiere **den letzten Schritt im historischen Prozess zur Erleichterung der Verpflichtungsübergabemöglichkeiten darstellt**, von der unbedingten Unmöglichkeit der Übergabe von Verpflichtungen, welche bei allen Völkern auf der ersten



Zeichnung 4. Bei Zirkulation von einfachen und komplexen Wertpapieren entstehende Rechtsbeziehungen

Stufe der juristischen Entwicklung anzutreffen ist, bis hin zu der Gleichstellung dieser mit realen Gegenständen mit Hilfe von Inhaberpapieren musste viel Zeit vergehen“¹.

Nur für einen Ausnahmefall (Inhaberpapier) ist folgende Aussage gültig:

„Wenn man namenlose Papiere in Grenzfällen ihrer Existenz, d.h. am Anfang (bei der Entstehung) und am Ende (bei ihrer Erfüllung) betrachtet, dann sind sie Schuldverhältnisse (*obligatio*); wenn man sie während ihrer Existenzdauer im Vermögensverkehr (Handel, Zirkulation) betrachtet, dann stellen sie reale Gegenstände dar, wie jede Art von *res*“².

¹ Nersesov N. Angegebene Aufsätze. S. 22.

² Ebenda. S. 205.

Es kann angemerkt werden, dass bei jeder Verwendung von „namenlosen“ Wertpapieren bestimmte Regeln benutzt werden, welche auch für Sachen angewendet werden, jedoch sind solche Papiere von Natur aus trotzdem Verpflichtungen.

„Wenn man es mit Inhaberpapieren während ihrer Zirkulation im Vermögensverkehr zu tun hat, dann müssen für sie die Normen des Sachenrechts angewandt werden. Namenlose Wertpapiere können Eigentum, Besitz, Pfand usw sein. Die gewonnenen Eigentumsrechte werden durch Verfahren vollzogen, die bei der Erwerbung der Eigentumsrechte auf beweglichen Besitz angewandt werden. Eigentum wird hierbei schon im gewissenhaften Besitz vorausgesetzt; diese Voraussetzung ist unwiderlegbar (*praesumptio juris et de jure*). Mit einem Wort, in Inhaberpapieren, wie auch auch in allen anderen Wertpapieren, muss zwischen *dem Recht auf das Dokument und dem Recht aus dem Dokument* unterschieden werden. Das Erste wird durch das durch den gewissenhaften Erwerb des Dokuments begründet, das Zweite durch einfachen, faktischen Besitz; Ersteres wird anfangs auf dem Sachenrecht, Zweiteres auf dem Schuldrecht begründet.

Die juristische Grundlage der Entstehung der Inhaberpapiere ist ein einseitiges Versprechen von Seiten des Schuldners; zum Erwerb der aus ihm folgenden Rechte ist der Besitz des Dokuments notwendig.

Inhaberpapiere sind einseitige formale Verpflichtungen, welche, wie reale Sachen, im Umlauf zirkulieren“¹ (Zeichnung 5).

„Einige Zivilrechtinstitutionen stehen sozusagen an der Grenze zwischen dem Sachenrecht und dem Schuldrecht. Zu ihnen gehören auch Inhaberpapiere. Nach einigen Eigenschaften gehören sie zum Schuldrecht, nach anderen zum Sachenrecht“².

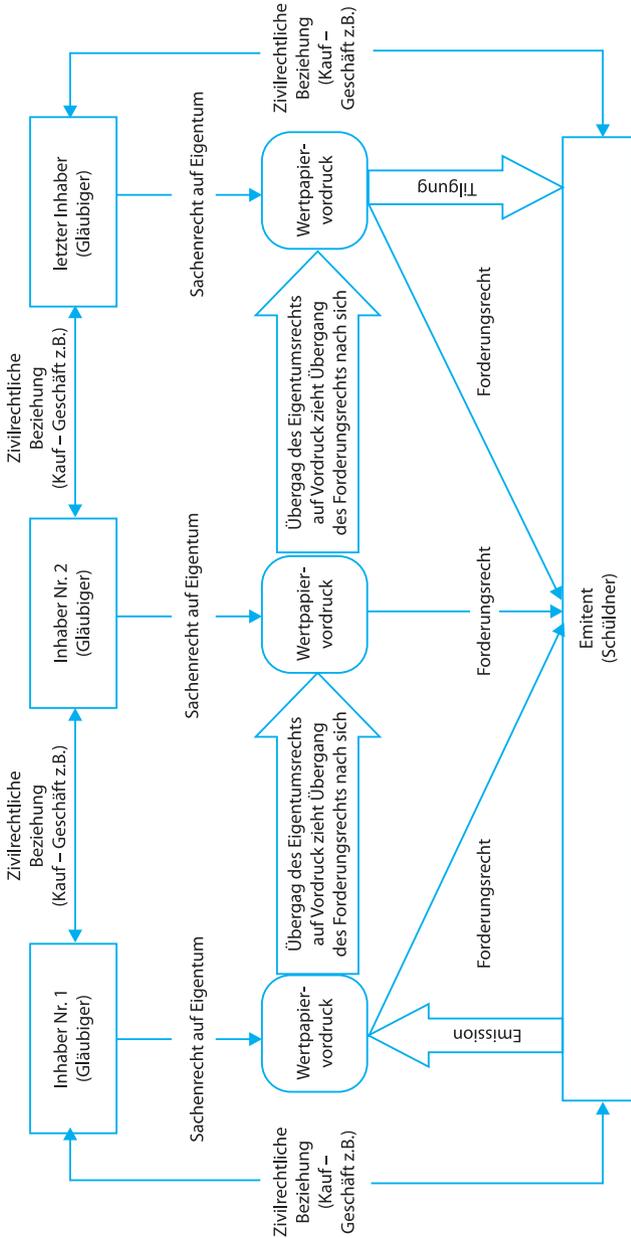
Es soll nochmals wiederholt werden, dass das oben Gesagte sich nur auf Inhaberpapiere und nicht auf Namenspapiere bezieht.

Nichtadäquatheit der wirtschaftlichen Natur und die heutige gesetzliche Auslegung von Wertpapieren

„Man macht nichts falsch, wenn man als Hauptursache der unterschiedlichen Ansichten bezüglich der juristischen Natur namenloser

¹ Nersesov N. Angegebene Aufsätze. S. 205.

² Ebenda.



Zeichnung 5. Umgang mit Inhaberpapieren (komplexes Rechtsverhältnis):
Primärrecht – Forderung an den Emittenten, sekundäres Recht – Sachenrecht auf Vordruck

Wertpapiere den Einfluss der herrschenden Dogmen des römischen Rechts sieht. Nach der Theorie dieses letzten Bereiches sind das Sachenrecht und das Schuldrecht streng voneinander getrennt; *res* und *obligatio* sind zwei sich streng von einander zu unterscheidene juristische Begriffe. Inhaberpapiere zu den Verpflichtungen zählend, fanden es deutsche Juristen jedoch unmöglich, alle Konsequenzen des römischen Schuldrechts auf sie anzuwenden. Im Recht heutiger Völker gibt es keine solch strenge Unterscheidung in der Einteilung zwischen den aufgezeigten Bereichen“¹.

Der erste Fehler des heute gültigen BG RF liegt im Fehlen der Unterscheidung zwischen folgenden Rechten:

- Verpflichtungen- Recht auf Forderungen, welche im Wertpapier ausgedrückt sind;
- Sachenrecht auf den Träger des Forderungsrechts.

In der überwältigenden Mehrheit der Fälle ist der Wert des Trägers der Forderung (materielle Sache) unvergleichbar geringer als der Wert des Forderungsrechts (Verpflichtung), welche auf dem Träger ausgedrückt ist. Deshalb kann der Wert des Trägers vernachlässigt werden, wenn man den mathematischen Begriff der „Geringfügigkeit“ anwendet. Somit ist es unbedingt notwendig, **unter dem Begriff „Wertpapier“ das Recht auf Forderung zu verstehen, eine freie, umlauffähige Verpflichtung, welche auf einem gewissen Träger (gewöhnlich aus Papier) ausgedrückt ist.**

Wertpapiere im juristischen Sinne sind Dokumente, die nicht wie materielle Objekte durch Kraft ihrer natürlichen Eigenschaften einen Wert besitzen, sondern durch die auf ihnen ausgedrückten Rechte einen bestimmten Wert haben.

Gewöhnlich, wie D. Mursin dies betont, „stellen Wertpapiere nicht selbst einen Wert dar, sondern sind eine materielle Sache, die als Instrument zur Ableitung des Wesens und des Umfangs der gegebenen Rechte dienen“².

Der zweite Fehler des BG RF liegt in der Verbreitung spezieller Sachenregeln zum Umgang mit Inhaberpapieren auf alle andere Arten

¹ Nersesov N. Angegebene Aufsätze. S. 205.

² Mursin D. Wertpapiere-körperlose Dinge. Rechtsprobleme in der modernen Theorie der Wertpapiere. Moskau, 1998. S. 16 (Mурзин Д. Ценные бумаги — бестелесные вещи. Правовые проблемы современной теории ценных бумаг).

von Wertpapieren. D. Mursin kam nach der Analyse der Wertpapiere zum Schluss, dass „der Begriff der Wertpapiere in Teil 1, Artikel 142 des BG RF sich nur auf Inhaberpapiere bezieht, die Ausnahmen aber so vielzählig sind, dass die dogmatischste Definition aus einer allgemeinen Regel eine Ausnahme macht“¹.

Nach der Überzeugung G. Shershenevichs können Wertpapiere niemals Sachen genannt werden², und R. Savate ist der Meinung, dass nur der Eintrag in geeignete Bücher das Recht übergibt, welches auf Inhaberpapieren festgelegt ist³.

Und wirklich werden Wertpapiere nicht nach dem Prinzip „Recht auf dem Papier“ angewandt, da das Recht genau zwischen zwei bestimmten Personen definiert ist.

Recht auf dem Papier und Recht aus dem Papier

Die Notwendigkeit Vermögensbeziehungen eine große Dynamik zu geben, führte zur Entstehung von Rechtskonstruktionen, welche es möglich machten, das Recht in den Vermögensumlauf ähnlich dem realer Sachen mit einzubeziehen. Zur Benennung dieser Erscheinung wird normalerweise der Ausdruck „Recht wird auf dem Papier vergegenständlicht“ oder Ähnliches benutzt. Trotzdem ist M.M. Agarkov davon überzeugt, „dass diese Formel nicht mehr bedeutet als ein beschreibender Ausdruck.... welcher nicht die ausreichende Genauigkeit verfügt, welche juristischen Gebilden unabkömmlich ist“⁴.

L. Enneccerus präziserte: “Bei Namenspapieren folgt das Recht auf das Papier als Dokument aus dem Recht, welches auf dem Papier ausgedrückt ist, und andersrum, bei den Inhaberpapieren und Orderpapieren folgt das auf dem Papier festgelegte Recht aus dem Recht auf das Papier als Dokument“⁵.

¹ *Mursin D.* Angegebene Aufsätze. S. 30.

² *Shershenevich G.* Lehrbuch des russischen Zivilrechts. Moskau, 1995. S. 156 (*Шершеневич Г.* Учебник русского гражданского права).

³ *Savate R.* Theorie der Verpflichtungen. Moskau, 1972. S. 109 (*Саватье Р.* Теория обязательств).

⁴ *Agarkov M.* Lehre über Wertpapiere. Moskau, 1993 (*Агарков М.* Учение о ценных бумагах).

⁵ *Enneccerus L.* Kurs über das deutsche Zivilrecht. Moskau, 1950. S. 27 (*Эннекцерус Л.* Курс германского гражданского права).

K. Sklovskij, welcher die historischen Prioritäten des Sachenrechts vor den Schuldrechten beschreibt, bemerkt: „Das Schuldrecht in bekannten Fällen benutzt die Funktionen der Sache, da es körperlose Dinge konstruiert und somit ein „Recht auf ein Recht“ gründet“¹.

Bezüglich der Ausdrücke „Recht auf das Papier“ und „Recht aus dem Papier“ ist es notwendig anzumerken, dass die Formeln „Recht auf den Träger“ und „Recht aus dem Träger“ korrekter sind, da Träger folgende sein können:

- papierne in Europa;
- polymere in Australien, Neuseeland und Singapur;
- seidene im Zentralasien bis zum letzten Jahrhundert²;
- pergamentene im antiken China;
- aus Haut hergestellte im Russland des 18.Jhd.³;
- Tontafeln im Alten Ägypten;
- hölzerne, mit Wachs überzogene Brettchen im Antiken Rom;
- Urkunden aus Birkenrinde in Novgorod des 13.Jhds;
- Wandstücke, auf denen die Verpflichtungen mit Hilfe eines Meißeln eingehämmert wurden;
- Asphaltstücke, auf denen die Verpflichtungen mit Hilfe von Kreide geschrieben wurden, usw.

Eintragungen in den Computer wie:

- bargeldlose Aktien in den Systemen NASDAQ (USA) RTS (Russland) und
- Verpflichtungen der Unternehmer der größten Warenbörsen der Welt (welche über den PC geführt werden) usw.,

haben ihren sachlichen Ausdruck, die Fixierung der Vermögensrechte, nur in einem Exemplar, und können anderen Seiten nicht übergeben werden, da nur der Eigentümer des Computers, in welchem sich der Informationsträger (Festplatte) befindet, auf welchem sich das Eintragungsverzeichnis befindet, das Sachenrecht auf Eigentum auf diesen Informationsträger hat.

¹ *Sklovskij K.* Eigentum im Zivilrecht. Moskau, 1999. S. 57 (*Скловский К.* Собственность в гражданском праве).

² *Melnikova A.* Geld in Russland. 1000 Jahre. Moskau, 2000. S. 234 (*Мельникова А.* Деньги России. 1000 лет).

³ Ebenda. S. 60.

Daraus folgt für Personen, welche die Fixierung der Vermögensrechte des Handels nicht vornehmen, dieses Recht keinen sachlichen, materiellen Ausdruck hat.

Bei der Eintragung der Wertpapiere auf das Bankkontendepot führt ihre Umformung von greifbar-materiellen (auf dem Papierträger) in nichtgreifbare-immaterielle (bargeldlose in der Form einer Eintragung auf das Depotkonto nicht zu einer Änderung der Art der Wertpapiere, ihrer Natur und dem Wert ihres Inhalts. Es ändert sich nur der Träger, auf dem sie ausgedrückt sind.

Vermögensrechte, welche durch die Verpflichtung ausgedrückt sind, ändern sich bei der Änderung des Verpflichtungsträgers nicht.

Dabei wird das Prinzip des „Rechts aus dem Papier“ vollständig nicht anwendbar für alle kausalen Namenspapiere, da es für sie alle keine Rolle spielt, wer dieses Papier besitzt und ob es überhaupt existiert, da die vorherrschende Rolle hier der Eintrag spielt, die ins Register eingetragene Person, welche laut gegebener Rechtsbeziehung verpflichtet ist, und nicht der Eintrag auf dem Wertpapier.

Dieses gegebene Prinzip ist ebenso nicht auf bargeldlose, dokumentenlose Wertpapiere anwendbar, da sie keinen Träger besitzen, auf welchem die Rechte aufgezeigt sind. Und genau diese in den Registern vorherrschenden Wertpapiere werden zur Ausnahme.

Außerdem kann durch Benutzung des logischen Denkmodells *a contrario* („durch das Gegenteil“) logisch gefolgert werden, dass, wenn das Sachenrecht auf Eigentum für papiernere Vertragsexemplare, zum Beispiel der Darlehensverträgen, gilt, dann diese dem Sachenrecht unterliegt, was falsch ist. (Wenn aus A B folgt, wobei B = Lüge, dann A = Lüge).

Somit wurde durch Benutzung verschiedener Methoden gezeigt, dass **Wertpapiere keine Sachen sind, sondern eine Vertragsart.**

Für alle Kritiker dieser Sichtweise wird folgende Frage gestellt: Was ist der grundlegende Unterschied zwischen Darlehensverträgen und Obligationen, welcher es ermöglicht, Darlehensverträge zum Bereich der Schuldrechte, die Obligation aber zu den Sachenrechten zu zählen?

Die Antwort ist, dass es keinen grundlegenden Unterschied zwischen ihnen gibt, wie auch Absatz 816 BG RF bekräftigt: „In den Fällen, welche durch das Gesetz oder andere Rechtsaktionen betrachtet werden, **kann ein Darlehensvertrag durch die Ausgabe und dem Verkauf von Obligationen** (von mir hervorgehoben, A.G.) **beschlossen werden.**

Teil 3

Geld

Geld als Wirtschafts- und Preiskategorie

In Art. 128 des BG RF wird Geld zu den Sachen gezählt, obwohl führende Wirtschaftswissenschaftler aus aller Welt der Meinung sind, dass Geld sowohl die Funktion von Sachen als auch von Verpflichtungen inne haben kann.

Es sollen nun einige Zitate betrachtet werden.

Aus der Encyclopedia Americana:

„Geld kann alles (*anything*) sein, was gewöhnlich überall und universell zur Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und Schulden benutzt wird“¹.

Russisches Rechtslexikon:

„GELD — 1) im wirtschaftlichen Sinne- besondere Sachen oder Gegenstände, welche als allgemeines Äquivalent im Rahmen des Warenumlaufs einer bestimmten nationalen Wirtschaft dienen; 2) im juristischen Sinne- Dinge, welche Objekte des Zivilrechts sind und im Vermögensverkehr die Funktion eines allgemeinen Umtauschmittels einnehmen, insofern dies nicht durch das Gesetz verboten wird (im engeren Sinne Geld), als auch Dinge, welche nach einem vom Gesetz bestimmten Modell von spezialisierten staatlichen Organisationen hergestellt und vom Staat in der Eigenschaft als einziges gesetzliches Zahlungsmittel mit einem verbindlichen (bezüglich des Geldes) festgelegten Kurs, welcher als *Nationale Geldeinheit (Landeswährung) (Geldzeichen) ausgedrückt wird, anerkannt sind*“².

Barr R.:

„Geld besitzt verschiedene Formen in Zeit und Raum. Deshalb sind ihre physikalischen Eigenschaften für sie nicht Ausschlaggebend: Alle Arten von Geld, silberne und goldene Münzen,

¹ Encyclopedia Americana. Vol. 19. 1988. S. 349.

² Russische Juristische Enzyklopädie. Moskau, 1999. S. 719–720 (Российская юридическая энциклопедия).

Banknoten, Schecks, Geldüberweisungen, sind Zahlungsmittel; sie haben keine physikalischen Eigenschaften, einige von ihnen besitzen nicht einmal materiellen Ausdruck“¹.

C. Rist:

„Geldpapiere erlangen die Fähigkeit, ihren Wert als Folge eines Willensakts zu behalten“².

Aristoteles:

„Geld wurde nicht durch seine innere Natur zu Geld (*nomisma*), sondern durch Gesetzeskraft (*nomos*), und in unserer Macht liegt es, diesen Zustand zu ändern und sie nutzlos zu machen“.

C. McConnell, S.L. Brue:

„Metallene und papierne Gelder sind Verpflichtungen des Staates und der staatlichen Vertreter. Laufende Konten stellen eine Verpflichtung der Kommerzbanken und der Sparinstitute dar“³.

K. Marx:

„Geld ist der Tauschwert, der von den Waren getrennt steht und selbst als eigenständige Ware existiert“⁴.

„Geld ist eine besondere Ware, welche einen adäquaten Tauschwert für alle Waren darstellt, oder der Tauschwert der Waren in der Eigenschaft einer besonderen, hervorgehobenen Ware“⁵.

„Unter Kreditgeldern versteht man Gelder in Form irgendeiner Verpflichtung“⁶.

L.N. Krasavina, bei der Analyse der Arbeiten K. Marx:

„Geld in seiner Natur ist keine Sache, sondern eine historisch abgeleitete Form wirtschaftlicher, das heißt, gesellschaftlich-produzierender Beziehungen zwischen Menschen im Prozess des Warentausches. Geld ist eine sich entwickelnde wirtschaftliche Kategorie: auf jeder Etappe der Warenproduktion wird sie mit neuem Inhalt durch die Besonderheiten der produzierenden

¹ *Barr R.* Politische Ökonomie. Band 2, Moskau, 1995. S. 281 (*Барт Р.* Политическая экономика).

² *Rist C.* Histoire des doctrines relatives a la monnaie et au credit. Paris, 1938.

³ *McConnell C., Brue S.* Economics: Prinzipien, Probleme und Politik. Moskau, 1992. S. 265 (*Макконнелл К., Брю С.* Экономика: Принципы, проблемы, политика).

⁴ *Marx K., Engels F.* Aufsätze, 2. Ausgabe, Band 46. S. 87.

⁵ Ebenda. Band 13. S. 35.

⁶ *Marx K.* Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 // *Marx K., Engels F.* Aufsätze. Band 23. S. 151.

Beziehungen gefüllt, welche durch den allgemeinen Preis des Äquivalents ausgedrückt werden. Dieser Inhalt wird durch die Veränderungen der Produktionsbedingungen und der objektiven Kriterien des Arbeitsaufwandes und der Warenkosten zur Gesellschaftsformierung erschwert. Im Vorkapitalismus drückte das Geld die produzierenden Beziehungen zwischen isolierten Warenproduzenten aus, in der Zeit des vormonopolistischen Kapitalismus die Beziehungen zwischen dem Warenhersteller und der Gesellschaft und während des monopolistischen Kapitalismus die zwischen Warenhersteller und dem Weltmarkt“¹.

A. Gryaznova:

„Geld ist eine wirtschaftliche Kategorie, durch welche sich und mit der Teilnahme von der sich gesellschaftliche Beziehungen vollziehen“².

O. Lavrushin:

“Geld ist eine wirtschaftliche Kategorie, durch welche sich und mit der Teilnahme von der sich gesellschaftliche Beziehungen vollziehen; Geld tritt in der Eigenschaft einer selbstständigen Form des Tauschwertes, Zirkulations-, Zahlungs- und Sparmittels auf“³.

P. Berger:

“ Geld wird durch drei Institutionsarten ausgegeben: Durch Kommerzbanken, dem Staatlichen Schatzamt und der Emissionsbank“⁴.

L. Harris:

„Geld wird wie jede beliebige Ware definiert, welche in der Eigenschaft eines Zirkulationsmittel, einer Rechnungseinheit und eines Wertsicherungsmittels funktioniert“⁵.

¹ *Krasavina L.* Geldumlauf und Kredit im Kapitalismus. Moskau, 1989. S. 9 (*Красавина Л.* Денежное обращение и кредит при капитализме).

² *Gryaznova A.* Finanz-Kredit Lexikon Moskau, 2002. S. 267 (*Грязнова А.* Финансово-кредитный энциклопедический словарь).

³ *Lavrushin O.* Geld, Kredit, Bank Moskau, 1999. S. 9 (*Лаврушин О.* Деньги, кредит, банки).

⁴ *Berger P.* Geldmechanismus. Moskau, 1993. S. 21 (*Берже П.* Денежный механизм).

⁵ *Harris L.* Geldtheorie. Moskau, 1990. S. 75 (*Харрис Л.* Денежная теория).

N. Mankiw:

„Geld ist die Gesamtheit aller Aktiva, welche regelmäßig von Leuten zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen anderer Individuen benutzt wird“¹.

S. Woelfel ergänzt:

„Die Akzeptanz konkreter Geldformen zur Zahlung von Schulden wird durch das Gesetz festgelegt, welches sie in der Eigenschaft des STAATLICHEN ZAHLUNGSMITTELS festlegt und logischerweise damit dem Schuldner erlaubt, sie zur Tilgung seiner Schulden anzubieten“².

Geld ist eine der wichtigsten Erfindungen der Zivilisation und fließt in alle Sphären der menschlichen Tätigkeit ein. Es stellt etwas existentiell wichtigeres dar als nur ein Instrument des Wirtschaftssystems. Normalerweise hat das rational handelnde Geldsystem einen positiven Einfluss auf den Kreislauf von Ein- und Ausnahmen, welcher das Wesen der Wirtschaft darstellt. Ein gut funktionierendes Geldsystem bestärkt eine effektivere Benutzung des gegebenen Produktions- und Arbeitspotenzials, sie gewährleisten eine volle Beschäftigung, wirken dem Inflationswachstum entgegen und mit ihr der Zunahme der sozialen Gespanntheit. Und andererseits kann ein den existierenden Realien nichtentsprechendes funktionierendes Geldsystem der Grund plötzlicher Schwankungen des Wirtschaftsniveaus, des Absinkens der Wirtschaft und verschiedener sozialen Erschütterungen sein.

„Das Wesen des Geldes liegt in seiner Eigenschaft als unabkömmlich aktives Element und Bestandteil wirtschaftlicher Tätigkeit der Gesellschaft/ Beziehungen zwischen verschiedenen Anteilshabern an produzierenden und verteilenden Prozessen“³. Geld ist ein Bestandteil der Warenbeziehungen. Das Aufkommen und die Entwicklung der Waren bringt das Aufkommen und die Entwicklung des Geldes mit sich. Dieses untrennbare Paar „Waren-Geld“ stellt die ewige Bewegungsformel des wirtschaftlichen Lebens dar.

¹ *Mankiw N.* Die Prinzipien der Economics. St.Petersburg, 1999 (*Манкью Н.* Принципы экономики).

² *Woelfel C.* Enzyklopädie der Bankgeschäfte und Finanzen. Moskau, 2000. S. 290 (*Вульфел Ч.* Энциклопедия банковского дела и финансов).

³ *Груаупнова А.* Angegebene Aufsätze. S. 267.

„Geldmittel „durchschritten“ eine lange Evolution und änderten ihre Form, Natur, ihren Inhalt und ihr Wesen unter dem Einfluss des Zivilisationsprozesses.

Hauptfaktoren dieser Veränderung des Geldes waren die Entwicklung und die zunehmende Komplexität von:

- Erstens, der produzierenden Kräfte;
- Zweitens, der produzierenden Beziehungen, unter ihnen auch die von Ware und Geld, worunter auch die Kreditbeziehungen fallen. Geld ist, wie allgemein bekannt, ein Teil der Waren-Geldbeziehungen;
- Drittens, des Überbaus, also des Staates und des von ihm formierten Rechts. Daraus folgt, dass was auch immer dieses Phänomen der menschlichen Gesellschaft an Entwicklung und zunehmender Komplexität hervorgerufen hat, auch beim Geld zu analogen Ergebnissen führt¹.

Warenherkunft des Geldes

Die Frage nach der Herkunft des Geldes verbindet verschiedene theoretische Schulen mit dem Entwicklungsprozess des Warentausches.

Damit ein Produkt eine Ware genannt werden kann, muss es:

- nicht für den Eigenbedarf produziert worden sein, sondern zum Verkauf;
- bestimmten Anforderungen entsprechen, z.B. muss es nützlich sein. Dabei muss die Ware für den Käufer nützlich sein, was seine Bestätigung im Kaufgeschäft findet;
- einen Preis besitzen. Der Preis einer Ware sind verschiedene Ausgaben, welche mit ihm verbunden sind, jedoch nicht die individuellen Ausgaben des Produzierenden (Selbstkosten), sondern jene, die von der Gesellschaft anerkannt worden sind, was ebenfalls durch das Kaufgeschäft bestätigt werden muss.

Nur die Summe dieser drei Voraussetzungen macht ein Produkt zur Ware. Das Fehlen eines beliebigen von ihnen bedeutet, dass das gegebene Produkt keine Ware ist. Wenn zum Beispiel ein Produkt für einen

¹ *Beresina M.* Kreditgelder: Wissenschaftlicher Essay mit Nutzen für die Praxis // Business und Banken. 2003. Nr. 21–22 (*Березина М.* Кредитные деньги: Научное эссе с пользой для практики // Бизнес и банки).

persönlichen Verbraucher angefertigt wird oder es nicht möglich ist, es zu kaufen oder zu verkaufen, dann handelt es sich bei diesem Produkt nicht um eine Ware.

Der Austausch von Erzeugnissen der gemeinschaftlichen Arbeit zwischen den Urmenschen besaß zufälligen Charakter. Die Entwicklung des Warentausches war verbunden mit der ersten großen Arbeitsteilung- in Viehzüchter und Ackerbauern. Auf der Grundlage der zweiten großen Arbeitsteilung- in Handwerk und Ackerbau — entstand die Warenproduktion und der regelmäßige Austausch zwischen Privateigentümern.

A. Smith hat geschrieben: „... Jeder vernünftige Mensch auf jeder Entwicklungsstufe der Gesellschaft sollte nach dem Aufkommen der Arbeitsteilung seine Geschäfte (*Business*) so organisieren, dass er eine bestimmte Anzahl einer Ware, welche seiner Meinung nach von niemanden als Tauschmittel abgelehnt würde, ständig zur Verfügung hat“¹.

Als Ergebnis der Entwicklung des Warenaustausches zeichnete sich eine Ware aus, welche am besten für den Absatz geeignet war, das Zahlungsmittel, welche den Prozess des Warenhandels ($W - W$) in zwei gleichgroße Prozesse teilte: in den Verkauf ($W - G$) und Erwerb ($G - W$). Dies machte es möglich, individuelle, Mengen-, Zeit- und Ortsgrenzen zu überwinden, welche für Bartergeschäfte üblich waren und somit die Transaktionskosten des Tausches stark zu verringern.

Funktionen

Jedes Phänomen muss sich in Aktion zeigen um seine Existenz und Charakteristiken aufzuzeigen. „Das wirtschaftliche Wesen des Geldes zeigt sich in seinen Funktionen“², und die zeitgenössische Wirtschaftsliteratur folgert den Begriff des Geldes aus den von ihm erfüllten Funktionen. „Alles was die Funktion des Geldes erfüllt, ist auch Geld“³.

Nach Marx führt das Geld fünf Funktionen aus:

- 1) Wertmaß;
- 2) Zirkulationsmittel;
- 3) Zahlungsmittel;

¹ Zitat aus: *Borisov E.* Wirtschaftstheorien: Lesebuch. Moskau, 2000. S. 20 (*Борисов Е. Экономическая теория: Хрестоматия*).

² *Lavrushin O.* Angegebene Aufsätze. S. 13.

³ *McConnell C., Brue S.* Economics. S. 264.

- 4) Sparmittel;
- 5) Weltgelder¹.

Viele westeuropäische Wissenschaftler erkennen nur drei Funktionen des Geldes an:

- 1) Zirkulationsmittel;
- 2) Wertmaß;
- 3) Sparmittel, Ersparnisse (Preiserhaltung)².

Sie alle aber sind der Meinung, dass als Geld alles benutzt werden kann, was von Menschen als Geld anerkannt wird und seine Funktionen erfüllt.

Im Großen und Ganzen gibt es in der Wirtschaftstheorie keine einheitliche Meinung über die Funktionen des Geldes. Der Gesichtspunkt des Professors J.Kashin verdient Aufmerksamkeit, da er davon ausgeht, dass die Funktion als Weltgeld keine eigenständige Funktion ist, sondern nur eine lokale Abgrenzung des Anwendungsbereichs. Ebenso interessant ist auch seine Einschätzung der Transformation von Funktionen, wie zum Beispiel der Funktion als Sparmittel und Ersparnisse in „ruhende Gelder“, welche durch ihre Einlagerung an einem bestimmten Aufbewahrungsort den Kredit-Emissionsumlauf ermöglichen³. Von Zeit zu Zeit wurde dem Geld auch noch eine Nebenrolle zugeschrieben: die ideologisch-proklamierende. Eine große Rolle spielte diese Funktion nach der Schlacht auf dem Kulikowo Pole, bei der Befreiung Russlands aus der Hand der Polen (Aufstand von Minin und Poscharski), wie auch in den Jahren von 1917 bis 1924.

Geldfunktionen werden wie eine Erscheinung ihres Wesen betrachtet. Zusätzlich werden diese Funktionen nur bei Teilnahme von Menschen erfüllt, welche den Preis der Waren ausgehend von ihrem Gebrauchs- und Tauschnutzen (-Preis) bestimmen, dieses Geld während des Warenumlaufes und anderer Zahlungen nutzen und sie außerdem

¹ Siehe: *Marx K.* Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 // *Marx K., Engels F.* Aufsätze. Band 23. S. 118–151.

² Siehe: *Samuelson P.* Wirtschaft. Band 1. Moskau, 1992. S. 258 (*Самуэльсон П.* Экономика); *Dolan E., Campbell C., Campbell R.* Geld, Bankgewerbe und Geldpolitik. Moskau, 1991. S. 30–34 (*Долан Э., Кэмпбелл К., Кэмпбелл Р.* Деньги, банковское дело и денежно-кредитная политика).

³ Siehe: *Kashin J.* Zur Frage der Modifikation der Geldfunktionen // Geld und Kredit. 2002. Nr. 1. S. 64–66 (*Кашин Ю.* К вопросу о модификации функций денег // Деньги и кредит).

als Sparmittel benutzen. Dies bedeutet, dass Geld ein Instrument der Wirtschaftsbeziehungen in der Gesellschaft darstellt, aber **die Funktionen des Geldes sich nur durch die Teilnahme von Menschen realisieren können.**

Im Rahmen dieser Arbeit sind vor allem die wirtschaftlichen Funktionen als Zirkulationsmittel und Zahlungsmittel und die juristischen Regeln des Geldumlaufs interessant.

Als Zahlungsmittel tritt das Geld außerhalb des Warenumlaufs bei der Abwicklung von Zahlungen auf. Die grundsätzliche Besonderheit dieser Geldfunktion liegt in der Existenz eines Zeitabstandes zwischen der Geldbewegung und der Waren- und Dienstleistungsbewegung. Hierbei handelt es sich um Steuern, Sozialleistungen und Darlehenszinsen. Geld wird leicht als Zahlungsmittel angenommen. Es handelt sich um eine sehr praktische soziale Erfindung, welche es erlaubt, die Besitzer von Ressourcen und Herstellern mit „Waren“ (Geld) zu bezahlen, welche für den Kauf beliebiger auf dem Markt erhältlicher Warensortimente oder Dienstleistungen benutzt werden können.

Als Zirkulationsmittel tritt das Geld im Bereich des Warenumsatzes auf. Heute tritt das Geld vor allem als Zirkulationsmittel auf, es wird zum Kauf und Verkauf von Waren verwendet.

Als Tauschmittel erlaubt das Geld der Gesellschaft die Unbequemlichkeiten des Bartergeschäftes zu umgehen. Es stellt eine bequeme Möglichkeit des Warentausches dar, das Geld ermöglicht es der Gesellschaft die Früchte der geographischen Spezialisierung und der Arbeitsteilung zwischen den Menschen zu nutzen.

Es muss angemerkt werden, dass Wirtschaftssubjekte die Geldform wählen, welche dem bevorstehenden Zweck am nächsten ist: ist der Kauf einer Zeitung geplant, werden Münzen gewählt, wenn eine juristische Person die Bezahlung der Steuer bevorsteht, wird sie die nötige Summe in bargeldloser Form auf ihrem Bankkonto rechtzeitig bereithalten. Wenn die Zahlung nicht in nächster Zeit vorgesehen ist oder der Zeitpunkt der Zahlung nicht genau festgelegt ist, dann wird das Wirtschaftssubjekt eine Form der Wertaufbewahrung wählen, welche erstens die nötige Liquidität besitzt und zweitens einen bestimmten Gewinn während dieser Zeit einbringt.

Die Aufbewahrung des Wertes in Geldform kann zu „Kosten des verlorenen Gewinns“ führen. Um diese zu vermeiden, gibt es in jeder

laufenden Marktlage eine optimale Kombination von Liquidität, Gewinneinfuhr und Investitionsrisiko. Dabei werden gewöhnlich solche Mittel wie Bankeinlagen oder Wertpapiere von Firmen, Banken und Staaten verwendet.

Eigenschaften

Geld muss folgende Eigenschaften haben:

- Liquidität;
- Handlichkeit;
- Langlebigkeit;
- Teilbarkeit;
- Standardisierbarkeit;
- Erkennbarkeit.

Von diesen Eigenschaften des Geldes ist die Eigenschaft der Liquidität die wichtigste. Absolute Liquidität bedeutet, dass der Besitzer des Geldes mit ihrer Hilfe zu jeder Zeit jeder beliebiger Finanzverpflichtung nachkommen kann, da Geld in der Eigenschaft eines Zahlungsmittels benutzt werden kann (*legal tender*). Um dieser Eigenschaft bestmöglich zu entsprechen, muss das Geld allgemeine Anerkennung (besser noch auch staatliche Anerkennung) der Käufer und Verkäufer als Tauschmittel bekommen.

Die Lösung des Warenwiderspruchs mit Hilfe von Geld

Karl Marx hat von Tatsachenmaterial ausgehend wissenschaftlich bewiesen, dass Geld eine historische Kategorie darstellt, welche der Warenherstellung zuzuordnen ist. Aber um die Herkunft und die Warennatur des Geldes zu verstehen, um zu erforschen, wie und warum Geld aus der Warenwelt entstand, müssen zuerst die Widersprüche der Waren und die Formen ihrer Lösung betrachtet werden. Die zeitgenössische Wirtschaftstheorie unterteilt folgende grundsätzliche Widersprüche der Waren, welche beim Tausch entstehen und durch Geld als allgemeines Wertäquivalent gelöst werden können: Widerspruch zwischen:

- dem Tauschwert und dem Gebrauchswert;
- konkreter und abstrakter Arbeit (zwischen subjektiver und objektiver Nutzbarkeit);
- individuellen und gemeinschaftlichem Charakter der Arbeit.

Geld ist in der Tiefe seines Wesens ein von der Ware abgetrennter Tauschwert, welcher in der alltäglichen Praxis benutzt wird.

Unter *Ware* versteht man die Einheit des Gebrauchswertes und des Tauschwertes, aber der Wert ist die Einheit des Güternutzens und der Herstellungskosten. Der *Wert* ist die körperliche Form der Ausgaben abstrakter gemeinschaftlicher Arbeit, welche die Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und zwischen den Ausgaben und dem Nutzen ausdrückt.

Der *Gebrauchswert* stellt die Fähigkeit der Ware dar, dieses oder jenes Bedürfnis des Menschen zu befriedigen, zeigt ihren Nutzen.

Der *Tauschwert* drückt die Fähigkeit der Ware aus, sich in bestimmten Mengenverhältnissen gegen eine andere Ware einzutauschen.

„Gegenstände, welche eine ziemlich hohen Gebrauchswert besitzen, haben oft einen sehr geringen oder gar keinen Tauschwert; und hingegen Waren, welche einen sehr großen Tauschwert haben, besitzen oft gar keinen oder einen sehr geringen Gebrauchswert. Es gibt nichts nützlicheres als Wasser, aber für es kann man nichts kaufen. Aber Diamanten dagegen haben überhaupt keinen Gebrauchswert, aber im Tausch gegen sie kann eine große Warenmenge erworben werden“¹.

Geld als Wertmaß und als Zirkulationsmittel formiert die Einheit der Gegensätzlichkeit. Eine Funktion setzt die andere voraus, da mit der Hilfe von Geld der Umlauf des Wertes und des Gebrauchswertes ermöglicht werden. Auf dieser Grundlage formuliert K. Marx seine methodologischen Thesen: „eine Ware wird vor allem als Einheit des Wertmaßes und der Zirkulationsmittel zu Geld...“².

In der Einheit der Funktionen als Wertmaß und Zirkulationsmittel erkennt man ihre Gegensätzlichkeit und ihren Widerspruch. Erstens tritt das Geld in der Eigenschaft als Wertmaß wie ideale, in der Funktion als Zirkulationsmittel wie reelles Geld. Zweitens erfüllt die Funktion des Wertmaßes mit vollwertigem Geld, während sie bei der Funktion des Geldes als Zirkulationsmittel in Wertzeichen umgewandelt werden.

Ein Zitat von K. Marx: „Als Ergebnis des ersten Zirkulationsprozesses, des Verkaufs, entsteht der Ausgangspunkt des zweiten Prozesses,

¹ Zitat von: *Borisov E.* Angegebene Aufsätze. S. 22.

² Siehe: *Marx M.* Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 // *Marx K., Engels F.* Aufsätze. Band 23.

des Geldes. An Stelle der Ware in ihrer ersten Form kommt sein goldenes Äquivalent. Dieses Ergebnis kann vor allem den Endpunkt dieses Prozesses bilden, da die Ware in dieser zweiten Form eigene Möglichkeiten zum Ausharren auf die eigene Existenz hat. Die Ware in den Händen des Besitzers ist nicht der Gebrauchswert, sondern besitzt jetzt eine Form die immer bereit zur Benutzung oder zum Tausch ist, und es hängt nur von den Umständen ab, wann und an welchem Oberflächenpunkt der Warenwelt sie wieder in Umlauf kommt. Annahme der Form goldener Püppchen bedeutet für die Ware eine eigenständige Periode in ihrem Leben, in welcher sie für immer oder für eine kürzere oder längere Zeitperiode bleibt“¹.

Wenn die Ware auf den Markt kommt, das heißt in den Tauschbereich, dann tritt dieser Widerspruch als Widerspruch zwischen dem Gebrauchswert und dem Tauschwert oder zwischen dem individuellen und dem gesellschaftlichen Nutzen in Erscheinung. Dieser letzte Widerspruch wird durch die Zweiteilung der Ware in Geld und Ware gelöst.

Die Lösung dieses Widerspruchs, welcher in der Ware existiert, liegt in der Tauschoperation der Ware in Geld, bei welcher der Gebrauchswert endgültig vom Wert der Ware getrennt wird. Somit ist es für den Markt möglich, die Gesellschaft (in Form der Käufer) mit allen nötigen Dingen, und die Hersteller dieser Dinge mit den entsprechenden Einnahmen zu belohnen.

Somit ist die Notwendigkeit des Geldes durch den Widerspruch zwischen dem Gebrauchswert und dem Tauschwert, welcher in der Ware liegt, hervorgerufen. Die Widersprüchlichkeit der zwei miteinander verbundenen Wertkategorien existiert in allen Überlegungen der klassischen Wirtschaftler bezüglich der Werttheorien. A. Smith nennt dies den Widerspruch zwischen Gebrauchs- und Tauschwert, bei den Begründern der Grenznutzentheorie wird von dem Widerspruch des subjektiven und des objektiven Nutzens gesprochen.

Diese zwei Seiten des Wertes stellen eine Einheit der Widersprüche dar. Die Einheit des Gebrauchs- und des Tauschwertes wird dadurch definiert, dass dies einstellige Ordnungsgrößen sind. Der Tauschwert ist eine gewisse Quantität des Gebrauchswerts, welche in einer univer-

¹ Siehe: *Marx K.* Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 // *Marx K., Engels F.* Aufsätze. Band 23.

salen Größe gemessen wird, die für dieses Ziel von der Gesellschaft bestimmt wird.

Der Entstehungsgrund des Geldes unter den Bedingungen der Warenproduktion wurde vom russischen Wirtschaftswissenschaftler M. Portnoi sehr treffend beschrieben:

„Somit trägt jegliche Ware, das heißt, jedes Produkt, welches für den Verkauf bestimmt ist, einen Widerspruch in sich, da es ein Objekt der gesellschaftlichen Wirtschaftsbeziehungen ist, welches selbst die Einheit und den Kampf der Gegensätzlichkeiten darstellt, und außerdem eine Reihe von gegenseitig miteinander verbundenen Widersprüchen zwischen:

- dem Individuum und der Gesellschaft;
- dem Gebrauchswert (Nutzen) und Wert (gesellschaftlicher Nutzen);
- Ausdruck und Wesen;
- dem Persönlichen und dem Allgemeinen (Öffentlichen) ausdrückt.

Diese Widersprüche können sich selbst nicht lösen. Für ihre Lösung ist das Zusammentreffen der gegebenen Ware mit ihrem Gegenwert notwendig, in dessen Rolle im Stadium des primitiven Tauschhandels eine andere Ware auftritt, in entwickelteren Etappen Geld diese übernimmt. Als Mittel zur Lösung des Widerspruchs der Waren dient der Tausch, der Kaufhandel, bei welchem auf der einen Seite der Verkäufer, der Warenbesitzer und auf der anderen Seite der Käufer, der Besitzer des äquivalenten Wertes steht. Dabei tritt der Verkäufer als einzelnes Individuum auf, welches den persönlichen Anfang verkörpert, der Käufer jedoch als Stellvertreter der Gesellschaft, welcher das gesellschaftliche Interesse vertritt. Der Tausch stellt einen Akt der öffentlichen Anerkennung des Nutzcharakters der produzierenden Tätigkeit des gegebenen Individuums (oder der Firma) dar und löst somit den Widerspruch zwischen der Persönlichkeit und der Öffentlichkeit und alle folgenden Gegensätzlichkeiten.

Da bei diesem Akt der Käufer in der Rolle des Gesellschaftsvertreters auftritt, bedeutet die Tatsache des Verkaufs der gegebenen Ware, dass die Gesellschaft in seiner Person die produzierende Tätigkeit des Individuums, welches der Warenbesitzer und –verkäufer ist, für gut befunden hat.

Als Ergebnis des Tausches trennt sich der Gebrauchswert (Nutzen) der Ware von dessen Wert (gesellschaftlicher Nutzen) ab. Mit der Entwicklung des Tausches und dem Erscheinen des Geldes teilte sich die Warenwelt in zwei Pole: auf dem einen sammeln sich alle Waren an, welche nun den Gebrauchswert verkörperlichen und auf dem anderen steht ihnen das Geld gegenüber, welches der Verkörperung der Werte (gesellschaftlicher Nutzen) dient.

Alle Waren werden nun zu verschiedenen Formen ein und der gleichen Erscheinung. Sie alle sind das Nutzen, welches zur Erfüllung verschiedener Bedürfnisse bestimmt ist, wobei ihr gesamtes Wesen nun durch Geld ausgedrückt wird. Waren sind nun Produkte entsprechender Bedeutung, aber Geld die Verkörperung und das Maß ihres Wertes.

Waren, welche den Tausch durchlaufen haben, verwandeln sich von potentiellen Werten in reale. Solange sie nicht verkauft sind, sind diese Produkte Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit, deren Zweckmäßigkeit noch zur Diskussion steht. Wenn eine Ware den Kaufhandel durchschritten hat, wird sie ein Bestandteil des Gesellschaftsreichtums, welcher in Geld ausgedrückt wird. Individuelle Anstrengungen, welche zu ihrer Erstellung aufgebracht wurden, werden als verdienter Teil der gesellschaftlichen Anstrengungen anerkannt, deren Größe in Geldform ausgedrückt wird.

Somit ist Geld:

- *Die Verkörperung von Werten, von gesellschaftlichem Nutzen;*
- *das Wesen der Waren als Werte, ihre allgemeinen Eigenschaften als Bestandteil des gesellschaftlichen Reichtums*¹.

Die Bedeutung des Geldes als Zirkulationsmittel ist schwer zu übertreiben, da sie die Abkehr des Bartergeschäfts als Wirtschaftsform ermöglicht. Der Ersatz des Bartergeschäfts durch den Geldverkehr trennt den Verkaufsakt vom Kaufakt. Wenn Geld existiert, dann muss der Warenverkäufer nur jemanden finden, der seine Ware kauft, und wenn er das Geld in Empfang genommen hat, kann er sich alles Gewünschte kaufen. Der Übergang vom Mechanismus für Bartergeschäfte zu dem für Geld als Zirkulationsmittel führt zu einer Erniedrigung der Zirkulationskosten. Geld als Tauschmittel benötigt wesentlich weniger Zeit

¹ *Portnoi M. Geld, ihre Arten und Funktionen. Moskau, 1998. S. 22–23 (Портной М. Деньги, их виды и функции).*

und und Anstrengung als Bartergeschäfte. Durch die Erniedrigung der Zirkulationskosten stimuliert Geld die Entwicklung von Spezialisierung und Handel.

Die Bedeutung der Geldfunktionen als Zirkulationsmittel sind folgende:

- Erleichtert den Prozess des Waren- und Dienstleistungsumlaufs;
- überwindet quantitative, zeitliche und örtliche Grenzen, welche Bartergeschäfte mit sich bringen;
- verringert die Zirkulationskosten.

Geld, welches aus der Lösung des Widerspruchs der Ware plötzlich hervorgegangen war, wurde trotzdem nicht einfach zum Objekt erhöhtem Interesses der administrativen Systeme des Staates. Die Staaten fingen an, der kontrollierbaren Wirtschaft Zahlungsmittel aufzudrängen, welche durch den Staat kontrolliert werden konnten (Währungen) und den Umlauf anderer Zahlungsmittel gesetzlich einzuschränken, bis schließlich nur noch die Währung des zugehörigen Landes übrig blieb.

Die monetarische und die keynesianische Theorie verkünden direkt eine Regulierung der Geldsorten, der Geldmasse und der Prozentsätze mit dem Ziel des Wirtschaftseinflusses.

Somit wurden die Gelder, welche durch Evolution aus den Wirtschaftsbeziehungen entstanden waren, schrittweise aus dem Staat gedrängt und durch die Gelder ersetzt, welche juristisch durch Gesetzgebung entstanden. Nur während wirtschaftlicher Krisen, wenn der Staat nicht in der Lage ist, die Funktionen der Landeswährung wie Geld im ausreichendem Maße zu unterstützen, kehrt die Wirtschaft zu der Benutzung von Waren als Geldwährung oder zu Bartergeschäften zurück.

Die Ambivalenz der Basis und der Einstellungen, der Wirtschaft und der Gesetzgebung offenbaren sich bei der Änderung der Natur und des Wesens von Geld.

Das Ergebnis der Geldbenutzung und ihres Einflusses auf verschiedene Seiten von Tätigkeiten und der Entwicklung der Gesellschaft charakterisiert die Rolle des Geldes.

Die Rolle des Geldes kommt vor allem als Ergebnis der Geldteilnahme an der Festlegung von Warenpreisen zum Ausdruck. Die Rolle

des Geldes ändert sich zusammen mit den Veränderungen der Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung. Beim Übergang zur Marktwirtschaft wird ihre Rolle vergrößert.

In der russischen Rechtspraxis besitzt der Begriff „Geld“ eine Auslegung, die sich von der ökonomischen unterscheidet. Im Artikel 140 BG RF wird es „Geld (Devisen)“ genannt und man erläutert: „Der Rubel ist das gesetzliche Zahlungsmittel, welches unbedingt nach dem Nennwert im ganzen Gebiet der Russischen Föderation angenommen werden muss.“ Somit ist die juristische Auslegung des Wortes „Geld“ gleich der wirtschaftlichen Bedeutung „Devisen“ und wird als **„vom Gesetz festgelegte Einheit des gegebenen Staates“**¹ festgelegt.

In dieser Arbeit wird bewiesen werden, dass der Begriff „Devisen“ in sich weder Waren- noch Finanzgelder einschließt und nur eine Teilmenge des Begriffs „Kreditgeld“ und deshalb natürlich auch des Begriffs „Geld“ darstellt.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird hier nur die wirtschaftliche Bedeutung des Wortes „Geld“ benutzt.

Die Geldmenge

Weder unter den Wirtschaftswissenschaftlern, noch unter den Staatsvertretern gibt es eine einheitliche Meinung über die genaue Zusammensetzung der Geldmenge in der Wirtschaft. Es ist sehr schwierig eine klare Grenze zwischen dem Geld an sich und anderen liquiden Aktiva, welche die Funktion des Geldes nicht im vollen Maße erfüllen, zu ziehen. Nur die örtliche Devisen besitzen absolute Liquidität als Zahlungsmittel, dessen Annahme verpflichtend und durch das öffentliche Recht festgelegt ist. Andere flüssige Aktiva gelten nur dann als Zahlungsmittel, wenn der Empfänger mit der Annahme einverstanden ist, das heißt, wenn eine Abmachung nach dem Zivilrecht vorliegt. Dabei ist es unbedingt notwendig, sich daran zu erinnern, dass ein bestimmter Teil des Zahlungs- und Warenverkehrs durch flüssige Aktiva bedient wird, welche gerne vom Empfänger angenommen werden würden, jedoch auf der Grundlage des öffentlichen Rechts als Zahlungsmittel

¹ *Krasavina L.* Internationale Währungs-Darlehensbeziehungen und Finanzbeziehungen. Moskau, 2000. S. 34 (*Красавина Л.* Международные валютно-кредитные и финансовые отношения).

verboten sind, zum Beispiel US-Dollar in der Russischen Föderation¹. In Russland sind die Nutzung von Edelmetallbarren und dem in ihnen enthaltenem Material, von Edelsteinen und seltenen Metallen als Zahlungsmittel ebenfalls verboten².

Im engen Sinne besteht das Geldangebot, das sogenannte M0, aus Bargeld, das heißt, aus Metall- und Papiergeld, welches sich im Umlauf befindet. M1 besteht laut McConnell C. und S. Brue³ aus M0 und Scheckkonten, das heißt, aus Einlagen bei Kommerzbanken, verschiedenen Sparkassen oder Sparinstitutionen, auf welche ein Scheck ausgeschrieben werden kann⁴. In Russland haben Scheckkonten keine solch weite Verbreitung wie in westeuropäischen Ländern.

Westliche Wirtschaftswissenschaftler unterscheiden weiterhin „Fastgeld“, Aggregate, M2 und M3. Unter „Fastgeldern“ versteht man bestimmte hochliquide Finanzaktiva, wie zum Beispiel scheckfreie Sparkonten, Termineinlagen und kurzfristige Staatspapiere, welche, obwohl sie nicht direkt als Zirkulationsmittel funktionieren, leicht und ohne Risiko des finanziellen Verlustes in Bargeld oder Scheckkonten umgewandelt werden können. Im Gegensatz zur USA zum Beispiel, können Termineinlagen in Russland vom Deponenten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Strafgebühr geschlossen sein.

M2 schließt Elemente der Zirkulationsmittel (Bargeld und Scheckkonten), welche M1 entsprechen und andere Elemente, welche schnell und ohne Verlust in Bargeld und Scheckkonten umgewandelt werden können, ein.

Die dritte, in den USA „offizielle“ Definition von M3 geht davon aus, dass sich große Termineinlagen (100.000 Dollar und mehr), welche normalerweise ein Unternehmen in Form von Einlagezertifikaten besitzt, ebenfalls leicht in Scheckkonten umwandeln lassen. Es existiert auch ein wirkender Markt für solche Zertifikate, auf dem man sie jederzeit verkaufen (liquidieren) kann, wenn auch mit einem

¹ Eine Ausnahme stellen Operationen mit Banken dar, die eine entsprechende Lizenz besitzen.

² Siehe: Föderales Gesetz vom 9.10.1992 Nr. 3615-1 „Über die Währungsregulation und die Währungskontrolle“ («О валютном регулировании и валютном контроле»).

³ *McConnell C., Brue S.* Economics. Moskau, 1992. Band 1. S. 264 (*Макконнелл К., Брю С. ЭКОНОМИКС*).

⁴ Unter der Voraussetzung, dass die örtlichen Verkäufer Schecks in der Eigenschaft als Zahlungsmittel für ihre Ware und ihre Dienstleistungen wie im Einzel-sowohl auch im Großhandel annehmen (Anmerkung des Autors).

Verlustrisiko, (in Russland zum Beispiel Obligationen auf Inlandswährungsanleihen (OBB3) , welche weit unter ihrem Nominalwert verkauft werden, wenn die Tilgungsfrist in fünf bis sechs Jahren oder mehr abläuft).

Für die Berechnung der Gesamtgeldmenge in der Russischen Föderation werden folgende Aggregate in Betracht gezogen:

- M_0 — Bargeld;
- $M_1 = M_0 +$ Verrechnungskonten, laufende Konten und Sichtguthaben;
- $M_2 = M_1 +$ Termingelder;
- $M_3 = M_2 +$ Einlagezertifikate und Staatsanleihen.

Es existiert ein ganzes Spektrum von Aktiva (sie unterscheiden sich von Land zu Land, besitzen jedoch gewisse Gemeinsamkeiten), welche sich nur ein wenig durch das Maß an Liquidität oder den Geldeigenschaften unterscheiden.

Welche aus den oben aufgeführten Gelddefinitionen ist vorzuziehen? Die meisten westlichen und russischen Wirtschaftswissenschaftler wählen M_1 . Warum? Weil diese einfache Definition in sich alles einschließt, das direkt und unmittelbar in der Eigenschaft als Zirkulationsmittel benutzt wird.

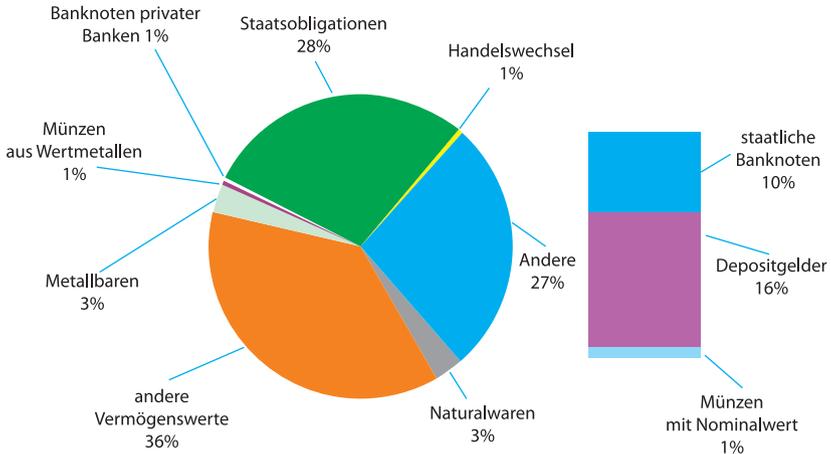
Evolution der Geldformen

Die Funktion des Geldes führten während des Evolutionsprozesses und führen auch heute noch Sachen und Verpflichtungen aus.

Geld besitzt verschiedene Formen in Zeit und Ort. Unter der Form des Geldes ist im wirtschaftlichen Sinne die Art Eigentumsgüter, welche die Funktion des Geldes in der entsprechenden Etappe der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der Gesellschaft ausgeführt hat, zu verstehen (Zeichnung 6).

Die Verbreitung und die Gefragtheit dieser oder jener Geldform wird anhand von Merkmalen wie Umlauffähigkeit, bequeme Anwendung, Handlichkeit, Haltbarkeit, Teilbarkeit, Nachfrage und ausreichende Menge im Umlauf gemessen.

Folgende wesentliche Geldformen sind im Laufe der Evolution entstanden:



Zeichnung 6. Anteile der verschiedenen Geldformen im Umlauf

1) *Naturalgeld:*

a) nichtunifizierte Waren, unter ihnen auch Metall nach Gewicht (Waren);

b) Metallbarren genauen Gewichts;

c) Münzen aus Wertmetallen;

2) *Kreditgelder:*

a) Handelswechsel;

b) Banknoten privater Banken;

c) Devisen:

- verfügbare Devisen:

- staatliche Banknoten (Schatzbriefe) mit Absicherung durch Edelmetalle;

- staatliche Banknoten (Schatzbriefe) ohne Absicherung durch Edelmetalle;

- Münzen mit Nominalwert;

- nicht verfügbare Münzen- Depositgelder (Scheckkonten);

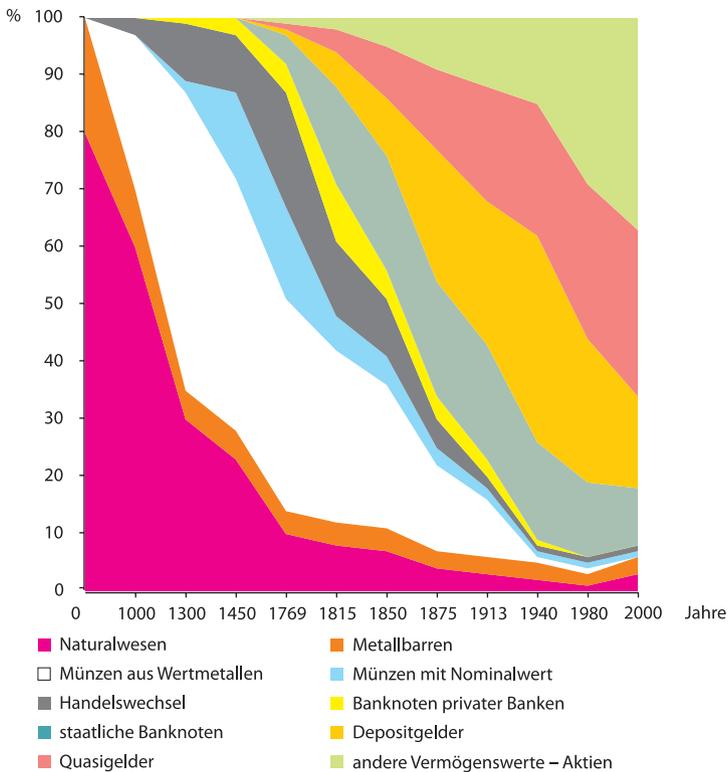
3) *Finanzgelder:*

a) Quasigelder;

b) Fondswerte, welche in der Ausführung der Geldfunktion eingeschränkt sind.

Diese Formen entstanden gewöhnlich nacheinander und dominierten während eines bestimmten Zeitabschnitts (Tabelle 3). Neue Geldformen entstanden vor allem, weil es unbedingt notwendig war, die Zirkulationsausgaben zu verringern und die Zahlungs- und Warenoperationen zu beschleunigen (Zeichnung 7).

M.A. Portnoi klassifiziert in seiner wissenschaftlichen Arbeit „Geld, ihre Arten und Funktionen“ die historischen Etappen der Waren-Geldbeziehungen (Tabelle 4)¹.



Zeichnung 7. Verdrängung alter Geldformen durch neue

¹ Portnoi M. Geld, ihre Arten und Funktionen. Moskau, 1998. S. 22–23 (Portnoi M. Деньги, их виды и функции).

Tabelle 3

Spezifisches Gewicht verschiedener Geldformen in verschiedenen Zeitepochen (in %)

Geld	0	1000	1300	1450	1769	1815	1850	1875	1913	1940	1980	2000
Naturalwaren	80	60	30	23	10	8	7	4	3	2	1	3
Metallbarren	20	10	5	5	4	4	4	3	3	3	2	3
Münzen aus Wertmetallen	0	27	52	44	37	30	25	15	10	1	1	0
Handelswechsel	0	3	10	10	20	13	10	5	2	1	1	1
Banknoten privater Banken	0	0	1	3	5	10	5	4	3	1	0	0
Staatliche Banknoten	0	0	0	0	5	17	20	20	20	17	13	10
Münzen mit Nominalwert	0	0	2	15	16	6	5	3	2	1	1	1
Depositgelder	0	0	0	0	1	6	10	23	25	36	25	16
Quasigelder	0	0	0	0	1	4	9	14	20	23	27	29
Andere Vermögensrechte — Aktien	0	0	0	0	1	2	5	9	12	15	29	37

Tabelle 4

**Schemantische Klassifizierung der wesentlichen Etappen
der Waren-Geld-Beziehungen**

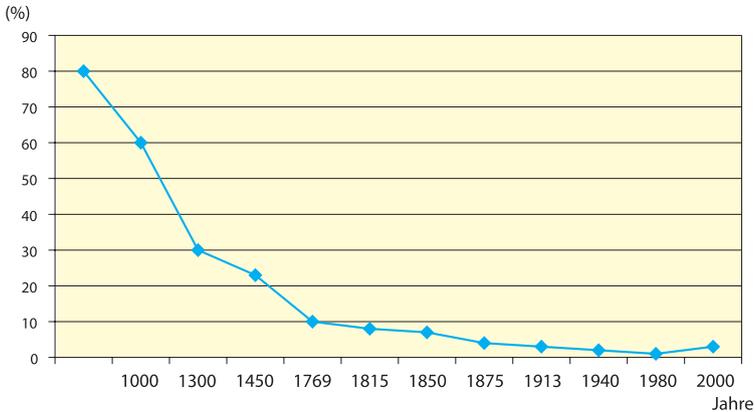
<i>Schlüsselwaren</i>	<i>Geld</i>
<i>1. Naturalientausch</i>	
Produkte	Produkte (Viehpelz, Fisch usw., Metalle und schließlich Silber und Gold)
<i>2. Regulärer Handel</i>	
Produkte	Gold und Silber
<i>3. Kapitalistische Produktion in der Zeit der freien Konkurrenz</i>	
Produkte (Konsum und Investitionswaren), Erde, Arbeitskraft (Arbeit), Geldkapital	Gold und Silber, Kreditgelder (Handelswechsel, Banknoten, Depositgelder)
<i>4. heutiger Kapitalismus</i>	
Produkte (Konsum und Investitionswaren), Erde, Arbeitskraft (Arbeit), Geschäfte, Business	Kredit- und Finanzgelder (Handelswechsel, Banknoten, Depositgelder, Obligationen und andere Wertpapiere)

Sie alle haben ein Anrecht auf Existenz auch jetzt, nur gesellschaftliche (oder staatliche) Anerkennung holt diese oder jene Eigentums-güter aus dem Umlauf und läßt ihnen den Status legalen Geldes zukommen.

Nach der Betrachtung der Geldformenreihenfolge wird nun versucht ihren Sachen- als auch ihren Verpflichtungsinhalt festzulegen.

Naturalgeld

Naturalwaren als Geld



Zeichnung 8. Die Häufigkeit der Naturalwaren als Geld

Beim direkten Tausch eines Produkts oder einer Dienstleistung in ein andere(s) wird sofort klar, dass eine Ware von einem größeren Kundenkreis gebraucht wird wie die andere, was ihre gesellschaftliche Anerkennung als Geldform verteuert (Siehe Zeichnung 8).

Wenn man die Evolution des Geldes in ihren anfänglichen Entwicklungsstadien der Gesellschaft und ihren gesellschaftlichen Beziehungen betrachtet, dann kann festgestellt werden, dass damals hauptsächlich Naturalien als Geld dienten:

- Kauri-Muscheln (Polynesien, Indien);
- Eichhörnchen/Zobelfelle, Schieferkugeln (Gewichte, die beim Spinnen im Alten Russland benutzt wurden¹);
- Natursalzstücke (Äthiopien²);
- Eisenhacken (im Sudan³);
- Krabbenketten „Wampum“ (Nordamerikanische Ureinwohner);

¹ Melnikova A. Geld in Russland. 1000 Jahre. Moskau, 2000. S. 18 (Мельникова А. Деньги России. 1000 лет).

² Cribb J. Geld. Dorling Kindersley, 1999. S. 8.

³ Ebenda.

- Flaschen Wodka und Dosen mit Büchsenfleisch- in vereinzelt Regionen in Russland während des sogenannten entwickelten Sozialismus (1970–1980);
- Kupfer und Bronze (Antikes Rom);
- Eisen (Sparta)¹.

Bei Nomaden nahm Vieh, bei Landbesitzern die geernteten Erzeugnisse und bei Jägern Tierhäute die Rolle des Geldes ein².

Im Antiken Rom und im Antiken Griechenland wurde der Reichtum nach der Anzahl der Viehköpfe gemessen und eine Herde wurde auf den Markt getrieben um für bestimmte Waren zu bezahlen. Homer schätzt den Preis von Achilles` Schild und seiner Rüstung in Stieren: Im lateinischen kommt das Wort *pecunia* (Geld) vom Wort *pecus* (Herde). Interessant, dass die lateinische Wurzel des Wortes „Kapital“ von *capital* kommt, dem Vieh. In Russland wurden Wechseläquivalente „Kuni“ genannt vom Pelz der Marder (куница (Kuniza)³).

„Die Felle wertvoller Pelztiere erfüllten die Funktion von „Fellgeld“. Als Werteinheiten wurden die Geldäquivalente „Kuni“ (Marderfelle) und „Beli“ (Eichhörnchenfelle) benutzt. In der Smolensker Urkunde von 1150 wurden Fuchsfelle auf 12 Kuni geschätzt. Verschiedene Arten von Abgaben (Jasak) wurden in Form von Fellhäuten an die Staatskasse bezahlt. Felle als Geld waren auch bei den antiken Staaten bekannt — bei Sparta, Rom, Karfagen. Schriftliche Aufzeichnungen der skandinavischen Völker erzählen, dass dort, in jenem Gebiet, wo es Tiere im Überfluss gäbe, Felle als Geld benutzt würden. Mit ihnen zahlte man für die Einkäufe, bezahlte man Steuern und Strafen. In den Gesetzen dieser Zeit steht, dass der Beleidiger für eine Beleidigung ein Fuchsfell zahlen müsse, aber für physische Körperverletzung einen Zobel usw. „Fell“- und „Haut“-Gelder waren noch unter Peter dem Großen in Verwendung und bis vor kurzem übernahmen noch Felle die Geldrolle in Alaska.

Beim Übergang auf metallische Gelder im Russischen Reich wurde es zuerst noch „Kuni“ (Preis eines Marderfells) und „Beli“ (Preis eines Eichhörnchenfells) genannt und erst später starben die alten Bezeichnungen langsam aus⁴.

¹ Barr R. Angegebene Aufsätze. S. 283.

² Orlenko L. Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 58 (Орленко Л. История торговли).

³ Anmerkung des Übersetzters.

⁴ Ebenda. S. 59.

Ebenso wurde Reis in Japan, Tee in China, Baumwollstoff in Afrika und getrockneter Fisch in Spanien benutzt. Zum Beispiel zahlte man im 15. Jhd. in Spanien folgendermaßen:

für ein Hufeisen: einen getrockneter Fisch;

für ein Paar Frauenschuhe: drei Fische;

für ein Fäßchen Wein: 100 Fische;

Für ein Fäßchen Butter: 120 Fische;

Naturalien, welche selbst einen materiellen Wert besitzen, waren am besten als Geld geeignet in einer Zeit, in der die Warenproduktion noch nicht ausreichend entwickelt war und noch nicht den Hauptanteil der gesellschaftlichen Produktion ausmachte. Die Notwendigkeit der Benutzung von Naturalien als Geld folgte aus der Isoliertheit und Absonderung einzelner Warenhersteller, für welchen nur der Tausch ihrer Produktion als Mittel der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Beziehung diente, welche die Nützlichkeit dieser Produktion für die Gesellschaft bestätigte und den Wareneigentümer ihren Wert in Form von ebenso wertvollen materiellen Werten bezahlte¹.

Es ist notwendig zu betonen, dass die Gesellschaft in der Zeit schwerer wirtschaftlicher Krisen und Erschütterungen, wenn sie das Vertrauen an die Möglichkeiten der Ausführung der Geldfunktion höherer Formen verliert, sich wieder auf die Stufe des Warenhandels herabläßt und ihn verschämt Bartergeschäft nennt.

Zum Beispiel fing Geld in Russland Ende 1991, während der Periode der wirtschaftlichen Reformen, als das Defizit an Waren sehr groß war, an, wertlos zu werden und alle Waren wurden auf der Grundlage des Bartergeschäfts gehandelt. Und sofort formierten sich „Geld“-Waren (Autos, Wald, Stahl, Benzin, Fleisch), gegen die man tauschen konnte, was gebraucht wurde. Zum Beispiel bekam man für eine Tonne Benzin 4,2 Tonnen Zement oder 70kg Fleisch oder 1100 Stück rote Ziegelsteine. Einige Wirtschaftswissenschaftler nennen diese Etappe „die Periode der Warenrechnung“.

N. Mankiw von der Universität in Harvard beschreibt diese Situation in seinem Buch „Die Prinzipien der Economics“ folgendermaßen:

“In den Fällen, in denen in der Rolle des Geldes eine Ware auftritt, die einen inneren Wert besitzt, nennt man sie Warengeld. Der

¹ Portnoi M. Geld, ihre Arten und Funktionen. S. 32.

Begriff **innerer** Werte wird auf Geld angewendet, welche einen Wert besitzen werden, auch wenn sie nicht mehr in der Eigenschaft als Geld benutzt werden. Beispiele für Warengelder sind allgemein bekannt: Gold, welches einen inneren Wert besitzt, da es sowohl in der Industrie als auch zur Herstellung von Schmuckwaren benutzt wird... Ein anderes Beispiel für Warengelder sind Zigaretten. Während des Zweiten Weltkrieges haben Kriegsgefangene sich in Kriegsslagern gegenseitig verschiedene Waren und Dienstleistungen verkauft, wobei Zigaretten als Sparmittel, Zahlungseinheit und Zirkulationsmittel benutzt wurden. In dieser Situation haben sogar Nichtraucher mit großen Vergnügen Zigaretten bekommen, da sie wussten, dass sie sie immer zum Erwerb anderer Waren und Dienstleistungen benutzen konnten¹.

Zirkulation

Naturalien, die in der Eigenschaft von Geldern den unregelmäßigen Einzel- und Großhandel bedienen, werden nach den einfachsten Sachenregeln benutzt: Wer die Sache besitzt ist auch der Eigentümer. Die einfache Übergabe von Sachen von Hand zu Hand verkörpert den einfachsten Austausch. Es entstehen normalerweise keinerlei Verpflichtungen beim Tausch.

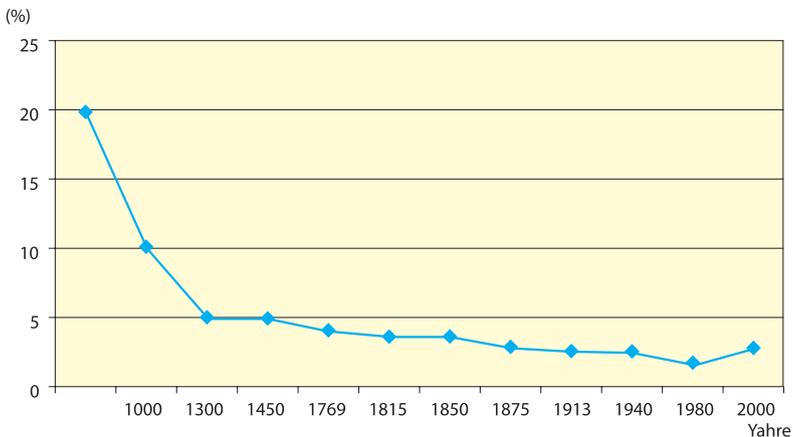
Bei der Vergrößerung der Warenviefalt auf dem Markt standen die Verkäufer und Käufer immer öfter vor dem Problem der Bewertung der Waren nach ihrer Dominanz im Umlauf.

In der Evolution hat das Metall alle anderen Waren aus dem Umlauf verdrängt, da es den höchsten Grad an Benutzungsmöglichkeiten aufwies. Es konnte im Haushalt nicht nur als Zahlungsmittel benutzt werden, sondern (nach Bearbeitung) auch als Werkzeug oder Waffe: Pflüge, Krüge, Messer, Schwerte, Schilder und ähnliche Waren. Diese konnten leichter als andere Waren in nicht weniger wertvolle Dinge transformiert werden, wodurch der Tauschwert sofort nach dem Tauschprozess in den Nutzwert umgewandelt werden konnte.

¹ *Mankiw N.* Die Prinzipien der Economics. St.Petersburg, 1999. S. 589 (*Мэнкью Н.* Принципы экономики).

Metallbarren genauen Gewichts

Mit der Entwicklung des regulären Handels und besonders mit der Zirkulationszunahme von Großhandelsgeschäften bis zu einigen Fuhrwerken, Wagen mit wertvollen Waren wie zum Beispiel teuren Stoffen und hochwertigen Gegenständen aus Metall, und dem Ausbau der Betriebsverbindungen bis hin zum Bau von Schlössern und Burgen, wurde Gold als allgemeines Äquivalent am geeignetsten befunden (siehe Zeichnung 9). R. Cantillon schreibt, dass „Gold und Silber, und nur sie, gering an Umfang (bei einem hohen Wert — A.G.), und unverändert guter Qualität und leicht im Transport, ohne Reststoffe beim Tausch, bequem zur Aufbewahrung, schön und glänzend in Gegenständen, die man aus ihnen anfertigt, und endlos benutzbar sind“¹.



Zeichnung 9. Verbreitung der Metallbarren genaueren Gewichts

Mit anderen Worten, genau diese Ware sorgte für eine einfache Zirkulation und verringerte ihre Kosten.

Goldbarren, welche die Rolle des Geldes ausführten, waren standardisierte geometrische Körper gleicher Form, Zusammensetzung und Gewichts, was der auf sie aufgetragene Stempel bestätigt. Das Recht

¹ Zitat nach: *Barr R.* Politische Ökonomie. Band 2. Moskau, 1995. S. 283 (*Барт Р. Политическая экономия*).

zur Herstellung und Stempelung solcher Barren lag ausnahmslos bei den Machtorganen, das heißt, bei dem Herrscher und den Obersten Priestern. Das deutet auf einen umfangreichen Betrug schon in diesen frühen historischen Perioden hin, und über seine Verwandlung in einen richtigen Handel, welche die Notwendigkeit für ein standardisiertes Geldäquivalent, welches von den höheren Machtorganen festgelegt wurde, verdeutlichte.

Solche Barren zirkulierten im Antiken Babylon im 3-2 Jahrtausend v.Chr. In Ägypten waren am Ende des 4.Jahrtausends v.Chr. kleine Goldbarren festgelegten Gewichts (ca. 14 g) mit dem Stempel des Pharaons im Umlauf. Barren ohne Stempel waren weniger wertvoll, da nicht jede Person fähig war, Gold von Fälschungen zu unterscheiden, dem Stempel des Pharaons aber Vertrauen entgegen gebracht wurde. Nur sehr geschickte Handwerker und Künstler konnten diesen Stempel auf diesem Niveau der technischen Entwicklung fälschen. Diese waren jedoch allen bekannt und außerdem wurde so eine Fälschung äußerst hart bestraft.

Es muss gesagt werden, dass schon bei diesen Geldern und ihrem Wert sich die ersten Verpflichtungsmomente entwickelten, und schon damals die erste Nachfrage nicht nach dem Nutzwert sondern nach dem Tauschwert entstand.

Ihren Tauschwert stellt die juristische Garantie des Herrschers für die Zusammensetzung und das Gewicht der Barren dar. „In Situationen, wenn die Echtheit metallischer Münzen nur durch einen schwierigen Prozess mit vielerlei Gerät geprüft werden konnte, für den der Durchschnittsbürger weder die Qualifikation noch die Ausrüstung hatte, konnte der Stempel eines allgemeinen Machtorgans als Echtheitsgarantie gelten..... die Herausforderung, deren Lösung die Regierung auf sich genommen hatte, lag nicht so sehr in der Herstellung des Geldes, als vielmehr in der Beglaubigung des Gewichts und der Qualität des Materials, welche alltäglich als Geld dienten... Metallteile galten nur dann als Geld, wenn sie den Stempel der Machtorgane trugen, deren Aufgabenbereich die Beglaubigung der Münzen, die, wie man annahm, dem vorgeschriebenen Gewicht und der richtigen Zusammensetzung entsprachen. Nur dadurch erlangten sie ihren Wert“¹.

¹ Hayek F. Privatgeld. Tver, 1996. S. 49 (Хауек Ф. Частные деньги).

„Die Bezeichnung einiger heutiger Gelder weist darauf hin, dass es sich ursprünglich um Goldmünzen genauen Gewichts handelte. Zum Beispiel das englische Pfund Sterling wurde in England einem Pfund reinen Silbers in der Zeit Willhelm I. gleichgesetzt. In diesem Format wurde es nicht geprägt, sondern als zählbares Geld gehandelt. Ein Pfund Sterling bestand aus 12 Teilen, den Schillingen, welche ihrerseits wieder in 12 Teile geteilt wurden, welche Pence oder Pennys genannt wurden. Diese wurden geprägt und waren zu dieser Zeit die größte Münze (K. Marx). Dabei wurde im 18. Jhd. das Gewicht eines englischen Pennys mit dem von 32 Weizenkörnern gleichgesetzt, „gerundeten, trockenen und aus der Mitte einer Ähre genommenen“¹.

In Russland wurden im 14. Jhd. Silberbarren in der Form gerundeter Stäbe mit tief eingeritzten Furchen und einem Gewicht von 200g (Litauen) oder Stäben mit mit dreieckigen Schnitten und einem Gewicht von 197–200g (Novgorod) oder gestreckte Sechsecke mit einem Gewicht von 160g (Kiew) „Griwen“ genannt, welche vor allem für große Zahlungen und Rechnungen bestimmt waren. Mit ihnen wurde bei wichtigen Handelsgeschäften gezahlt, man zahlte Kontribution, tätigte Geldeinlagen in Kloster und bezahlte den Kauf großer Grundstücke.

Die in Hälften gesägten Stäbe der novgoroder Griwen wurden „Poltina“² genannt³. Russische Barren genauen Gewichts hatten keinerlei Stempel und somit auch keinen verpflichtenden Bestandteil, was auf einen niedrigen Entwicklungsstand schließen läßt⁴.

Zirkulation

Der Gebrauchswert solch einer Sache entsprach dem Wert des Metalls, der Tauschwert war um die Größe der am Prähof gegebenen Garantie größer.

Bei solchen Barren entstand neben dem Sachbestandteil auch noch ein Verpflichtungsbestandteil, was die zweigeteilte Natur der Gegenstandswerte bei einer Dominanz des Sachbestandteils bestimmte. Trotz-

¹ *Portnoi M.* Angegebene Aufsätze. S. 59.

² „Poltina“ kommt vom Wort „Polowina“, was auf Russisch „Die Hälfte“ bedeutet (Anmerkung des Übersetzers).

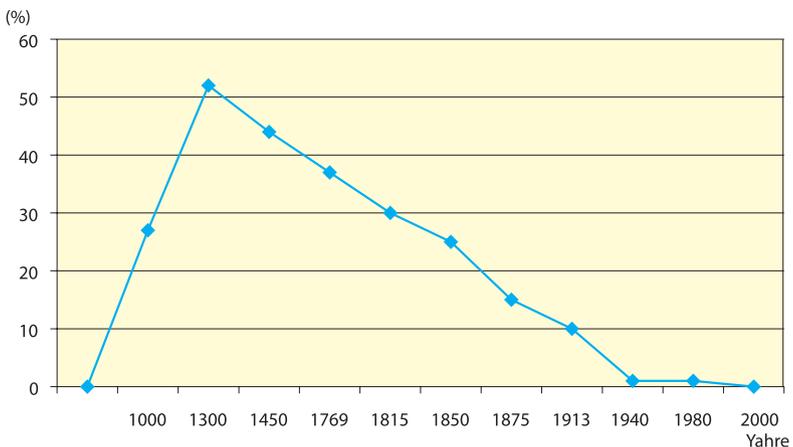
³ *Melnikova A.* Siehe angegebene Aufsätze. S. 45.

⁴ Zu dieser Zeit war der verpflichtende Bestandteil der Warengelder die sogenannten „drogitshinskie Siegel“, Bleistempel auf alten Fellhäuten. (Siehe: *Melnikova A.* Angegebene Aufsätze. S. 18.)

dem veranlasste die Existenz des Verpflichtungsbestandteils (Garantie des Pharaons bzgl Zusammensetzung und Gewicht der Barren) , welche durch den Besitz des Pharaons gewährleistet wurde, durch sein Recht Steuern einzutreiben, Eroberungskriege zu führen und Überfälle auszuführen, den Besitzer schon zum Nachdenken, ob es ratsam sei, die Barren einzuschmelzen, da somit der Verpflichtungsbestandteil für immer verloren ging und dies eine Wertminderung und Verluste mit sich brachte.

Die Zirkulationsregeln der früheren Geldformen. der Naturlien, wurden dabei übernommen. Der einfache Tausch verlief im Rahmen des Sachenrechts, der Verpflichtungsbestandteil jedoch war nur ein Teil, ein Kennzeichen der ganzen Sache.

Massive Metallmünzen



Zeichnung 10. Verbreitung der Metallmünzen

Goldene, silberne und kupferne Münzen waren zweifellos Dinge und besaßen einen ständigen Wert, den Wert des Metalls, aus dem sie hergestellt waren. Der Wert, zum Beispiel des Goldes, welches zur Herstellung geprägter Goldmünzen benutzt wurde, hing nicht vom Problem des Staates, der sie prägte, ab. (S. Zeichnung 10).

Die ersten bekannten Münzen wurden in der Türkei im 7. Jhd. v. Chr. aus einem Metallgemisch von Gold und Silber angefertigt. Zur

Beglaubigung des festgelegten Gewichts wurde eine bestimmte Zeichnung auf sie gestempelt (geprägt). Diese geprägte Zeichnung spielte die Rolle eines Stempels oder einer Prägung, mit welcher der Herrscher für die Genauigkeit der Zusammensetzung und des Münzwerts garantierte¹.

Auf dem Territorium des Russischen Reiches geht die Prägung silberner und goldener Münzen auf die Zeiten des Fürsten Wladimir (Kiewer Rus, Ende zehntes bis Anfang elftes Jhd.) Auf einigen Goldmünzen wurde die Aufschrift „Wladimir auf dem Thron“ durch den Zusatz „а се его злато“ auf der Rückseite ergänzt, was eine Garantie für die Zusammensetzung der Münzen bedeutete. Im „Russischen Recht“ wurden Metallgelder weiterhin Kuni genannt, jedoch kamen auch silberne Griwen auf. Vom zwölften bis zum 15. Jhd. versuchten die Herzöge ihre „spezifischen“ Münzen zu prägen. In Novgorod waren sie, die „Efimki“, ausländischem Geld ähnlich (den Joachimsthälern, deutschen silbernen Münzen, welche damals in ganz Osteuropa als internationales Zahlungsmittel auftraten). Im moskauer Herzogtum lag die Initiative für die Prägung von Silbermünzen bei Dmitri Donskoi (14.Jhd.), welcher anfang, tatarisches Silbergeld in russische Griwen umzugießen. Iwan III (Ende 15.Jhd.) legte fest, dass das Prägungsrecht auf Münzen nur der „Älteste“ der Fürsten, der auf dem moskauer Thron saß, inne haben sollte. Unter Iwan IV (Iwan dem Schrecklichen) kam es zur ersten Ordnung des russischen Geldsystems. Zu Beginn seiner Herrschaft im Moskauer Fürstentum zirkulierten „Moskauer“ und „Novgoroder“, wobei die ersten in ihrem Nominalwert einem halben „Novgoroder“ gleichgesetzt wurden. Am Anfang des 17.Jhd. wurde im Russischen Reich eine gemeinsame Geldeinheit festgelegt, die Kopeke (Auf der Münze war ein Reiter mit Speer abgebildet²), welche 0,68 g Silber wog. Dies entsprach ungefähr dem Gewicht der „Novgoroder“, weiterhin wurden auch die „Moskauer“ geprägt, und außerdem halbe Kopeken und „Poluschki“, die Viertelkopeken. Außerdem wurden ins Rechnungssystem auch noch Rubel, Poltina, Griwen und Altyn, eingeführt, obwohl die Prägung des Silberrubels erst unter Peter I zur Regel wurde. Goldgeld, der Tscherwonez, kam erst ab 1718 in Umlauf.

¹ *Cribb J.* Angegebene Aufsätze. S. 10.

² Auf Russisch wird ein Speer „Kopjo“ genannt, deshalb „Kopeke“ (Anm. des Übersetzers).

Dass der Staat eine zunehmende Rolle als Zwangsorgan beim Geldumlauf spielte, zeigt die Tatsache, dass „die Ausgabe neuen Geldes oft der Benachrichtigung der Bevölkerung vorausging. An stark besuchten Plätzen wurde der Erlass des Zaren über neue Münzen ausgehängt. Dieser Erlass wurde auch nach dem Gottesdienst in der Kirche vorgelesen und einige Tage lang auf dem Markt von Ausrufern bekanntgegeben“¹.

„Obwohl wir heutzutage keine goldenen Münzen benutzen, umfasst ihre Geschichte auf dem Markt viele Jahrhunderte. Die besondere Beliebtheit des Goldes als Geld hängt mit der relativen Einfachheit ihres Transports, mit der einfachen Messung und der Kontrollmöglichkeit ihrer Zusammensetzung zusammen. Werden in der Wirtschaft goldene Münzen in der Eigenschaft von Geld benutzt (oder Papiergeld, welches bei Bedarf sofort in Gold umgetauscht werden kann), spricht man vom *goldenen Standard*, der in ihnen wirke“².

Als bestätigendes Beispiel kann man die Worte, welche auf den „Nikolaewskij“ Goldmünzen mit einem Wert von 25 Rubel geprägt sind, betrachten: „Reines Gold sieben Solotnik und drei Doli“³.

Der Umlauf dieser Geldformen, ihre Sachen- und Verpflichtungsinhalte, ihr Gebrauchs- und Tauschwert, ihre juristische Natur und Deckung waren die selben wie die der Metallbarren genauen Gewichts.

¹ *Orlenko L.* Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 217 (*Орленко Л.* История торговли).

² *Mankiw N.* Angegebene Aufsätze. S. 589.

³ Solotnik: Alte Gewichtseinheiten: Einem Solotnik entspricht 1/96 Pfund = 96 Doli (4,265g) (Anm. des Übersetzers).



Nikolai II Imperator und
Alleinherrscher Russlands

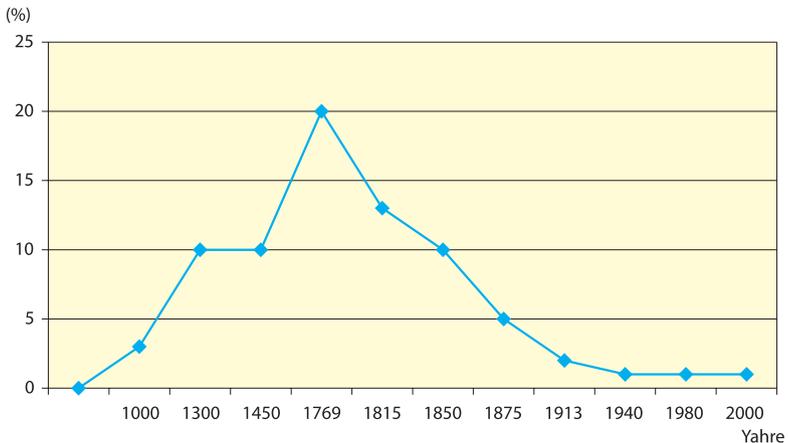
25 Rubel. 2¹/₂ Imperial. 1896



25 Rubel. Reines Gold sieben Solotnik
und drei Doli

Kreditgeld

Handelswechsel

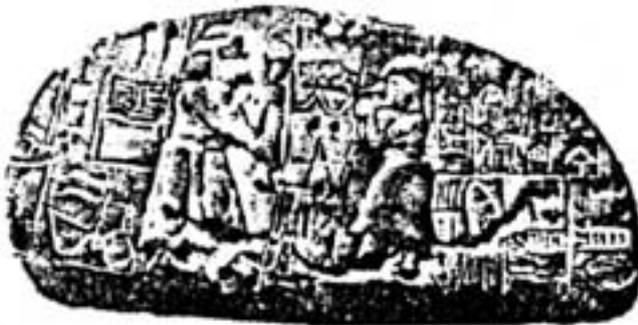


Zeichnung 11. Verbreitung von Handelswechseln

Die ersten momentan bekannten Handelswechsel waren auf Stein geschriebene Bescheinigungen über die Aufbewahrung von Werten im Babylon des dritten Jahrtausends v.Chr. (s. Zeichnung 11). „Gold und Wertgegenstände wurden auf Regalen in der Schatzkammer des Bankiers oder in eingemauerten Nischen in der Wand (der Prototyp der heutigen Banktresore) aufbewahrt. Für diese Dienste nahmen die babylonischen Bankiere $\frac{1}{60}$ des Wertes der von ihnen aufbewahrten Gegenstände. Nach dem Empfang des Geldes oder Wertgegenstände stellten sie Bescheinigungen aus- Steinstücke mit keilförmigen Zeichen, welche über die Anzahl der angenommenen Gegenstände Auskunft gab. Diese Wertgegenstände konnte jeder, der diese Bescheinigung und eine Bestätigung seiner Rechte auf den Besitz der Bescheinigung (zum Beispiel eine Unterschrift oder einen Stempelabdruck von dem, der das Geld zur Aufbewahrung abgegeben und dessen Name als Erstes auf der Bestätigung stand) hatte, in Empfang nehmen.

Diese Erfahrungen der Babylonier wurden dann auch im Alten Griechenland genutzt“¹.

¹ Orlenko L. Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 108 (Orlenko Л. История торговли).



Die Bestätigung aus keilförmigen Schriftzeichen auf Stein über die Annahme von Wertgegenständen eines Klienten zur Aufbewahrung im Antiken Babylon drittes Jahrtausend v.Chr.

Ein ebenfalls sehr interessantes Beispiel stellt das Tabularium in Rom dar — das älteste und bestbewachte Gebäude im Antiken Rom. Es befindet sich auch jetzt teilweise erhalten im Zentrum des Kapitols. Dort befinden sich beschriebene Tontäfelchen, die *Tabulae*, auf die beglaubigte Aufzeichnungen über die Steuerschulden der Bürger geritzt waren. Da es schriftlichen Zeugnisse davon gibt, dass man im Römischen Reich für Steuerschulden auf befristete Zeit in die Sklaverei kommen konnte, konnten diese Täfelchen anscheinend vom Staat an Sklavenbesitzer verkauft werden. Es wird beschrieben, dass es nicht selten zu Aufständen des „Pöbels“ kam, welche gewöhnlich mit einer Plünderung des Tabulariums und dem Entzweibrechen der Täfelchen endeten.

Die Erfindung des Papiergeldes wird den antiken chinesischen Händlern zugeschrieben. Die Einwohner Chinas gaben den Händlern im fünften Jahrhundert schwere Eisenmünzen geringer Kaufkraft, welche von der chinesischen Regierung in Umlauf gebracht wurden und benützten die dafür erhaltenen Bescheinigungen. Neben den Bescheinigungen über die Aufbewahrung von Münzen wurden auch Bescheinigungen über den Warenempfang zur Lagerung, über Kreditausgabe und Steuerbescheinigungen als Zahlungsmittel in Umlauf gebracht. Ihre Benutzung verringerten die Zirkulationsausgaben bezüglich der Kosten und vergrößerte die Handelsmöglichkeiten.

Die Ausbreitung der Handelsbeziehungen und des Großhandels führten zu Unbequemlichkeiten bezüglich der Benutzung von Metall-

geld beim Handelsverkehr. Als der Großhandel sich auf Seidenkarawannen und Gewürzschiffe ausbreitete, hatte man es mit Goldmünzen gefüllten Säcken und Truhen zu tun. Das war aufgrund des großen Umfangs und wegen der Notwendigkeit einer verlässlichen Bewachung während der Fahrt sehr unpraktisch. Zu einer Zeit, in der ganze Völkerstämme¹ von Überfällen auf den Handelswegen lebten, war dies äußerst gefährlich. Neben ihrem geringen Gewicht hatten die Namenshandelwechsel noch einen großen Vorteil- sie befreiten den Händler von der Gefahr eines Überfalls (der Wechsel konnte nur von der auf dem Indossement angegebenen Person eingelöst werden).

Eine ebenfalls wichtige Eigenschaft des Wechsels war die Billigkeit und Einfachheit seiner Herstellung- es musste kein teures Metall eingekauft, kein Münz- und Probieramt erhalten werden, es war ausreichend etwas auf ein Papier zu schreiben und seine Unterschrift darauf zu setzen.

Eben diese Handelswechsel waren von privatrechtlicher Natur und stellten eine unbedingte abstrakte Verpflichtung des Händlers oder des Herstellers dar, einer bestimmten Person in einem angegebenen Zeitraum eine festgelegte Menge genau definierten Edelmetalls zu zahlen.

Schuldverpflichtungen formierten eine neue Art des Geldes: Kredite. Der Hersteller, welcher seine Waren auf Kredit verkaufte, bekam vom Käufer einen Wechsel (Schuldverpflichtung) und konnte diesen anstatt von Geld benutzen, um Waren bei einer dritten Person zu bezahlen.

„Das Entstehen dieses Geldes als gesellschaftliche Erscheinung wurde nur Dank der engen Beziehung, welcher der Kapitalismus zwischen den Teilnehmern der gesellschaftlichen Produktion aufbaute, möglich, da diese qualitativer und somit wesentlich beständiger waren, als die des Handels“².

„Im Verbund der Kreditgelder waren die ersten ...die Wechsel, welche K. Marx „Handelsgelder“ nannte, vor allem die Datowechsel, welche in der ersten Zeit als Zahlungsmittel wenig benutzt werden konnten, da ihr Indossament verboten war. Als diese Einschränkung abgeschafft wurde (ungefähr im 17. Jhd.) wurden sie in dieser Eigen-

¹ Wikinger, Tschetschenen.

² *Portnoi M.* Angegebene Aufsätze. S. 14.

schaft öfter benutzt. Anders ausgedrückt fingen die Schuldverpflichtungen in Form von Wechseln an, Geldeigenschaften anzunehmen, nachdem sie eine bestimmte Bewegungsform in der Benutzung als Zahlungsmittel erlangt hatten. Trotzdem gab es einige Anwendungseinschränkungen der Handelswechsel im Inlandsumlauf, bzgl Raum, Zeit und zwischen den Teilnehmern des Umlaufs bzgl des Nominalwerts und der Garantien. Deshalb konnten sie keine allgemeine Anerkennung erlangen, obwohl bei näherer Betrachtung der internationalen Zahlungsabläufe ersichtlich wird, dass ein Großteil davon mit der Hilfe von Wechseln ausgeführt wurde, am Anfang des 20. Jhd. mehr als 80% des Gesamtumlaufs zwischen den wesentlichen Ländern. Die von ihnen ausgeführte Funktion des Weltgeldes liegt auf der Hand“¹.

Wechsel können jeder Person und auf jede Summe, Anzahl von Münzen oder Goldmenge ausgegeben werden.

Diese beiden Charakteristiken, der unbegrenzte Kreis an Ausgebern und die unbeschränkte Summe der Wechsel, grenzten den Umlauf der Wechsel stark ein, da nicht jeder Begünstigte vertrauenswürdige Informationen über die finanzielle Lage des Ausgebers hatte und die Summe des Geschäfts äußerst selten mit der auf dem Wechsel angegebenen Summe zusammenfiel.

Es vollzog sich eine ständige Verengung des Ausgeberkreises auf Lasten der unbekannteren Bankhäuser und zu Gunsten derjenigen, die sich professionell mit der Verrechnung von Handelsverpflichtungen, der Annahme und der Lieferung von Geld befassten.

Zirkulation

Namenswechsel entstanden, wie schon gesagt, aufgrund der Einfachheit der Anwendung im Großhandel, der verbesserten Wertsicherung für den Besitzer, der sicheren Lagerung, der billigen und einfachen Herstellung. Solch ein Wechsel wurde durch das Vermögen des Händlers gedeckt, sowohl durch sein persönliches als auch durch das sich im Umlauf befindende, durch seinen Erfolg in Handelsgeschäften, seine Vorsicht, sein Talent, Geld zu verdienen. Trotzdem verschlechterte sich die Zirkulationsfunktion durch die verstärkte Funktion der sicheren Lagerung und der Wertsicherung für den Besitzer, da die

¹ *Beresina M.* Angegebene Aufsätze.

Wechselausgeber anfangen, das Indossament als nicht richtig ausgestellt zu bestreiten. Solch ein Streit verlangte die Bestätigung des örtlichen Gerichts zu jedem Indossament und war nur im Falle der Anwesenheit des Händlers, welcher das Indossament angefertigt hatte, vor Ort möglich. So formierte sich das Recht auf Ersatz jedes Indossaments falls der Ausgeber sich weigerte, zu zahlen. Diese Handlung bedeutete ungefähr folgendes: „Ich habe dir geglaubt und von dir einen Wechsel von diesem Händler genommen. Aber dein Händler glaubt mir nicht und will nicht zahlen. Nimm deinen Wechsel zurück und kläre das selbst mit dem Händler“. Die Verpflichtungsregelungen wurden zu einer Bremse beim Fehlen einer sicheren und schnellen Verbindung. Nur bei der Entwicklung solcher Folgerungen aufgrund der Entwicklung der Produktionskräfte fangen Namenspapiere an, vollständig aufzublühen.

Händler, welche für ihren Scharfsinn berühmt sind, erfanden das Blankoindossament, welches den Inhaberwechsel zum Umlauf brachte und dadurch ihre Zirkulationsfunktion nach weiter erleichterte. Dadurch konnte jede Person, welche den Blankowechsel in den Händen hatte, unbestritten der Gläubiger der Verpflichtung werden.

Dabei formierte sich bei Inhaberwechseln zum ersten Mal das Phänomen der Zirkulation: Sie, in ihrer Eigenschaft als Derivate, benutzen den Sachenumlauf auf die Inhaberverpflichtung, deren Existenz bei der Person ihr Recht bezüglich des Ausgebers gebar. Und obwohl die Ausgabe (Emission) und Tilgung eines solchen Wechsels sich dem Schuldenrecht unterordneten (Abstraktheit der Zahlungsforderungen), fing die Zirkulation solcher Wechsel wieder an, sich dem in diesem Moment entwickeltern Sachenrecht unterzuordnen.

Der Inhaber eines Inhaberhandelwechsels hatte das Eigentumstumsrecht auf den Vordruck des Wechsels mit Bestätigung, wobei der Vordruck des Wechsels das unbedingte abstrakte Forderungsrecht von Edelmetallen oder Münzen vom Schuldner bedeutete.

Die Komplexität solcher derivater Wertpapiere, ihr Dualismus und ihre juristische Natur sind genauer in Teil II beschrieben worden.

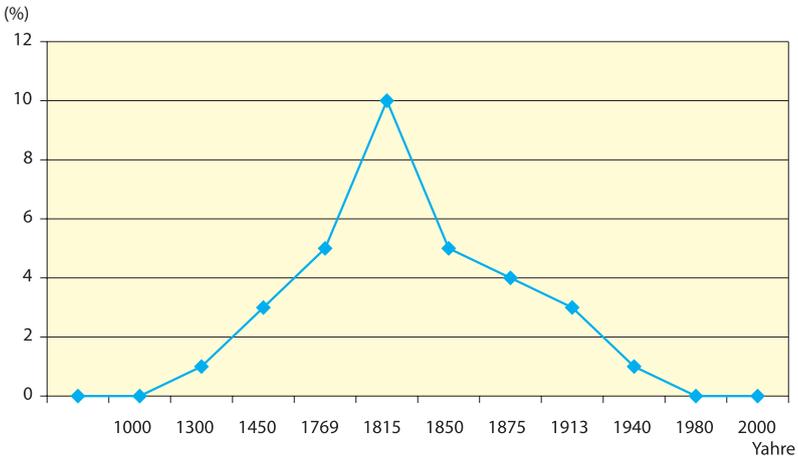
Es muss betont werden, dass die privatrechtliche Natur der Wechsel ihrem Besitzer nur eine Gerichtsunterstützung gewährleistet, im Gegensatz zur Devisennutzung, bei der staatliche öffentlich-rechtliche Unterstützung garantiert ist.

In den letzten Jahrzehnten des 20. Jhd. stellten die Wechsel von RAO UES Russland, Gasprom und Energoatom einen Großteil der Großhandelsrechnungen, da man dem Banksystem nach den beiden Systembankkrisen (1995 und 1998) nicht mehr vertraute.

M. Beresina ist der Meinung, dass in den 90-er Jahren des 20. Jhd. der Anteil der Zahlungen ohne Bankgelder 70–80% des gesamten bargeldlosen Verrechnungsverkehrs ausmachte¹.

Banknoten privater Banken

Bankhäuser fingen an, Banknoten (Bankscheine) auszustellen, um sie mit einem bestimmten Gewinn für sich gegen Privatwechsel einzutauschen. Diese Banknoten waren bzgl der Summe (Nominale) auf den Wechseln unfiziert, was ihren Umlauf bequem und mit geringen Eigenkosten gestaltete (Siehe Zeichnung 12). Im Gegensatz zu Wechseln vom Kaufmann (Händler) wurden diese Banknoten nur auf den Inhaber und nur bei Vorzeigen ausgegeben, sie waren im Umlauf unbefristet und gaben eine goldene Gewähr.



Zeichnung 12. Verbreitung der Banknoten privater Banken

¹ Beresina M. Angegebene Aufsätze.

Solche Verpflichtungen waren sicherer, waren sehr beliebt und auf dem Markt äußerst gefragt, was ihren Besitzern Solidität verlieh.

Der Graf von Monte Cristo aus dem gleichnamigen Roman von Dumas brüstete sich, einen Millionenwechsel von Rotschild bei sich zu haben, was auf seine Gesprächspartner einen unvergesslichen Eindruck machte.

Der Begriff *Banknote*, „Bankbescheinigung“ verwandelte sich im Laufe der Zeit vom Eigennamen in einen Gattungsnamen.

„Unter **Banknoten** (Bankscheine oder Kassenanweisungen) versteht man bzgl ihres Wertes unfiziierte (Anmerkung des Autors) Wertpapiere, welche eine Aufforderung der Ausgabebank an sich selbst beglaubigen, wonach dem Inhaber sofort bei Aufforderung die Geldsumme in der sich im Umlauf befindenden Wahrung auszuzahlen ist“¹.

„Banknoten sind nichts anderes als Wechsel auf Bankiere, mit welchen der Inhaber jederzeit Geld bekommen kann und die der Bankier in Privatwechsel eintauscht“².

Obwohl Banknoten gleicher Natur wie Wechsel sind, waren sie fur den Umlauf aufgrund folgender Eigenschaften besser geeignet:

- der Reichtum des Ausgebers, des Bankiers, ist weit bekannt;
- unbegrenzter Umlauf;
- Inhabercharakter;
- Ausgabe auf eine genormte Summe (Nominalwert);
- Vorhandensein von Gold und anderen Aktiva der Bank, welche nachweisbar groer ist als die der Handler.

Banknoten, das heit, Papiergeld, besitzen an sich selbst keinen Gebrauchswert. Papiergelder sind Symbole, Aussagen uber den Tauschwert. Es drangt sich die Frage auf, warum Gold dann uberall und konsequent aus dem Umlauf gedrangt wurde. Auer Krieg und anderen Katastrophen, auer einem sich verausgabenden Herrscher und dienstbeflissenen Bankieren sollte es auch noch objektive Grunde geben. Die einfachste Erklarung ist die Bequemheit des Papiergelds im Umgang, da sie leicht mit sich zu fuhren sind. An dieser Stelle soll an die Worte A. Smiths erinnert werden, der sagte, dass Papiergeld wie ein billigeres Zirkulationsmittel zu sehen ist.

¹ Russische Juristische Enzyklopadie. Moskau, 1999. S. 720 (Российская юридическая энциклопедия).

² Marx K., Engels F. Aufsatze. Band 25. S. 444.

Der Gebrauchswert des Geldes störte den Umlauf und der Tauschwert nahm die Hauptrolle ein, was einen Prozess, desweiteren Außerkurssetzung genannt, also das Ausscheiden des Goldes aus dem Umlauf und das Ende seiner Funktion als Zahlungsmittel, hervorrief.

Zirkulation

Der Gebrauchswert praktisch aller Kreditbargelder umfasste die Menge an Papieren und Zeichnungen, welche einen Wert für Menschen mit künstlerischem Geschmack hatten und machte insgesamt nicht mehr als ein Prozent des Nominalwerts aus, welcher durch den Tauschwert des Wertpapiers bei normalem Geschäftslauf (*Business*) des Ausgebers unter der Bedingung, dass der Begünstigte diese Informationen hatte, verkörpert wurde. Wenn der Begünstigte wahre oder falsche Informationen darüber hatte, dass die Person, von welcher das Wertpapier ausgestellt wurde, gewisse Schwierigkeiten hatte, fing der Tauschwert an, sich zu verringern. Wenn der Begünstigte den Ausgeber Bankrott hielt, wurde der Tauschwert gleich dem Gebrauchswert und hing nur noch von seinem künstlerischen Geschmack und Bedürfnissen im Bereich der Polygraphie ab.

Unter **Banknoten privater Banken** versteht man die bzgl ihres Wertes unifizierten Wechsel, welche eine Aufforderung der Ausgabebank an sich selbst beglaubigen und eine Vorzeigedauer wie Blankoindossamenten besitzen.

Diese derivaten Wertpapiere, welche wie auch Inhaberhandelswechsel bei Ausgabe und Tilgung dem Schuldenrecht unterliegen, müssen besonders bezüglich der Abstraktheit ihrer Verpflichtung, welche durch die Notwendigkeit der Vereinfachung von gerichtlichen Streitereien zum Ziel der Umlaufgeschwindigkeitserhöhung der Ware hervorgerufen wurde, hervorgehoben werden. Das Wesen der verpflichtenden Beziehungen, welche bei der Tilgung von Banknoten entstanden, ist die Verpflichtung, eine gewisse Menge an Edelmetall oder Münzen bestimmten Gewichts, Zusammensetzung und Form herauszugeben.

Der Umlauf solcher Banknoten ordnete sich dem zu dieser Zeit entwickelteren und bekannteren Sachenrecht unter. Personen, die den Vordruck des Wechsels besaßen, wurden ohne Frage zum Gläubiger der Verpflichtung.

Der Inhaber von Banknoten besaß das Eigentumsrecht auf den Vordruck der Banknote mit Bescheinigung, der Vordruck bedeutete das unbedingte abstrakte Forderungsrecht von Edelmetallen oder Münzen aus Edelmetallen vom Bankier.

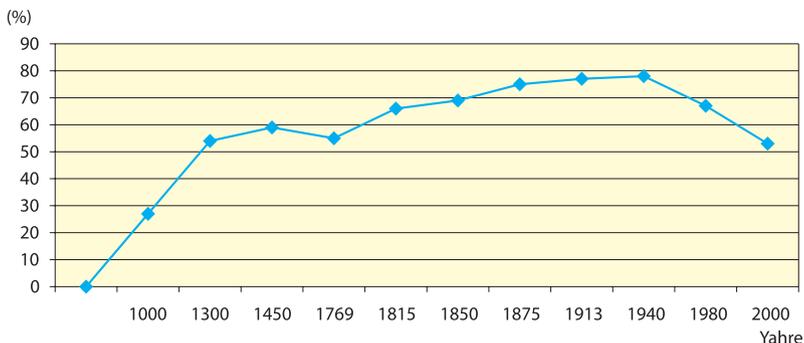
Die Banknote wurde durch den für die damalige Zeit riesigen Reichtum des Bankiers gedeckt. Der Reichtum der Rothschilds war lange Zeit eine Legende.

Es muss auch hier erwähnt werden, dass die privatrechtliche Natur der Banknoten privater Banken, als eine Art Wechsel, ihrem Besitzer nur eine Gerichtsunterstützung gewährleistet, im Gegensatz zur Benutzung von Devisen, bei der staatliche öffentlich-rechtliche Unterstützung garantiert ist.

Devisen

Öffentlich-rechtliche Herkunft

Die Einzigartigkeit der Devisen als Geldform liegt in der Tatsache, dass sie nicht durch Evolution der Handelsbeziehungen und wirtschaftswissenschaftlichen Theorien entstanden sind, sondern durch einen Regierungsakt bestimmt wurden. Ihre „Eltern“ sind weder die Politwirtschaft noch Produktionsbeziehungen, sondern das Öffentliche Recht, und somit die staatlichen gesellschaftlichen Beziehungen in der Sphäre des Geldumlaufs (Zeichnung 13).



Zeichnung 13. Verbreitung der Devisen

Wenn früher die gesellschaftlichen Beziehungen diese oder jene Waren als Geldmittel in den Umlauf brachten, so wurde jetzt, **auf einer höheren Entwicklungsstufe, die Aufgabe, die Geldform zu bestimmen, von der Gesellschaft dem Staat übertragen** (in einigen Fällen eignete sich der Herrscher diese Funktion selbst an) und der Staat (Herrscher, Imperator, Zar, Präsident mit dem Parlament) fing an, die Geldform nach eigenen Gedanken zu bestimmen.

Eben diese Nötigung des Staates gab den Devisen Kraft. „Chinesische Gesetze des 13.Jhd. ahndeten die Weigerung, das Papiergeld des Imperators anzunehmen, mit dem Tod, in Frankreich stand auf das gleiche Verbrechen 20 Jahre Zwangsarbeit, die englische Gesetzgebung betrachtete solch eine Haltung als Staatsverrat“¹.

Das einleuchtendste Argument zugunsten der staatlichen Herkunft der Devisen liegt in der Einstufung der Falschmünzerei als nicht nur kriminelle Straftat, sondern auch als politisches Verbrechen. Der Kampf gegen Falschmünzer wurde in der USA von Anfang an nicht von der Polizei oder dem FBI geführt, sondern lag in den Händen des Geheimdiensts, der den Präsidenten bewachte².

Da der Staat als Devisenausgeber auftritt, werden zu der für den Wechsel charakteristischen zivilrechtlichen Unterstützung noch zusätzliche Normen des Öffentlichen Rechts vom Staat gewährleistet.

Sowohl die Verpflichtung eines jeden Verkäufers die Devisen als Bezahlung anzunehmen als auch die verschärfte gesetzliche Verfolgung von Falschmünzern im Vergleich zu Gaunern, welche Wechsel und Banknoten privater Banken fälschen, sind als solche Normen zu sehen.

Auch Aristoteles schrieb schon: „Geld wurde nicht durch seine innere Natur zu Geld (nomisma), aber durch Gesetzeskraft (nomos), und in unserer Macht liegt es, diesen Zustand zu ändern und sie nutzlos zu machen“³.

Das föderale Gesetz über „die Devisenregulation und die Devisenkontrolle“ (in bearbeiteter Form vom 29.12.1998) bestimmt:

¹ *Orlenko L.* Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 92 (*Орленко Л. История торговли*).

² Den Aufgaben des russischen föderalen Sicherheitsdienst ähnlich.

³ Zitat nach: *Woelfel C.* Enzyklopädie der Bankgeschäfte und Finanzen. Samara, 2000. S. 290 (*Вулфел Ч. Энциклопедия банковского дела и финансов*).

1. „Devisen der Russischen Föderation“ sind:

a) die sich im Umlauf befindenden, aber auch die, die aus dem Umlauf genommen wordenen oder werdenden Rubel in Form von Bankscheinen (Banknoten) der Zentralbank der Russischen Föderation und Münzen;

b) Geldmittel in Rubel auf Bankkonten und anderen Kreditinstitutionen der Russischen Föderation;

c) Geldmittel in Rubel auf Bankkonten und anderen Kreditinstitutionen außerhalb der Russischen Föderation auf der Grundlage von Abkommen, welche von der Regierung der Russischen Föderation und der Zentralbank der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den Organen ausländischer Staaten bezüglich der Benutzung von Devisen der Russischen Föderation in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiet des gegebenen Staates geschlossen wurden.

<...>

3. „Ausländische Devisen“:

a) Geldzeichen in Form von Banknoten, Schatzbriefen, Münzen, welche sich im Umlauf befinden und ein gesetzliches Zahlungsmittel im entsprechendem Land oder Ländergruppe darstellen, aber auch alle aus dem Umlauf genommen wordenen oder werdenen, aber dem Umtausch unterliegenden Geldzeichen;

b) Geldmittel auf Konten in Geldeinheiten ausländischer Staaten und in internationalen Geld- und Rechnungseinheiten“.

Gewöhnlich wird in den meisten Ländern der Welt die nationale Währung als *die zum Umlauf vorgesehene Verpflichtung der Staatsbank (Schatzamt, Reservesystem)* definiert, welche vom Staat mit folgenden Eigenschaften versehen wurde:

- legales Zirkulationsmittel, welches als Bezahlung für Waren und Dienstleistungen angenommen werden muss;
- unbefristetes, bares Zahlungsmittel, welches unbefristet im Umlauf der Inhaberpapiere als formfestes (auf papiernen und metallernen Trägern, Münzen) und als bargeldloses Zahlungsmittel, (Depositen, Mittel auf der Staatsbank) erfolgen kann;
- es wird nur durch das Steuerzahlungsrecht geschützt;
- das Ausgabemonopol liegt beim Staat.

Im juristischen Sinn können **moderne Devisen als anerkanntes einziges gesetzliches Zahlungsmittel und ausschließliches Steuerzahlungsmittel in zwei Geldformen**

- als **Bardevisen (Banknoten und Münzen der Zentralbank)**;
- als **bargeldlose Devisen (Depositgelder)**.

definiert werden.

Klassifizierung der Geldformen durch das Kennzeichen „bar — bargeldlos“

Das Verhältnis der Begriffe „Geld“, „Devisen“, „Bargeld“, „bargeldloses Geld“ soll nun genauer untersucht werden.

Geldmittel, das heißt, Besitztümer, welche die Funktion des Zirkulationsmittels, des Kostenmaßes und Sparmittels (Werterhaltung) ausführen, werden im russischen gesellschaftlichen Bewusstsein in Bargeld und bargeldlose Mittel eingeteilt. Um diese Termini benutzen zu können, sollen sie nun zuerst einmal genau definiert werden.

Wenn man die Anwesenheit bestimmter Formen, welche solch einen körperlichen Inhalt besitzen, dass eine Person in der Lage ist, diese zu halten (*Detencio*), näher bestimmen will, dann kann man zu den Bargelder folgende zählen:

- unvereinheitlichte Waren- Häute, Salz, Getreide, Metalle nach Gewicht;
- unifizierte Waren- Metalle, Orangensaft, Holz, Fleisch;
- Edelmetallbarren genauen Gewichts, darunter auch Gold;
- Handelswechsel, Quasigelder in Bar, staatliche Obligationen, Fondswerte, welche teilweise Funktionen des Geldes erfüllen, usw.;
- staatliche Banknoten (Schatzbriefe) und Münzen;
- Banknoten privater Banken.

Jeder Geldform, welche den Begriff des Bargelds darstellt, kann ihre bargeldlose Form gegenübergestellt werden, welche durch die Aufbewahrung der gegebenen baren Form in speziellen Aufbewahrungsorten mit dem Ziel der Umlaufserleichterung in Erscheinung tritt.

Es ist außerordentlich wichtig, diesen Moment herauszustellen. **Eben diese Erleichterung bringt die Gesellschaft dazu, ihre Bargelder in sie umzutauschen** und nur eine Krise der öffentlichen Zirkulation bringt die Gesellschaft für einen gewissen Zeitraum (!) dazu, sie aus den ent-

sprechenden Aufbewahrungsorten zu nehmen. Dabei verschwindet die bargeldlose Form als Sache nicht, sondern ihre Sachenkomponente minimiert sich auf einen Papierauszug auf Rechnung und einer Sache in der Größe von zehntausenden Domainen Silizium auf einem Magnetträger des entsprechenden Aufbewahrungsortes (Bank, Depots).

Der Begriff „Geld“ schließt folgende Begriffe in sich ein:

- „Warengelder“;
- „Finanzgelder“;
- „Devisen“.

Die ersten zwei Begriffe haben eine begrenzte Zirkulationsfunktion, jedoch ausreichend, um ihre Existenz anzuerkennen.

Jeder dieser Begriffe besitzt seine Unterformen, welche nach der Eigenschaft „Bargeld- bargeldloses Geld“ eingeteilt werden kann (Tabelle 5).

Aus Tabelle 5, folgt, dass Banknoten privater Banken, welchen den selben wirtschaftlichen und juristischen Inhalt haben wie Devisen, fälschlicherweise nicht im föderalen Gesetz vom 09.10.1992

Tabelle 5

Klassifizierung der Geldformen nach der Eigenschaft „Bargeld- bargeldloses Geld“

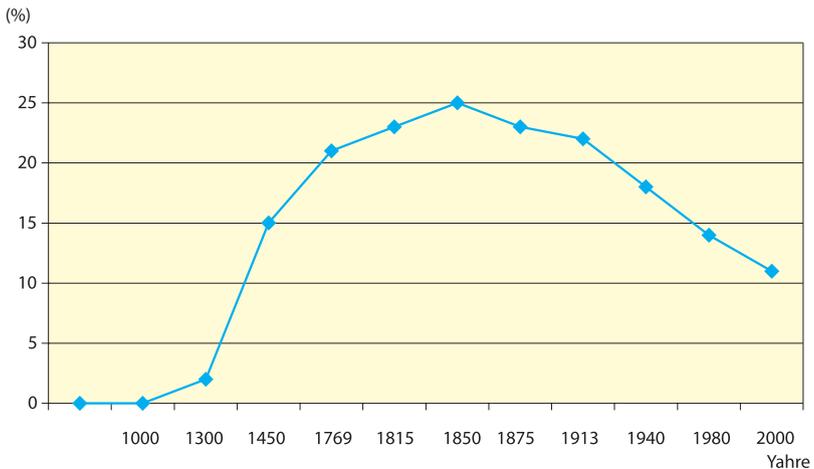
	Geldformen	
	Bargeld	Bargeldlos
Warengelder	Unvereinheitlichtee Waren — Häute, Salz, Getreide, Metalle nach Gewicht	
	Unifizierte Waren — Metalle, Orangensaft, Holz, Fleisch	Bargeldlose Verträge welche in speziellen elektronischen Systemen der Warenbörsen erfasst sind
	Edelmetallbaren genauen Gewichts, darunter auch Gold	„Goldene“ Konten in Banken und spezialisierten Depots wie zum Beispiel „Kitko“
Kreditgelder — Finanzgelder (mit eingeschränkter Zirkulationsfunktion)	Handelswechsel	Depotkonten in Banken und speziellen Depots
	Quasigelder	
	Fondwerte, welche beschränkt die Funktion des Geldes erfüllen	
Kreditgelder — Währungen	Staatliche Banknoten (Schatzbriefe)	Depotgelder (Scheckkonten)
	Münzen der Zentralbank	
	Banknoten privater Banken	

Nr. 3615-1-FS „Über die Devisenregulation und die Devisenkontrolle“ zur Nationalwährung Russlands gezählt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- der Begriff „Devisen“ ist eine Teilmenge des Begriffs „Geld“;
- die Begriffe „staatliche Banknoten“, „Münzen der Zentralbank“, „Banknoten privater Banken“ sind Teilmengen der Begriffe „Devisen“ und „Bargeld“;
- der Begriff „Depositgeld“ ist eine Teilmenge der Begriffe „Teilmenge“ und „bargeldloses Geld“.

Bare Devisen

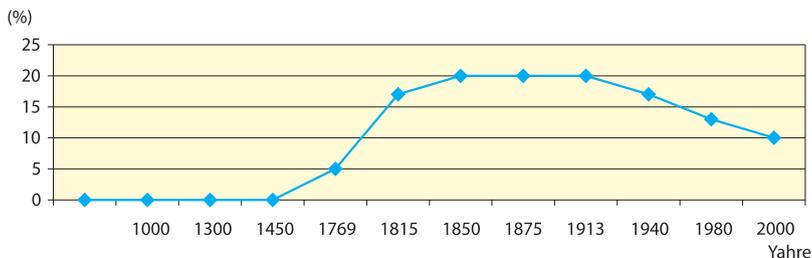


Zeichnung 14. Verbreitung der baren Devisen

Staatliche Banknoten (Schatzbriefe) mit kompletter und teilweiser Absicherung durch Edelmetalle

Bei Papiergeld handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Geldart. (Zeichnung 15). Als erstes wurde es im Antiken China im 9. Jhd. in Umlauf gebracht als die chinesische Regierung den Händlern das Recht der Ausstellung von Bescheinigungen verwehrte und selbst Quittungen über einen fixen Wert druckte, welche offiziell Münzen ersetzten und Abrechnungen sehr erleichterten. Dies war weltweit der erste Schritt

zur Formierung von **Devisen, gesetzlich festgelegter Geldeinheiten des gegebenen Staates**¹.



Zeichnung 15. Verbreitung des Papiergeldes

Auch in anderen Ländern wurden Ersatzmittel für „richtiges Geld“ benutzt, z. B. Münzen, deren Nominalwert durch den Stempel des Herrschern oder der Unterschrift und dem persönlichen Stempels eines Händlers oder Bankiers bestätigt wurde. In der Kiewer Rus wurden dazu Stücke gestempelter Häute benutzt, im China des achten Jahrhunderts ordnete der Imperator Kublai an, Geld aus Maulbeerbaumwurzeln zu „prägen“, welche mit seinem persönlichen Stempel beglaubigt wurden.

Die wichtigsten Gründe für die evolutionäre Entstehung von Banknoten können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Erstens eignete sich der Staat, welcher die Möglichkeit praktischer kostenloser öffentlicher Kredite sah, kaufmännische Erfahrung an;
- Zweitens führten die in Umlauf gebrachten minderwertigen Billionen Münzen logischerweise zum Entschluss, den Informationsträger gegen einen billigeren und praktischeren einzutauschen- gegen einen papiernen.

K. Marx bemerkt in diesem Zusammenhang: „In seiner Rolle als Umlaufvermittler hat Gold eine Vielzahl an Missgeschicken erdulden müssen, es wurde immer weiter beschnitten und sogar bis zu einem einfachen symbolischen Stück Papier hin vereinfacht“².

¹ *Krasavina L.* Internationale Währungs-Darlehensbeziehungen und Finanzbeziehungen. Moskau, 2000. S. 34 (*Красавина Л.* Международные валютно-кредитные и финансовые отношения).

² *Marx K., Engels F.* Angegebenen Aufsätze. Band 13. S. 107–108.

Die ersten Experimente mit Papiergeld sahen sogar drollig aus. „Der französische Gouvernator Kanadas hat 1658 befohlen, Spielkarten mit seiner Unterschrift als Geld zu benutzen. Dies hing damit zusammen, dass Geldmittel von der französischen Regierung mit Verspätung in die Kolonien geliefert wurde und die Bewohner dort mit dem Problem des Gelddefizits zur Bezahlung von Waren und anderen Rechnungen zu kämpfen hatten. In dieser Situation kam der Gouvernator dann auf die Idee, Spielkarten in der Eigenschaft örtlichen Kreditgeldes zu benutzen. Mit seiner Unterschrift beglaubigte er dem Besitzer das Recht solch eine Karte gegen richtige Münzen einzutauschen, sobald diese mit dem Schiff aus Frankreich kamen. Die Unterschrift des Gouvernators bestätigte seine Schuld bei dem Kartenbesitzer und das Recht dieses Besitzers, die Karte gegen richtiges Geld einzutauschen.

Somit brachten die Fakten Bankiere und Staaten zu der Erkenntnis, dass Geld immer symbolischer und zu einem sehr billigen Werkzeug wirtschaftlicher Tätigkeit wurde. Obwohl die papiernen Beglaubigungen der Bankiere nur Gold symbolisierten, war die Bevölkerung bereit, sie zu benutzen.

Die Staatsmacht in Nordamerika begann mit der Ausgabe von Papiergeld bereits Ende des 17. Jhds, also wesentlich früher als in Europa. Der Vorreiter war der Staat Massachusetts, welcher 1690 als erster Papiergeld in Umlauf brachte¹.

In Europa wurden die ersten Banknoten 1694 von der Bank von England in Umlauf gebracht. Mit der Annahme des Bankaktes von Robert Peel wurde das Recht, Banknoten herauszugeben monopolisiert und stand nur noch der Bank von England zu. Dieser Akt legte auch ein besonderes System zur Versorgung mit Banknoten fest, welches später englisches genannt wurde: Jede Notenausgabe mit Ausnahme einer genau festgelegten Summe, muss durch den Edelmetallvorrat, vor allem aber durch Gold der Ausgabebank abgesichert sein. Die nicht dadurch abgesicherten Ausgaben wurden Treuhand genannt. Dies war das erste System der teilweisen Absicherung von Banknoten, welche das System der vollen Absicherung ablöste.

In Russland wurde die Herausgabe von Banknoten durch eine Reihe von Gründen ausgelöst. Die Münzzirkulation zur Zeit der Herrschaft

¹ *Orlenko L.* Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 92 (*Орленко Л.* История торговли).

Elisabeths I. (1741–1761) als auch in den folgenden Jahren basierte auf Kupfermünzen, da es nicht genügend Gold und Silber gab. Die Erweiterung der Handelsbeziehungen, welche das riesige Gebiet Russlands erfassten, bedingten eine große Menge an bequemeren Geldmitteln als es Kupfermünzen waren, welche in der Zirkulation zwar vorherrschten, für größere Handelsgeschäfte aber nicht verwendbar waren. Eine Summe von 100 Rubeln wog in kupfernen Fünfkopekenmünzen mehr als sechs Pud (ca einen Zentner).

Die Ausgabe von Papiergeld war eng mit technischen und materiellen Voraussetzungen und der Produktionskraft des Staates verbunden. Dazu gehörten auch die Erfindung und die Perfektion der Papierherstellung, die Herstellung von Druck- und anderen polygraphischen Maschinen, die Anzahl der Fachkräfte, welche fähig waren, Geld zu drucken. Nötig war auch die Gründung eines speziellen Unternehmens dafür. In Russland waren diese Voraussetzungen bis Anfang des 19. Jhds nicht gegeben, was die Einführung von Papiergeld zurückhielt.

Das erste russische Dokument über die Einführung von Bankscheinen in den Geldumlauf war der „dem Senat persönlich vorgelegte Erlass des Zaren Peter III vom 25 Mai 1762“¹. In ihm steht geschrieben:

„...Und Wir hörten nicht auf, über die Erfindung eines leichteren und hoffnungsvolleren Mittels nachzudenken, welches den Umgang mit dem Kupfergeld vereinfachen und im Handel selbst bequem und nützlich sein sollte, von der wohl bekannten Staatlichen Bank hergestellt und für Alle und Jeden, nach Vermögensgröße und Gutdünken, gegen Zahlung eines mäßigen Prozentsatzes nutzbar wäre. Die Einführung der Bankscheine bietet nun das wohl beste und durch viele in Europa gezeigte Beispiele geprüfte Mittel...“

In diesem Erlass wurde auch befohlen:

„1. Es sollen schnellstmöglich Bankscheine für eine Gesamtsumme von 5.000.000 Rubel mit verschiedenen Werten, und zwar mit 10, 50, 100, 500 und 1000 gedruckt werden.

2. Diese Scheine sollen auf einem besonderen und extra dafür hergestellten Papier gedruckt und alle Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass es unmöglich sei, diese zu fälschen.

¹ Komplette Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches. Band 15, Chiffre: E 121/1; H 19/3158 (Полное собрание Законов Российской Империи).

3. Wer ab sofort diese zur größeren Sicherheit unterschreiben und überhaupt alles weitere Nötige veranlassen soll, wird schnellstmöglich im nächsten Erlass bekannt gegeben werden.

4. Die jetzt zu anfertigenden 5.000.000 werden auf solch staatliche Institutionen verteilt, von denen die meisten Geldausgaben vorgenommen werden, mit dem Ziel, dass sie diese ab sofort in Umlauf bringen genau wie Bargeld.

5. Wir wollen und gebieten des weiteren, dass diese Scheine auch wirklich an Stelle von Barmünzen im Umlauf seien und somit alle Abgaben an Uns, auch die Zollgebühren eingeschlossen, mit ihnen entrichtet würden...“

Es existierten zwei Kontoren der Staatlichen Bank, eine in Moskau und eine in St. Petersburg, jedoch wurden bei der sofortigen Ausgabe von fünf Millionen Rubel der Bank nur zwei Millionen (eine in Silber-, die andere in Goldmünzen) angefertigt, die anderen drei Mio. sollten von der Staatskasse innerhalb der nächsten drei Jahre kommen (eine Million pro Jahr).

Der Erlass verbot der Staatsbank „das Kapital zu seinen Gunsten oder nach seinem Gutdünken zu benutzen“, jedoch wurde dazu gefügt, dass „...derjenige, welcher mit Scheinen zu ihnen komme und an ihrer Stelle Bargeld besitzen wolle, diese sofort in Münzen umtauschen könne ohne jegliche Unterschriften oder anderweitiger schriftlicher Tätigkeiten, desto mehr ohne jegliche Verzögerung oder Willkür, wer aber Bargeld bringe und an ihrer Statt die gleiche Summe an Scheinen bekommen wolle, der erhalte diese auch; hierbei die Bank aber immer einige der bei ihnen gewechselten Scheine zurückhalten soll... wenn somit die Bank unerschöpflich, der Umlauf des Geldes aber groß, schnell und bequem sei, und wenn die Ergänzung der oben bestimmten 5.000.000 nicht eine absolute Notwendigkeit sei, dann nur durch den Überfluss an Unserer Vorsicht des Vorgehenden gegenüber“.

Die Staatliche Bank besaß kein Recht, für die Annahme oder die Ausgabe von Banknoten Kommission zu fordern, damit der Wert der Scheine im Umlauf möglichst dem entsprechenden Münzwert entspreche.

Die Verwirklichung des Erlasses wurde durch Ekatherina II vereitelt, jedoch zwang sie der Beginn des Russisch-Türkischen Krieges (1768–

1774) 1769 das erste Papiergeld in Form von Assignationen gemäß des Manifests vom 29.12.1768 in Umlauf zu bringen.

Laut den Fachkräften der Russischen Staatlichen Geldzeichenstelle A. Michaelis und L. Harlamov „hatten diese Geldmittel wenig mit Geld in unserem Verständnis zu tun. **Dies waren eher Bankverpflichtungen, Beglaubigungen bzgl. des Empfangs von Münzen** (hier und des weiteren vom Verfasser hervorgehoben — A.G.).

Die Assignationen ersetzten die absolut unpraktischen Kupfermünzen, waren sehr beliebt und stimulierten den Handel. Mit ihnen wurde das Gehalt der Staatsdiener bezahlt. Anfänglich waren alle herausgegebenen Assignationen durch Münzen abgesichert und wurden für Privatpersonen sofort in Kupfer-, Silber-, oder Goldmünzen umgetauscht. Jedoch **war die Anzahl der Assignationen bald wesentlich höher als der Münzvorrat und in Verbindung mit der übermäßigen Ausgabe, besonders während des Krieges mit der Türkei, fing ihr Kurs im Vergleich mit Münzen zu fallen an**. Im letzten Jahr der Herrschaft Ekatherinas II bekam man für eine Rubelassignation noch 68,5 Kopeken¹.

In Frankreich wurden die ersten Banknoten von 1800 bis 1830 in Umlauf gebracht, in Deutschland (Preußen) 1846. Das ständige Bankrottgehen privater Banken als Folge der nicht kontrollierbaren Emission von Banknoten, die Verschärfung sozialer Gespanntheiten und die Zunahme wirtschaftlichen Wirrwarrs führten in den Ländern des europäischen Festlands (wie früher in England) zu der Einführung eines Monopols auf die Banknotenausgabe. Diese Länder bauten ein neues System zur Banknotenabsicherung auf, welches deutsches Banksystem genannt wurde. Im Gegensatz zum englischen System mit einer treuhänderischen Ausgabe (Bankemission welche nicht durch den Vorrat an Edelmetallen der Ausgabebank abgesichert ist) wird im deutschen System ein Minimalsatz von abgesicherten Banknoten vorgesehen. Ende des 19.Jhd./Anfang des 20.Jhd. machte dieser Teil von 50–30% des allgemeinen Umfangs der in Umlauf gebrachten Banknoten aus. Später formierte sich noch ein weiteres Banksystem, das amerikanische, dessen Besonderheit in der besonderen „Verdoppelung“ der teilweisen Absicherung lag: 15% des Umfangs ausgegebener Banknoten wurde durch Gold abgesichert, und dazu 90% durch staatliche Wertpapiere.

¹ *Michaelis A., Harlamov L.* Papiergeld in Russland. Perm, 1993. S. 3 (*Михаэлис А., Харламов Л.* Бумажные деньги России).

Besondere Vorschriften gab es in Frankreich, wo der Gesetzgeber einfach die maximale Menge an sich in Umlauf befindenden Banknoten festlegte, wobei nicht definiert wurde, durch was und in wieweit sie abgesichert sein sollten, obwohl auch hier von einem Mindestmaß an Normen für die Absicherung ausgegangen wurde.

Somit wurde die Ausgabe von Banknoten an die Größe der Goldvorräte der Ausgabebanken gebunden, wodurch die Möglichkeit des Umtausches von Banknoten in Gold bestand, welches zu dieser Zeit die Rolle eines Geldmetalls spielte, was aber in Zeiten des Abzuges der Goldvorräte zu Finanzkrisen führte. Während des ersten Weltkriegs wurde der Umtausch der Banknoten in Gold praktisch eingestellt, obwohl dies erst viel später juristisch abgesichert wurde. Banknoten kamen zuerst als *Geldersatz* in Umlauf und später auch als *Papiergeldersatz*¹.

Mit dem Auftauchen von Papiergeld (in Russland Assignationen) veränderte sich das Wesen des Geldes sehr, es wurde endgültig zweiseitig. Das Geld behielt einerseits eine gewisse Sachenkomponente- der Wert des Papiers, der Farben, des Stempels usw. Jedoch machte dies bei weitem nicht den vollen Wert des Scheins (der Assignation) aus. Die hauptsächliche Komponente bestand aus der Verpflichtung der Zentralbank, Gold gegen diese Assignation auszubezahlen. Gewöhnlich waren dies die **goldenen Wechsel** der Zentralbank². Auf den vorrevolutionären Scheinen steht geschrieben: „Dieser Geldschein kann auf Vorzeigen in..... Teile reines Golds eingetauscht werden“.

Zirkulation

Die oben beschriebene Banknote privater Banken unterschied sich bzgl ihrer wirtschaftlichen Natur, ihren äußeren Merkmalen wie auch durch die ursprünglichen Verpflichtungskomponenten stark von den staatlichen Banknoten.

Bei der Ausgabe und der Tilgung staatlicher Banknoten galt nicht das Privatrecht, sondern das Öffentliche Recht. Das Wesen der Verpflichtungsbeziehungen, welche bei der Tilgung von Banknoten auftrat, zeigte sich entweder in der unbedingten Verpflichtung, eine gewisse Summe an Edelmetall oder Münzen genauer Form, Zusammensetzung und genauen Gewichts auszuzahlen, oder der uneingeschränkten Ver-

¹ Siehe: Russische Juristische Enzyklopädie. Moskau, 1999 (Российская юридическая энциклопедия).

² „Heute gibt es nicht ein Land, welches die Möglichkeit des Umtausches von Banknoten in Gold beibehalten hätte“ (*Barr R.* Angegebene Aufsätze. S. 288).

pflichtung des Staates, diese Banknoten als Steuerabgaben oder Zollgebühren anzunehmen.

Das abgeleitete Sachenrecht der Zirkulation wurde ebenfalls Änderungen unterzogen, es war in der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verankert, Geld in der gegebenen Form bei allen Handeloperationen in der Eigenschaft als Zahlungsmittel anzunehmen. Die gegebene Machtbefugnis des Inhabers wurde durch die Macht (die Möglichkeit zur legitimen Nötigung) seitens des Staats unterstützt.

Als Absicherung des Bargelds tritt das Eigentum des Staates, das der Zentralbank auf und das Recht des Staates, Steuern einzutreiben.

Der Besitzer staatlicher Banknoten hatte nicht nur das Eigentumsrecht auf das Formular der Banknote, sondern auch das Recht mit diesem *jede* Rechnung im Land zu bezahlen. Dieses Formular des staatlichen Geldscheins symbolisierte das unbedingte abstrakte Recht auf Forderung von Edelmetallen oder Münzen aus Edelmetall vom Staat, oder das abstrakte Recht auf die Möglichkeit der Bezahlung von Steuern mit ihnen.

Zusammen mit dem Recht des Inhabers auf Benutzung zur Bezahlung tritt die Verpflichtung des Ausgebers auf, diese als Bezahlung anzunehmen.

Staatliche Banknoten (Schatzbriefe) ohne Absicherung durch Edelmetall

Für die schnellere Einführung der ersten Geldmittel in den Umlauf (1762) wurde in Moskau und in St. Petersburg die Regelung eingeführt, dass nicht weniger als 20% der Steuersumme in Form von 25-Rubel Assignationen in die Staatskasse zu bezahlen sei¹.

Zu dieser Zeit formierten sich in Russland die Kreditgelder als Devisen, also als vom Gesetz festgelegte Geldeinheiten des gegebenen Staates, ausschließliches Zahlungsmittel für Steuern und die Zurückzahlung staatlicher Kredite.

„Der Kredit als öffentliche Form des Reichtums verdrängt Geld²² und eignet sich seinen Platz an³.“

¹ Katz L., Malishev V. Enzyklopädie der papiernen Geldzeichen Russlands. Band 1. St. Petersburg, 1998. S. 591 (Кац Л., Малышев В. Энциклопедия бумажных денежных знаков России).

² Es wurden augenscheinlich Naturalien als Geld gemeint — Gold, Silber, usw.

³ Marx K., Engels F. Aufsätze. Band 25. S. 121.

V. Belov beschreibt Devisen folgendermaßen: „... Dinge, welche den gesetzlichen Bedingungen entsprechen und vom Staat als einziges gesetzliches Zahlungsmittel mit einem festgelegten Kurs, welcher in der nationalen Geldeinheit ausgedrückt ist, anerkannt sind.

Papiergeld ist ebenfalls eine Art von Geldzeichen, welche in seiner wirtschaftlichen Natur Billionen von Münzen gleichgesetzt ist. Der Nominalwert des Papiergeldes ist wesentlich höher als ihr Sachwert (nach einem bestimmten Verfahren angefertigte und gefärbte Papierseiten). Die Absicherung des Geldes vollzog sich durch die Festlegung und den Schutz des fixen Kurses durch den Staat, d.h. die Verpflichtung zur Annahme aller Zahlungen laut Nennwert (Nominalwert).

Banknoten (Banknoten und Bankscheine; in Russland auch Assignationen (1769–1849) und Kreditscheine (1841–1919) Bankbeglaubigungen (in Russland nur staatlicher Banken oder Kassen)), welche in Form eines Befehls an sich selbst angefertigt waren, dem Inhaber bei Vorzeigen sofort die auf ihnen mit großen Ziffern abgebildete Geldsumme vollständig in Papiergeld oder Münzen auszuzahlen. Ihrer wirtschaftlichen Natur nach entsprachen sie Inhaberdatowechseln „auf sich“ mit der Zahlungsfrist „bei Vorzeigen“... In England wurde der weltweit erste Versuch, die Ausgabe dieser Dokumente zu ordnen, vorgenommen. die Bankwechsel auf sich erhielten den Namen „Banknote“ und eine spezielle rechtliche Regulierung. Die Anwendung dieser Wechsel im inneren Umlauf verringerte sich. Wechsel wurden durch die Verschiebung auf den internationalen Handel und die Ersetzung der aus dem Umlauf genommenen Geldmitteln und Geldzeichen bald durch Schecks ersetzt“¹.

Geld, welches seinen inneren Wert verloren hat, wird dekrediertes oder Papiergeld ohne Deckung genannt. Ihre englisch-amerikanische Bezeichnung (*fiat money*) wird vom Wort *fiat* abgeleitet — Dekret, Erlass, da die Papiergelder ohne Deckung durch staatlichen Beschluss in den Umlauf kommen. Beim Vergleich von zum Beispiel offiziellen amerikanischen Dollar (auf Wunsch der amerikanischen Regierung hergestellt) mit Papierdollar aus dem Spiel Monopoly (von der Firma *Parker Brothers game company* gedruckt), stellt man sich die Frage: wieso geben nur die Ersteren eine Möglichkeit zur Bezahlung von Gü-

¹ *Belov V.* Etwas über die Konvertierbarkeit von Devisen // *Business und Banken.* 1996. Nr. 26 (*Белов В.* Кое-что о конвертируемости валют // *Бизнес и банки.*)

tern in der realen Welt? Die Antwort ist eindeutig: Die Regierung der USA hat ihre Dollar zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt und auf jeden von ihnen gibt es die Aufschrift: „Diese Banknote ist ein gesetzliches Zahlungsmittel zur Bezahlung von allen staatlichen und privaten Verpflichtungen“¹.

Als ein interessantes Beispiel beschreibt L. Orlenko, wie Kaiser Friedrich II (1194–1250) versuchte, seine Untertanen zu zwingen, die aus Leder bestehenden vergoldeten Augusttaler zu goldenem Nominalwert anzunehmen². Jedoch fehlte eine genau definierte gesetzliche Grundlage und eine reale Macht des Staates und deshalb schlug dieser Versuch fehl.

„Bei der Betrachtung der allgemeinen Absage an den Goldstandard in der Geldzirkulation muss unbedingt berücksichtigt werden, dass die Rolle des Goldes während der Periode des Kapitalismus selbst widersprüchlich war. Auf der einen Seite war es ständig sichtbar und wurde von der Gesellschaft in der Form wahrhaftig vollwertigen Geldes angenommen, auch war es Ausdruck von Reichtum. Auf der anderen Seite jedoch stellte es nun schon nicht mehr die einzige Geldform dar und es musste sich diese Rolle ab dem Entstehen des Kapitalismus mit den schnell progressierenden Kreditgeldern teilen. Die widersprüchliche Rolle des Goldes war lange Zeit nicht offensichtlich, da Kreditgelder auf der Basis des Goldes entstanden und sich auf ihm entwickelnden, alle Arten von Aufgaben übernahmen, diese aber ohne die dramatischen Effekte ausführten, welche die Arbeitserfüllung des Goldes zu dieser Zeit begleiteten.

Während des Kapitalismus ändert sich die Rolle des Geldes im Wirtschaftsprozess radikal. Wenn Geld für den Handel als Zwischenschritt bei einem Handelsgeschäft gesehen wurde und die Rolle des Zirkulations — und Zahlungsmittels einnahm, so liegt die Hauptrolle des Geldes nun darin, das es als unabhömmliche Voraussetzung auftritt, als Ausgangspunkt und als wesentliches Element des Kapitalsumlaufs.

Geld wird nötig, um produktives Kapital in Umlauf zu bringen, um es in Bewegung zu setzen und später auch in Bewegung zu halten, wobei es nötig ist, dass es sich auch selbst in Bewegung befindet. Dies ist

¹ Mankiw N. Angegebene Aufsätze. S. 589.

² Orlenko L. Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 91 (Orlenko Л. История торговли).

allerdings keine einfache Bewegung, sondern eine, durch welche der Wert des Kapitals wächst, und mit ihm logischerweise auch die Geldsumme, durch die dieses ausgedrückt wird.

Gold erwies sich zur Ausführung dieser Aufgabe als unbrauchbar. Die Vermehrung der Geldsumme, welche den wachsenden Wert des Kapitals ausdrückt, muss auf metallischem Weg ausgeführt werden, durch die Vergrößerung der Geldmenge. Mit der Entwicklung des Kapitalismus, besonders mit dem Beginn des Industriekapitalismus wurde sofort deutlich, dass zu wenig Gold existiert. Es musste mehr und mehr Gold gefördert werden, um aus ihm Münzen herzustellen und diese in Umlauf zu bringen. Diese Arbeit bringt aber offensichtlich keinen Nutzen, da Geld nur eine Bewegung des Kapitals ermöglicht, in dem es als unabkömmlicher, jedoch unnützer Mittelsmann auftrat, mit dessen Anwesenheit man sich auf der Bühne des Wirtschaftsleben abfinden musste.

Goldeinsparungen wurden durch die Benutzung von gegen Gold ausgegebenes Papiergeld möglich. Jedoch war die Goldmenge sogar unter solchen Konditionen zu gering. Das Motiv der Goldknappheit für Finanzzwecke zieht sich durch die gesamte Wirtschaftsliteratur des 19.Jhd. bis hin zum Anfang des 20.Jhd.

Die Tatsache, dass das Geldsystem es trotz der spürbaren Mängel an Gold schaffte, seine Aufgaben zu erfüllen, wird dadurch erklärt, dass der Kapitalismus seit seiner Entstehung Kreditgelder erstellt und diese ihm zunehmendem Maße benutzt werden, da sie erfolgreich einen Großteil der Rechnungen anstatt von Gold begleichen. Da die Kreditgelder als Papier entstanden, sie Papier als Träger benutzten, wurden sie von den Zeitgenossen nicht als eigenständige Gelder höherer Ordnung erkannt, aber als einfaches, gegen Gold eintauschbares Papiergeld, welche nur als Ersatz für Gold im Umlauf eintrat. Diese Verwirrung bleibt solange erhalten, wie der Ausdruck „Kredit-Papiergeld“ in der Wirtschaftsliteratur bzgl. zeitgenössischer Kreditgelder benutzt wird¹.

„Die Gründe durch welche wirkliches Geld (Gold- und Silbermünzen) von Banknoten aus dem Umlauf gedrängt wurden, wird oft durch die Flüchtigkeit, mit der Gold den Warenaustausch bediente und sich in ideales Geld verwandelte, erklärt. Die Benutzung des Geldes teilt

¹ Portnoi M. Angegebene Aufsätze.

den realen Inhalt der Münzen von dem Nominalwert ab, trennt die Metallseite von der Funktion. Dadurch wird schon die Möglichkeit, Metallgeld mit ihren Funktionen durch Münzzeichen aus anderem Material oder einfachen Symbolen zu ersetzen, gegeben. Somit entsteht Papiergeld aus der Funktion des Geldes als Zirkulationsmittel¹. Kreditgelder entstehen auf dem entsprechendem Stadium der Handelsproduktion, wenn Kaufgeschäfte mit späterer Bezahlung allgemeine Verbreitung finden. K. Marx definiert in seinem Buch „das Kapital“ Kreditgelder² als Gelder in Form einer besonderen Verpflichtung³.

Zirkulation

Banknoten und Münzen der Zentralbank sind auf eine Summe unifierte staatliche Inhaberwechsel „auf sich“ mit einer Gültigkeitsdauer wie bei Blankoindossamenten.

Im Gegensatz zu den vorherigen Arten von Banknoten haben diese nur ihr Recht auf Gold auf die Banknote verloren. Alle anderen Rechte blieben unverändert.

Außerdem hat der Besitzer einer staatlichen Banknote ohne Absicherung durch Edelmetall, wie auch bei den Banknoten mit Absicherung durch Edelmetall, nicht nur das Eigentumsrecht auf den Vordruck des Wechsels mit Unterschrift, sondern auch das Recht, mit diesem Vordruck der staatlichen Banknote jede *beliebige* Zahlung innerhalb des Landes durchzuführen. Jedoch symbolisieren Vordrucke staatlicher Banknoten im Gegensatz zum vorherigen Fall nur das unbedingte abstrakte Recht auf Benutzung zur Zahlung von Steuern.

Münzen mit Nominalwert

Münzen mit Nominalwert müssen getrennt als Beispiel der Evolution von Naturalgeldern in Kreditgelder (Zeichnung 16) betrachtet werden.

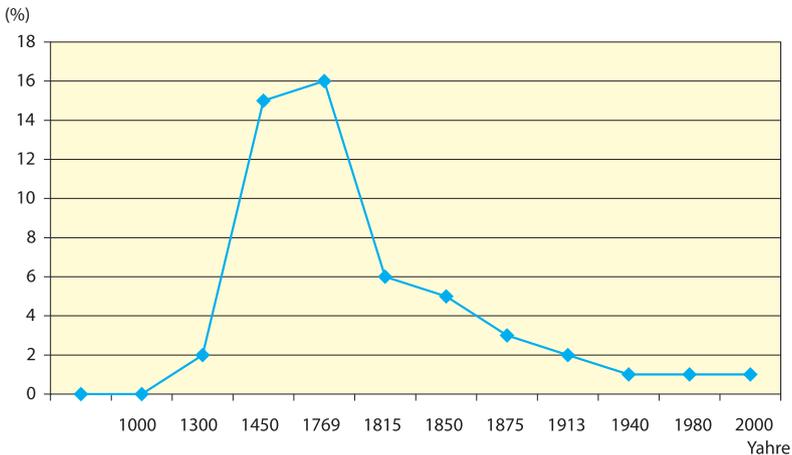
Als erster mehr oder weniger bekannter Versuch, den Nominalwert des Geldes einzuführen, kann das Bestreben des Kaisers Neros betrachtet werden, der den Goldgehalt in der Münze verringerte (die Münze

¹ Marx K. Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie // K. Marx, F. Engels. Aufsätze. Band 23. Moskau, 1960. S. 136.

² Ebenda. S. 151.

³ Efimova L. Ist es möglich, Steuern mit „totem“ Geld zu bezahlen? // Buisness und Banken. 1998. Okt. (Ефимова Л. Возможно ли уплата налогов «мертвыми» деньгами? // Бизнес и банки).

verpuschte, wie man damals im Volk sagte). Somit war der Wert des Metalls der Münze zum ersten Mal niedriger als ihr Nominalwert, jedoch immer noch groß genug, um den Nutzungswert des Metalls zu bestimmen.



Zeichnung 16. Die Verbreitung der Münzen mit Nominalwert

Wenn Gold heutzutage zur Herstellung von Schmuckstücken benutzt wird, dann wird es auf jeden Fall entweder mit Kupfer, Silber, Nickel oder Zink vermischt, was dem Schmuck Festigkeit und Glanz verleiht. Der Gebrauchswert solch eines Goldes wird höher, der Tauschwert eines solch goldhaltigen Metalles jedoch niedriger. Deshalb gab es bei geringen „Vermischungen“ von Gold mit anderen Metallen bei der Münzherstellung keinerlei Widerstand von Seiten der Gesellschaft. Sobald jedoch der hinzugefügte Anteil höher als der vom Standpunkt der Gesellschaft aus hinnehmbare wurde, kam es zu Aufständen, durch welche die Gesellschaft versuchte, den Standpunkt des Herrschers zu ändern.

„Die Herstellung (Prägung) von Münzen befand sich anfangs in Privathänden (in Russland zum Beispiel bei den „Livzen“ oder den „Serebraniki“). Später wurde die Münzherstellung dann vom Staat monopolisiert und die Münzen wurden von staatlichen Institutionen, den Münzhöfen, geprägt.

In der Antike wurden, wie schon oben angeführt, Münzen aus reinem Gold und Silber (Griechenland) oder aus ihrer Mischung (Lydien) angefertigt. Dann wurden dem Münzmetall verschiedene Legierungen beige-mischt (zum Beispiel Messing zu Gold). Die Erhöhung der Verbindungsmenge über die festgelegte Norm führte zum Verderb der Münzen.

Der Verderb der Münzen war eine von Seiten des Staates gewollte Verringerung des Gewichts oder des Edelmetallgehalts der Münzen bei Beibehalt des früheren Nominalwertes mit dem Ziel der Gewinnerschöpfung¹. Dies bedeutete, dass der Staat gleichzeitig mit dem Monopol auch die Möglichkeit erwarb, sie zu verderben.

Die Abnahme der Metallmenge in den Münzen erfolgt gewöhnlich mehr oder weniger auffällig und wird durch verschiedene Möglichkeiten erreicht. Zum Beispiel durch eine einfache Gewichts-minderung bei Neuauflage einer Münze ohne Veränderung der Metallqualität, durch die Beimischung einer Legierung niedrigerer Qualität bei Beibehalt des Gewichts, oder durch den Übergang vom Edelmetall zu einem weniger wertvollen, usw.

Der Verderb der Münzen wurde oft in Feudalgemeinschaften oder in Gesellschaften mit Sklavenhandel, besonders in Kriegszeiten aufgrund von Finanzknappheit in der Staatskasse, praktiziert. Zum Beispiel funktionierten in Rom alle Münzen wie ein Barometer: sie fielen mit der Zunahme der Macht und Willkür des Imperators und der Verschärfung von Bürgeraufständen. Quellen zeigen, dass der Silberdenar unter Augustus (63v.Chr — 14n.Chr) 3,89g wog, unter Nero (37–68 n.Chr) verringerte sich sein Gewicht auf 3.41g und hatte einen Anteil von 15% an Verbindungen. Unter Lucius Verus (161–192) wog der Denar 2,85g, der Verbindungsanteil stieg bis zu 50%, unter Septimius Severus (146–211) wuchs dieser bis zu 60% und somit kosteten die alten Denar zweimal soviel wie neue. Der Kern der Silbermünze bestand aus Kupfer und nur die Oberfläche war von einer dünnen Schicht Silber bedeckt. Dies war offizielle Münzfälscherei².

Genau dieser Verderb der Münzen demonstrierte die Stärke des Staates. Das Volk und die Händler nahmen diese Münzen an, da man

¹ In Form des Unterschieds zwischen der Verpflichtungs- und der Sachkomponente des Geldes.

² *Orlenko L.* Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006. S. 90 (*Орленко Л. История торговли*).

mit ihnen erstens die Steuern zahlen konnte und zweitens der Staat die Händler zwingen konnte, dieses Geld als Zahlungsmittel für ihre Waren anzunehmen.

Münzen konnten in vollwertige Münzen und in Ersatzmünzen eingeteilt werden. Unter vollwertigen Münzen versteht man eine Art von Geldzeichen in Gussform (normalerweise rund), welche aus einer Edelmetallschmelzung hergestellt sind. Der Nominalwert dieser Münzen war gleich dem Wert des in ihm enthaltenen Metalls (Kern). Ersatzmünzen (unterwertige Münzen) waren eine Art von Geldzeichen, welche analog zu vollwertigen Münzen hergestellt waren, jedoch mit dem Unterschied, dass ihr Nominalwert wesentlich höher als der Wert der Schmelzung, welche zur Herstellung benutzt wurde, und höher als ihr Herstellungswert waren.

Als Beispiel können Kupfermünzen (Zeichnung 17), welche in Silber nominiert und unter Nikolai I in Umlauf gebracht wurden (1840)¹.



Zeichnung 17. Münzen, die in Russland 1840 ausgegeben wurden (Kupfer):

$\frac{1}{4}$ Kopeke in Silber (1,7g), $\frac{1}{2}$ Kopeke in Silber (5,1g), 1 Kopeke in Silber (10,2g), 2 Kopeken in Silber (20,4g), 3 Kopeken in Silber (30,7g)

In Russland führte die Ausgabe von unterwertigen Münzen, der Verderb der Silbergrüben, das Aufkommen von „Diebesgeld“ zum vollkommenen Verschwinden vollwertiger Münzen und zu Aufständen der Bevölkerung (der „Kupferbund“ unter dem Zaren Aleksei Michailowitsch in der Mitte des 17. Jhd.). Um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, versuchte die Regierung zuerst Messinggeld zu prägen und die-

¹ Krivcov V. Angegebene Aufsätze. S. 71.

sem einen festgelegten Kurs zu geben. Die Folge davon war die Zunahme des Marktwertes von Silberrubeln im Vergleich zum Nominalwert, das Verschwinden von Silber aus dem Umlauf, ihre Ansammlung bei den Wucheren und ein allgemeiner Anstieg der Marktpreise.

Die Schwierigkeiten „zweimetallischer“ Länder erklären sich durch das Gesetz von Kopernikus-Gresham, welches 1526 vom polnischen Gelehrten Kopernikus und 1560 vom englischen Finanzier Gresham aufgestellt wurde: „Schlechte (unterwertige) Geldmittel vertreiben gute Geldmittel aus dem Umlauf“ (*Bad money drives good money out of circulation*)¹. Dies bedeutet, dass bei einer gleichzeitigen Zirkulation von zwei Münzarten, welche miteinander durch eine legale Tauschbeziehung verbunden sind, eine Tendenz zum Verschwinden der Münzen zu beobachten ist, die bezüglich ihres kommerziellen Wertes als besser betrachtet wird. Der Grund dafür liegt darin, dass gute Geldmittel entweder angehäuft, zum Außenhandel benutzt oder eingeschmolzen und gegen schlechte Gelder eingetauscht werden.

Als Folge davon wurden die Kupfermünzen aus dem Umlauf genommen. Ende des 17. Jhd. war der Silberanteil in den Rubelmünzen auf 30% gesenkt worden. In Russland wurde bis zum 17. Jhd. keine Edelmetalle abgebaut, deshalb schmolzen die Münzhöfe, die im 17. Jhd das Monopol des Staates bekamen, ausländische Münzen wieder ein. Nach den „Münzregalien“ Peter des Großen wurde ein strenges Verbot auf die Ausfuhr von Edelmetallgüßen und vollwertigen Münzen gelegt, wobei die Ausfuhr unterwertiger Münzen erlaubt war.

Die Zunahme der Preise auf das Trägermetall von Münzen mit einem niedrigen Nominalwert führt dazu, dass der Sachwert den Verpflichtungswert übersteigt.

„Die Schweizer Regierung beschloss, zum 01.01.2007 alle 1-Rappenmünzen (0,0076 \$) aus dem Umlauf zu nehmen. Laut Finanzminister Hans Rudolf Merz werden für ihre Herstellung 11 Rappen ausgegeben. Er prognostierte Einsparungen von 230500 \$, wenn man gleichzeitig auch die 5-Rappenmünze aus dem Umlauf nähme, jedoch blockierten dies Verbraucherschutzorganisationen, welche eine Preiserhöhung durch Aufrundung befürchteten.

¹ *Anikin A.* Englisch-russisches Wirtschafts- und Finanzwörterbuch. St. Petersburg, 1993 (*Аникин А.* Англо-русский словарь по экономике и финансам).

Der Metallwert im amerikanischen Cent (97,5% Zink und 2,5% Kupfer) betrug 77% seines Nominalwerts. Rechnet man die Prägungs- und Verbreitungskosten (0,0061\$ per Cent) mit ein, dann übersteigen die Ausgabekosten des Münzhauses der USA den Nominalwert der Münze um 38%. Dies kam in der Geschichte des Cents schon einmal vor: 1982 überstiegen die Kupferkosten in der Verbindung den Nominalwert und die USA verringerte das Gewicht der Münzen von 3,1 auf 2,5g, wobei der Kupferanteil von 95 auf 2,5% verringert wurde.

Die fünf Gramm schwere 5-Centmünze (75% Kupfer, alles andere Nickel) kostet den Amerikanern 4,5 Cent, bei Berücksichtigung der Arbeitskosten — 5,75 Cent, was 15% mehr als der Nominalwert ist.

Die Kosten für das Metall, aus dem die russischen Münzen hergestellt werden, könnten ebenfalls den Nominalwert überschreiten. Jedoch sind jegliche Informationen über die Metallverhältnisse in russischen Münzen geheim... Der Metallwert in den kleinen Münzen ist auch in Russland nahe am Nominalwert. Das Metall für die Kopeke kostet einige Male mehr als den Nominalwert... Am Anfang der 90 Jahre des 20. Jhds war die Zentralbank sogar gezwungen, die Prägung von kleineren Münzen einzustellen. 2003 erzählte der damalige erste Stellvertreter des Präsidenten der Zentralbank Arnold Volukov: „In unseren Münzen ist Kupfer und Nickel und ihre Einschmelzung sogar unter primitiven Bedingungen war gewinnbringend“.

...Auch der Nominalwert des Papiergeldes kann unter den Rohstoffkosten liegen. Die katastrophale Inflation in Deutschland 1922 (die Preise stiegen um das 5570-fache) und 1923 (um das 1300 Mill-fache) machten das Papier teurer als die Banknote. 2003 erklärte das Internetportal für Reisende Inyourpocket.com, dass es in weißrussischen Toiletten billiger käme, Rubel anstatt von Toilettenpapier zu benutzen. Ab 2004 nahm Präsident 1-Rubelscheine aus dem Umlauf¹.

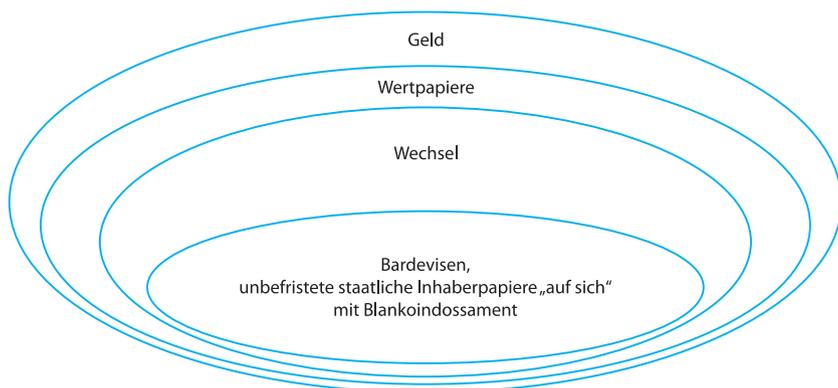
Die verpflichtende Natur der Bardevisen

Man kann sich leicht davon überzeugen, dass der Ausdruck „Valuta“ in der momentanen Entwicklungsstufe der Wirtschaft nicht die Sache an sich ist, welche einen Gebrauchswert hätte, sondern nur eine abstrakte formale Verpflichtung der Zentralbanken der Länder, welche

¹ Grosowski B., Suchmanskiy M. Teurer als Geld // Vedomosti. 2006. Nr. 69 (1596) 19 April (Грозовский Б., Сухманский М. Дороже денег // Ведомости).

ausschließlich einen Tauschwert besitzen, welcher als Resultat der Nachfrage nach Valuta zur Zahlung von Steuern auftritt¹.

Geld in Form von Valuta ist eine Sonderform der Wechsel, welcher seinerseits ein Wertpapier darstellt (Art. 143 BG RF). Im weiteren wird hier unter dem Begriff „Valuta“ ein Wertpapier verstanden (Zeichnung 18).



Zeichnung 18. Geld — Wertpapiere — Wechsel — Barvaluta

John Hicks bemerkt in seiner Arbeit „Wert und Kapital“: „Jede Art von Wertpapier mit einem festgelegten Zins... ist ein Versprechen, in der Zukunft eine bestimmte Summe Geld zu bezahlen. Trotzdem existieren auch eine Reihe von Dokumenten, welche in sich diese Verpflichtung einschließen, obwohl sie normalerweise nicht zu den Wertpapieren gezählt werden, sondern direkt als Geld betrachtet werden, obwohl sie derselben Klassifikation entsprechen. Bankdepósitos, welche heutzutage gewöhnlich zum Geld gezählt werden, stellen ein Versprechen dar, Geld in der Zukunft zu zahlen; sogar Banknoten sind ein Versprechen Geld auszuzahlen. Diese Eigenschaft der Banknoten fordert keinerlei Erklärung und ist mit gesundem Menschenverstand in den Fällen zu begreifen, wenn Banknoten ein Versprechen auf irgendwelche..... Geldmittel (Gold oder Bankscheine irgendeiner einflussreicheren Bank) darstellen. Wenn diese außerge-

¹ Daraus folgt anschaulich, dass die Festigkeit der Valuta vorallem von der Fähigkeit des Staates abhängt, Steuern einzutreiben.

wöhnlichen (*superior*) Geldmittel aus dem Umlauf ausscheiden, kommt es zu einer paradoxen Situation. Dieses Paradox drückt das Wesen des Problems aus, welches nicht zufällig auftaucht. Die materiellen Güter stellen eine ständige Erinnerung dieses Paradoxes in Form der Aufschrift auf der 1-Pfund Sterling-Note dar: „Die Bank von England verspricht auf Forderung die Summe von einem Pfund Sterling auszuhändigen“.¹

Auf den englischen Banknoten (Pfund Sterling) steht deutlich geschrieben: *Bank of England. I promise to pay the bearer on demand the sum of...* (Bank von England. Ich verspreche hiermit dem Inhaber auf Forderung die Summe von... auszuzahlen... dann kommt die Unterschrift des Hauptkassiers der Bank von England)

Der Form und dem Inhalt nach entspricht dies einem **staatlichen Inhaberwechsel auf Vorzeigen**.

Auf den Dollarbanknoten der USA gibt es keine direkte Verpflichtung, jedoch die Unterschriften des Schatzmeisters und des Sekretärs des Schatzamtes. Auf den alten amerikanischen Banknoten, zum Beispiel auf dem Greenback von 1862 steht geschrieben: „*will pay the bearer on demand*“.



„werde dem Inhaber auf Forderung ... auszahlen“

Auf den kanadischen 10-Dollarbanknoten von 1906 gibt es die gleiche Aufschrift: „*will pay the bearer on demand*“.

¹ Hicks J. Wert und Kapital. Moskau, 1993. S. 277 (*Хикс Дж. Стоимость и капитал*).





„werde dem Inhaber auf Forderung ... auszahlen“

Auf der schottischen Banknote von 1777 steht: „*Royal Bank of Scotland hereby obliged to pay the bearer on demand... by order the Court of Directors* — die königliche Bank Schottland ist verpflichtet, dem Inhaber in Übereinstimmung mit dem Erlass des Direktorenrats auf Forderung die Summe von... auszuzahlen...“

„Die alten russischen Banknoten lassen keinen Zweifel an ihrer Natur: auf den Banknoten von 1779 bis 1830 steht geschrieben: „Dem Vorzeiger dieser staatlichen **Assignment** (von mir hervorgehoben- A.G.) zahlt die Bank in St. Petersburg Rubel die gegebenen Münzen des Jahres.....“. Des weiteren wird die Jahreszahl der Münzen aufgezeigt, da die Menge der Edelmetalle sich mit dem Prägungsjahr änderte¹. Auf der Banknote von 1779 stehen vier Unterschriften (zweier Senatoren, des Höchsten Direktors der Bankleitung und des Direktors der örtlichen Bank), welche ausschließlich handschriftlich und mit Tinte gezeichnet wurden².

Ab 1840 wurde das Wort „zahlt“ durch das Wort „gibt aus“ ersetzt.

Auf der Rückseite der Banknoten der Jahre 1855–1872 wurde ein Teil des Höchsten Manifests über Kreditscheine mit folgendem Inhalt abgedruckt: „ Die **staatlichen Kreditscheine** werden durch den ganzen Besitz des Staates und durch den zeitlich unbegrenzten Wechsel in klingende Münze **abgesichert**(von mir hervorgehoben- A.G.)“³.

¹ Nach dem Krieg 1812 wird keine Prägungsjahreszahl der Münzen mehr auf den Banknoten angegeben.

² *Krivzov V. Avers. Katalog für Münzsammler. Moskau, 1999. S. 81 (Кривцов В. Аверс: каталог для коллекционеров).*

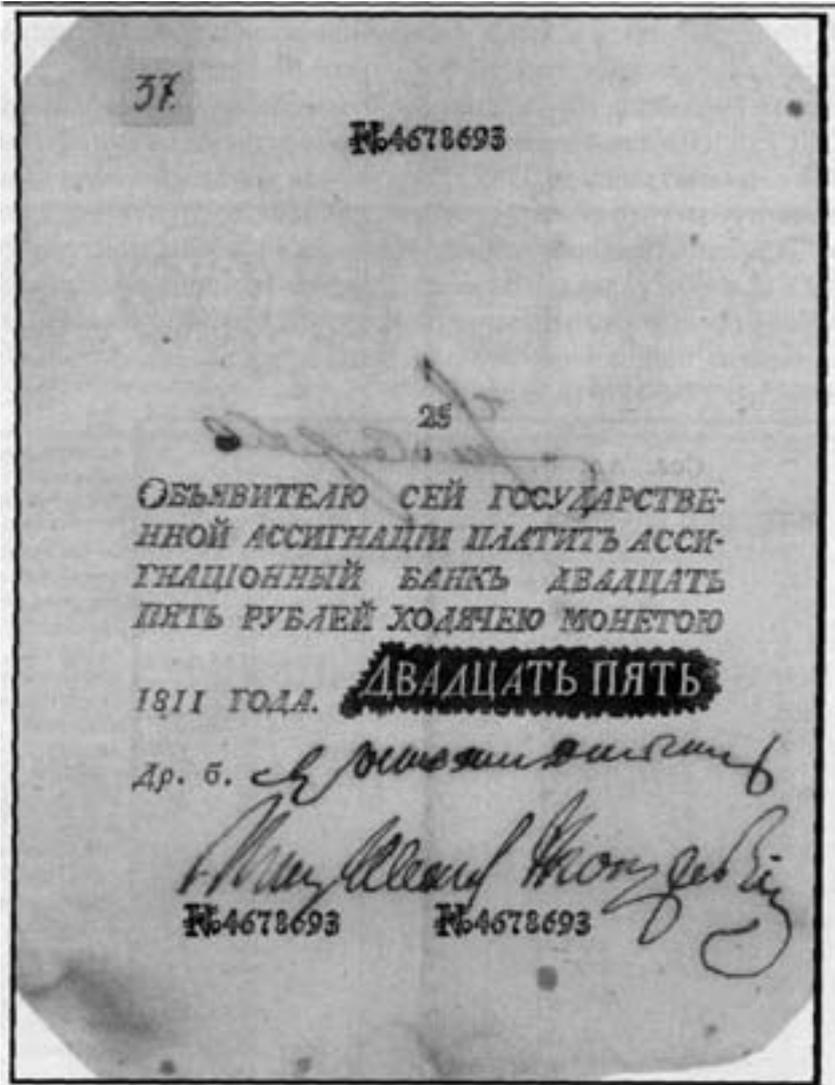
³ Ebenda.



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Bank in St. Petersburg hundert Rubel der gängigen Münzen des Jahres 1779. St. Petersburg.
vier Unterschriften

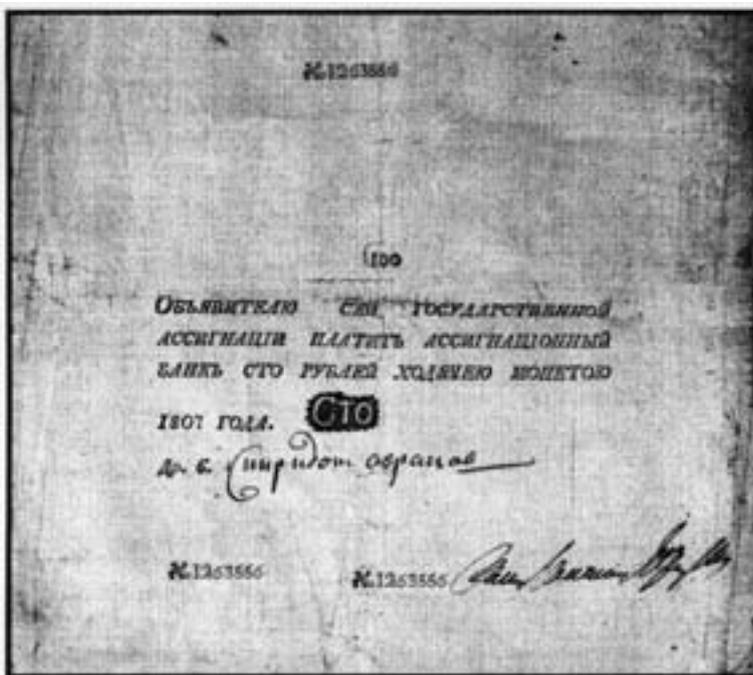


Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank zehn Rubel der gängigen Münzen des Jahres 1791. Zehn.
Unterschriften



Dem Inhaber dieser staatlichen Assigment zahlt die Assigmentationsbank fünfundzwanzig Rubel der gängigen Münzen des Jahres 1811. Fünfundzwanzig.

zwei Unterschriften



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank hundert Rubel der gängigen Münzen des Jahres 1807.

Unterschrift



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation fünf zahlt die Assignationsbank fünf Rubel der gängigen Münzen des Jahres 1802.

zwei Unterschriften



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank zehn Rubel gängige Münze.

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank fünfundzwanzig Rubel gängige Münze.

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank
hundert Rubel gängige Münze.

Leiter: *Unterschrift*

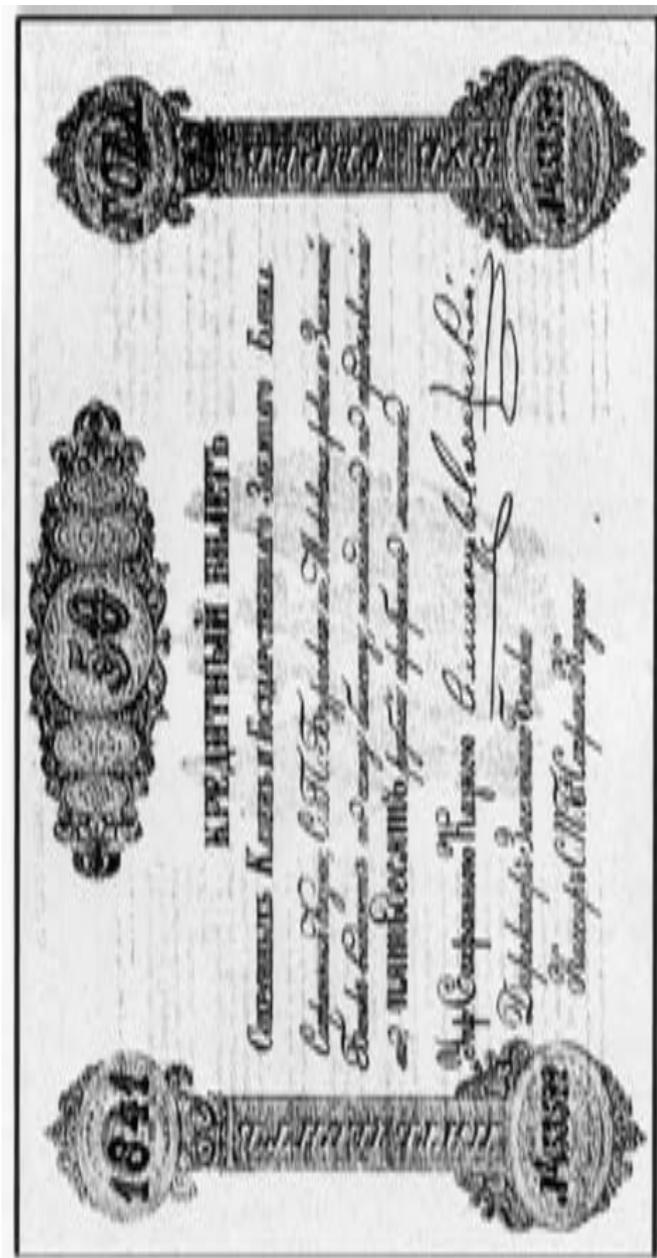
Kassier: *Unterschrift*



Dem Inhaber dieser staatlichen Assignation zahlt die Assignationsbank zweihundert Rubel gängige Münze.

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*

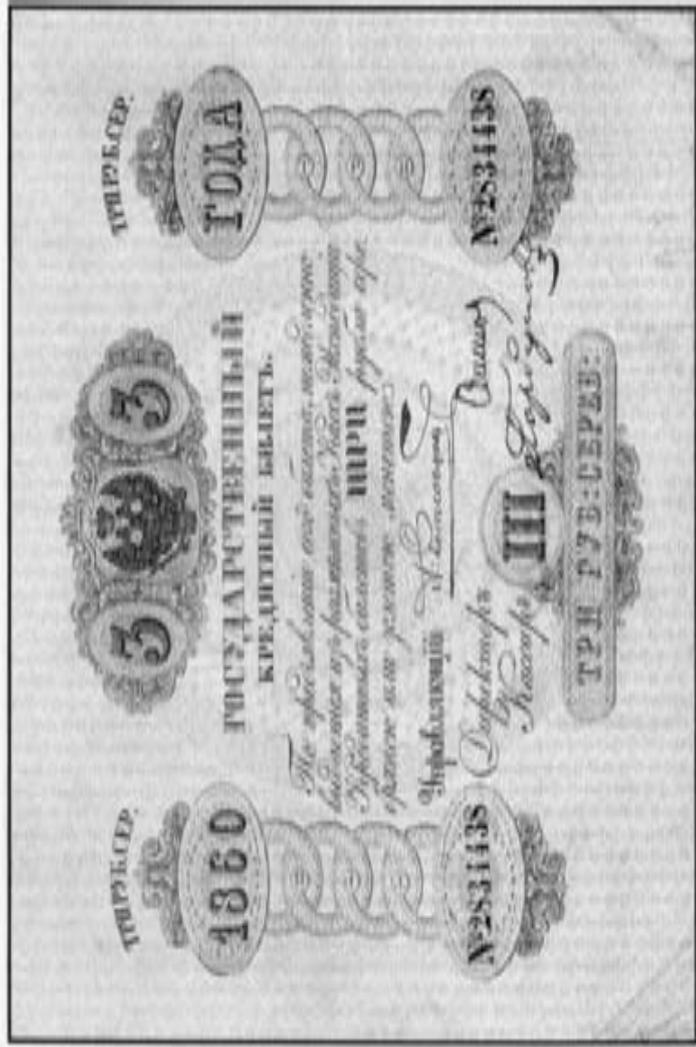


Kreditschein der Sparkassen und der Staatlichen Kreditbank. Die Sparkassen, sowohl in St. Petersburg als auch in Moskau und die Kreditbank händigen bei Vorlage dieses Scheins sofort fünfzig Rubel Silbermünzen aus.

Leiter der Sparkasse: *Unterschrift*

Direktor der Kreditbank: *Unterschrift*

Kassier der St. Petersburg. Sparkasse: *Unterschrift*



Auf Vorzeigen dieses Kreditscheins werden sofort drei Rubel in Silber- oder Goldmünzen durch die Wechselkassen der Kreditscheine ausgezahlt.

Leiter: *Unterschrift*

Direktor: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



Auf Vorzeigen dieses Kreditscheins werden sofort ein Rubel in Silber- oder Goldmünzen durch die Wechselkassen der Kreditscheine ausgezahlt.

Leiter: *Unterschrift*

Direktor: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



Auf Vorzeigen dieses Kreditscheins werden sofort fünf Rubel in Silber- oder Goldmünzen durch die Wechselkassen der Kreditscheine ausgezahlt.

Leiter: *Unterschrift*

Direktor: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



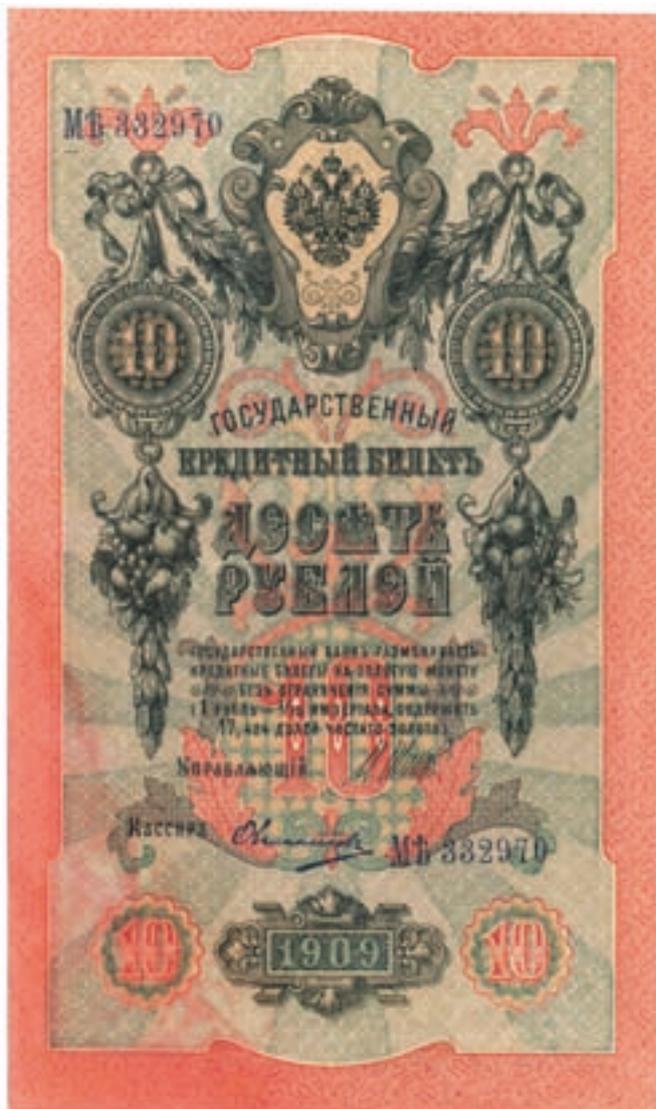
Auf Vorzeigen dieses Kreditscheins werden sofort drei Rubel in Silber- oder Goldmünzen durch die Wechselkassen der Staatskassen ausgezahlt.

Leiter: *Unterschrift*



Auf Vorzeigen dieses Kreditscheins werden sofort fünf Rubel in Silber- oder Goldmünzen durch die Wechselkassen der Staatskassen ausgezahlt.

Leiter: *Unterschrift*



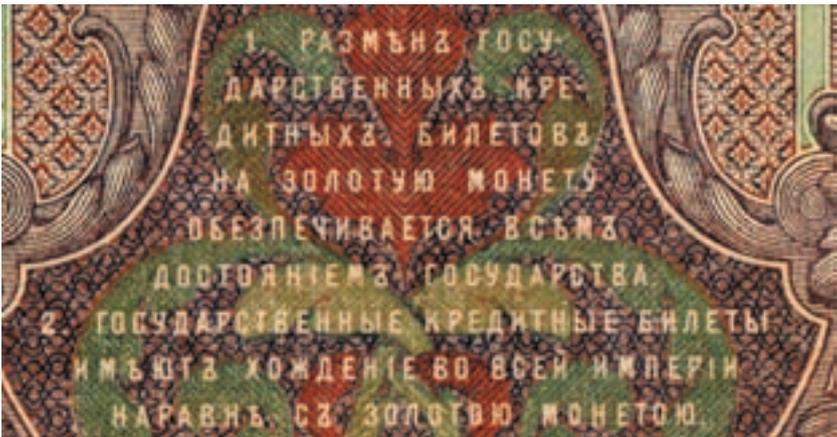
Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel=1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel=1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft.



Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel= 1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).

Leiter: *Unterschrift*
Kassier: *Unterschrift*



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft.



Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel=1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft.



Die Staatliche Emissionsbank tauscht Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Pfund Sterling mit einem Kurs von 40 Rubel = 1 Pfund Sterling.



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft.



Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel=1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft.



Die Staatliche Bank wechselt die Kreditscheine ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel = 1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reinen Goldes).

Leiter: *Unterschrift*

Kassier: *Unterschrift*



1. Der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert.
2. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt.
3. Die Fälschung von Kreditscheinen wird mit dem Entzug aller Eigentumsrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit bestraft Alexander II.



Auf den „Zehnern“ von 1909 wird die Vorderseite der Banknote durch die Aufschrift: „Die Staatliche Bank wechselt die **Kreditscheine** (von mir hervorgehoben – A.G.) ohne Begrenzung der Summe in Goldmünzen (1 Rubel = 1/15 Imperial, enthält 17,424 Teile reines Goldes)“ verschönt. Auf der Rückseite wurde vermerkt: „der Umtausch staatlicher Kreditscheine in Goldmünzen wird durch den gesamten Besitz des Staates abgesichert. Staatliche Kreditscheine sind Goldmünzen im Umlauf innerhalb des ganzen Imperiums gleichgestellt“.

Sogar auf den sowjetischen Banknoten bis 1991 stand geschrieben, dass sie durch den Goldvorrat des Landes oder „dem gesamten Besitz der Republik“ abgesichert sei und selbst die Bolschewiken brachten 1921 1,5 und 10 Mill. Rubelscheine in Umlauf, welche „Verpflichtung der UDSSR“ genannt wurden“¹.

1924 wurden „Zahlverpflichtungen“² in Umlauf gebracht.

Der direkte Hinweis auf die Verpflichtung oder auf die Deckung weist auf die verpflichtende Natur des Papiergelds hin.

Die Vermischung des Rechtssystems der Sachenobjekte und anderer (vor allem der Verpflichtungen) in Russland kann oft mit dem Einfluss der anglo-amerikanischen Rechtsvorstellungen erklärt werden. In dieser Rechtsordnung wird gewöhnlich zwischen „Sachen in Besitz“ (*cho-*

¹ Melnikova A. Angegebene Aufsätze. S. 167, 193.

² Ebenda. S. 245.

ses in possession), das heißt Sachen, die man physisch besitzen kann und einklagbare Forderungen (*choses in action*), das heißt, verschiedene Rechte (welche, ihrerseits als buchstäbliche Benutzung des Begriffs „unkörperliche Gegenstände“ – *res incorporables*, welche dem römischen Recht bekannt waren, gesehen werden können). Trotzdem werden im kontinentaleuropäischen Rechtssystem Sachen- und Rechtsregime streng voneinander unterschieden. Im § 90 BGB steht: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“.

Wenn man die momentane Sachenkomponente des Papiergelds untersucht, kann ein interessantes Beispiel angebracht werden: In der USA gründete Tari Steward die Firma „*American Bank Note Company*“ welche Scheine mit der Bezeichnung „*Million dollar bill*“ herstellt. Diese Scheine werden auf dem gleichen Papier wie auch gewöhnliche amerikanische Dollar und mit dem gleichen Design gedruckt. Doch wird beim Verkauf direkt darauf hingewiesen, dass es sich nicht um richtige amerikanische Dollar handelt und dass sie nicht zum Umlauf geeignet seien. Sie werden als „gutes Geschenk für Freunde und Verwandte“ verkauft.

Auf der Rückseite steht: „Dieses Zertifikat wird nur durch den Glauben an den amerikanischen Traum gedeckt“¹.

Für den Wert realer Banknoten, welcher durch die Verpflichtung des Staates ausgedrückt wird, steht der Wechselkurs der staatlichen Verpflichtung in Waren und Dienstleistungen. Der Wert jeder Geldeinheit hängt von ihrer Kaufkraft ab². Professor der Harvard Universität definiert den Wert des Geldes durch die Menge an Waren und Dienstleistungen, welche man für eine Geldeinheit erwerben kann³. Bei einer Sache, welche keine staatliche Verpflichtung trägt, besteht nur die Sachenkomponente, welche T. Steward unter Berücksichtigung des Mehrwerts auf acht US-Dollar festlegt.

Hierbei muss unbedingt erkannt werden, dass der überwiegende Teil der Sachenkomponente des wirklichen Geldes nur zum Schutz gegen Fälschung der Verpflichtung, welche durch das Dokument ausgedrückt und dokumentiert wird, verwendet wird. Wenn Papiergelder nicht gefälscht würden, wäre diese Anteil bedeutend niedriger.

¹ Genaueres unter: <http://www.i-a-m.org>

² Barr R. Angegebene Aufsätze. S. 289.

³ Mankiw N. Angegebene Aufsätze. S. 607.





„Bei all seiner Abstraktheit ist Papiergeld insoweit bar, insofern es sichtbare und fühlbare Materie ist“¹.

Sachen, welche natürliche nützliche Eigenschaften besitzen, teilen diese bei der Teilung in zwei Teile. Wenn man ein leeres Blatt Papier nimmt, welches die nützliche Eigenschaft besitzt, dass auf ihm eine gewisse Anzahl an Information aufgeschrieben werden kann, und dieses in zwei gleich große Stücke teilt, dann werden diese zwei Papierstücke von einander getrennt ungefähr die Hälfte dieser nützlichen Eigenschaft besitzen. Wenn man eine 10-Rubelbanknote der Russischen Bank in zwei gleich große Teile zerreißt, dann entsteht eine andere Situation. Die Hälfte, auf der es keine Nummer gibt, wird nichts wert sein, dafür wird aber die andere Hälfte (mit der Nummer) einen Wert von 10 Rubel haben. Warum? Wie allen bekannt ist, nimmt die Zentralbank Russlands zum Nominalwert auch alte, angebrannte und zerrissene Banknoten an, wenn auf ihnen die entsprechende Serienbezeichnung und Nummer erhalten blieb. Dieses Beispiel zeigt sehr anschaulich, dass es der Ausgabebank zur Annahme ihrer Verpflichtungen nach Nominalwert genügt, diese Daten mit dem entsprechenden Nummernregister der gegebenen Verpflichtung unter der Rubrik „Geldemission“ der Passiva ihrer Bilanz zu vergleichen. Alte Scheine werden von der Zentralbank der Russischen Föderation aus dem Umlauf genommen und vernichtet und die Verpflichtungen der Zentralbank verringern sich genau um die Summe ihre Nominalwerte, welche unter der Rubrik „Geldemission“ beschrieben sind.

Zusätzlich unterstreicht das Wort „Emission“ selbst die verpflichtende Natur des Papiergelds.

Ein sehr interessantes Beispiel ist die Geldreform in Russland 1991. An einem „wunderschönen“ Tag erklärte der damalige Ministerpräsident Pawlow alle 50- und 100-Rubelscheine für ungültig. An diesem Tag wurde der Wert der Verpflichtung, der durch sie ausgedrückt wurde, gleich Null. Diese Banknoten verwandelten sich wirklich in reine Sachen, ihr Wert entsprach genau dem Wert des Papiers, der Farben und der Druckdienste. Einige der, die es nicht rechtzeitig schafften, die Banknoten in neue umzutauschen, tapezierten mit ihnen ihre Wohnungen.

¹ Barr R. Angegebene Aufsätze. S. 288.

In Art.30 des föderalen Gesetzes vom 10. Juni 2002 Nr.86-FS „über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank von Russland)“ heißt es: **„Banknoten und Münzen sind unbedingte Verpflichtungen der Bank von Russland und sind durch alle ihre Aktiva abzudecken** (von mir hervorgehoben-A.G.). Banknoten und Münzen der Bank von Russland müssen für alle Zahlungsformen , für Bankkonteneinzahlungen, Einzahlungen in Fonds und für Überweisungen innerhalb der Russischen Föderation mit ihrem Nennwert angenommen werden“.

Der Ausgeber selbst weist direkt und bedingungslos darauf hin, dass es sich bei seinen Banknoten um eine Verpflichtung handelt. Man muss sich fragen, warum diese offensichtliche Tatsache nicht vom BG RF anerkannt wird.

Noch ein Wort zu den Münzen. Durch diese Norm wird deutlich gezeigt, dass es sich bei den Münzen der Russischen Föderation ebenfalls um eine Verpflichtung der Bank von Russland handelt. Bei der Bestimmung ihres Statuses kann zu dem Schluss gekommen werden, dass eine **Münze**, wie auch eine Banknote, **einen staatlichen Inhaberwechsel „auf sich“ mit der Gültigkeitsdauer des Blankoindossaments darstellt**. Der einzige Unterschied zwischen einer Banknote des selben Nominalwertes ist der Träger, durch den die Verpflichtung dargestellt wird. Banknoten und Münzen eines Nominals zeigen **die Einheit des Inhalts bei verschiedenen Formen**.

Weiter beschreibt das Gesetz die verpflichtende Natur des Geldes:

„Art. 31. Banknoten und Münzen der Bank von Russland können nicht als ungültig erklärt werden (ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren), wenn kein ausreichend langer Zeitraum für ihren Umtausch in Münzen und Banknoten neuen Typs festgelegt wurde. Es können keine Einschränkungen bezüglich der Summe oder des umtauschenden Subjekts zugelassen werden.

Bei der Umstellung von Banknoten und Münzen der Bank von Russland in Geldzeichen neuen Typs darf der Zeitraum zur aus der Umlaufnahme nicht weniger als ein Jahr, aber auch nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Art. 32. Die Bank von Russland tauscht **ohne Einschränkung alte und beschädigte Banknoten** (hier und des weiteren von mir hervorgehoben, A.G.) in Übereinstimmung mit den von ihr festgelegten Regeln ein.

Art. 33. Der Direktorrat fasst die Entscheidung über die Ausgabe neuer Banknoten und Münzen in den Umlauf und den Einzug alter, **bestätigt ihren Nominalwert** und die Muster der neuen Geldzeichen. Die Beschreibung der neuen Geldzeichen wird in den Massenmedien veröffentlicht.“

Der Artikel vier des gegebenen Gesetzes lautet: „Die Bank von Russland besitzt das Monopol auf die Emission von Bargeldern und organisiert ihren Umlauf.“

Auch hier weist der Begriff „Emission“ wieder auf die verpflichtende Natur des Geldes hin. Sachen könnte man nicht ausgeben (Zeichnung 19).

Bargeldlose Devisen — Depositgelder (Scheckkonten)

Bargeldlose Devisen treten entweder als Ergebnis von Kreditemissionen, die von der Zentralbank des entsprechenden Staates erzeugt wurden, oder als Ergebnis der Einzahlung von Banknoten und Münzen in Bankeinlagen (als eine Art Aufbewahrungsvertrag) auf (Zeichnung 20).

Depositgelder als Form von Kreditgeldern stellen eine papiergeldlose Form von Devisen dar. Ihr Entstehen und ihre Verbreitung wird aus wirtschaftlichem Gesichtspunkt durch

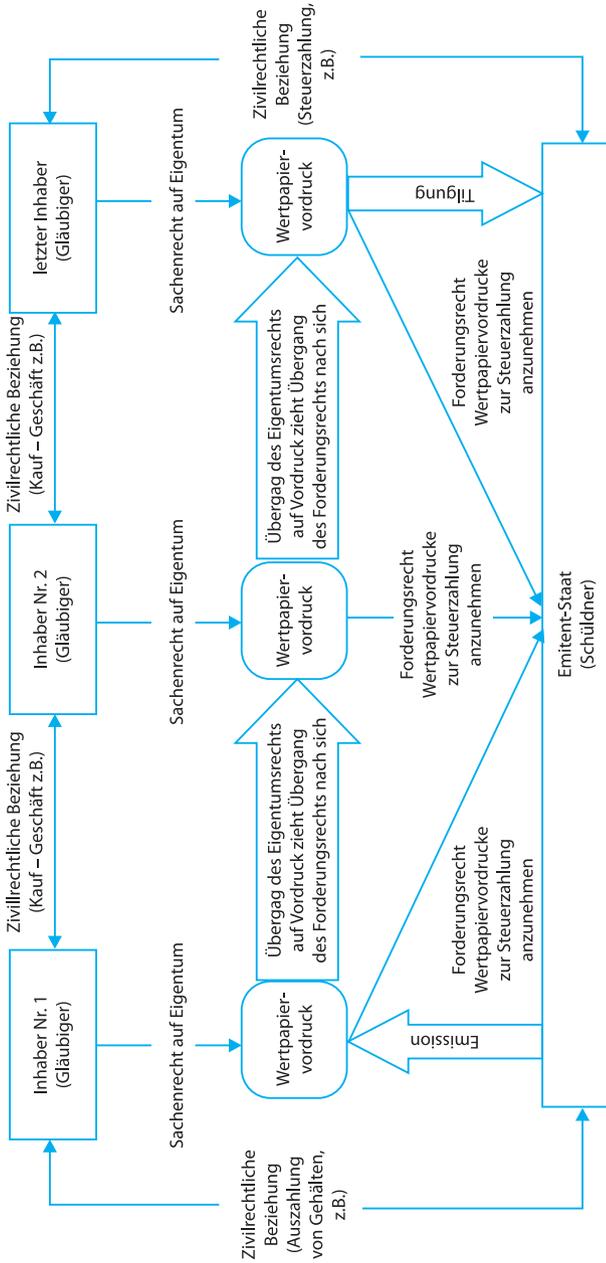
- die Verringerung von Ausgabekosten;
- die Beschleunigung des Geldumlaufs;
- die bequeme Nutzung und der vergleichweisen Gefahrenlosigkeit der bargeldlosen Verrechnung;
- der Einfachheit des Umlaufs durch den Staat

bedingt.

Diese Geldform besitzt folgende wichtige Besonderheiten:

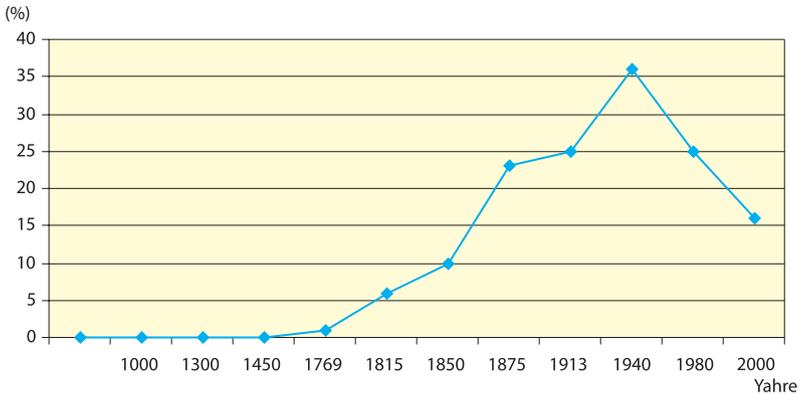
1) Nicht die Zentralbank, sondern die Privatbank, bei der die Geldmittel gelagert sind, tritt als verpflichtende Seite gegenüber dem Anleger auf, wobei die Zentralbank als verpflichtende Seite gegenüber der Privatbank auftritt. Einerseits wird durch die Lagerung der staatlichen Banknoten bei einer Privatbank, welche gegenüber dem Einzahler gegenüber nur mit dem Eigenkapital haftet, das Geld im Fall des Bankrotts¹ der Bank weniger sicher. Andererseits birgt die Aufbewahrung

¹ „Bankruptcy“ vom englischen *bank* und *rupture* — „zerbrechen, zerreißen“ somit „Bank, die bricht“



Geld als Inhaberpapier – komplexes Wertpapier
 a. Primärrecht: Forderung an den Emittentenstaat, den Vordruck zur Zahlung von Steuern anzunehmen
 b. Sekundäres Recht – Sachenrecht auf Vordruck
 c. Umlauf nach den Normen der sekundären Rechtsbeziehungen - Sachenrecht

Zeichnung 19. Umlauf der Bardevisen als Inhaberpapier



Zeichnung 20. Anteil der Depositgelder

des Geldes zu Hause nicht nur Gefahr für die Banknoten selbst sondern auch für das Leben des Besitzers und seiner Familie.

2) Es handelt sich hierbei nicht um eine Inhaberverpflichtung, sondern um eine namensgebundene Verpflichtung, also einen Sachinhalt, so dass die Person nicht in der Lage ist, sie zu halten (*detentio*). In der juristischen Terminologie der alten Römer hätte man das wohl den Verlust des „Halterechts“ genannt. Dabei wird das römische *animus possidenti*, das Bestreben, eine Sache so zu behandeln, als wäre es die eigene, vollkommen erhalten, was die Illusion des Besitzes (*possessio*) hervorruft.

3) Die Verpflichtung wird in jede Größe mit minimal möglicher Diskontinuität teilbar, wobei ein weiteres Mal die Umlaufsfunktion der Geldform verbessert wird.

Depositgelder nahmen die Funktion des Geldes nur im Realisationsprozess der bargeldlosen Bankabrechnungen an, das heißt, erst in der Mitte des 20. Jhd. Das war nur durch das dementsprechende Entwicklungsniveau der Industriekräfte, besonders aber durch die Entwicklung von Bankhauptverteilern (Main frames¹) der Firma IBM und der Einführung des elektronischen Systems CHIPS zur Abrechnung zwischen Banken möglich.

L. Efimowa schreibt: „Im Zusammenhang mit der Wirtschaftswissenschaft wurden Termineinlagen lange Zeit nicht als Geld anerkannt.

¹ Anmerkung des Übersetzers.

Wenn John Maynard Keynes in seinem Buch *Theatise on Money* Termineinlagen in den Begriff Geld einschloss, wurde dies von dem berühmten Professor der Columbian University H. Parker Willis sehr kritisch betrachtet¹. Unter den Wirtschaftswissenschaftlern späterer Zeit sind so gut wie keine Gegner dieses Standpunktes mehr zu finden². Nach Meinung des französischen Ökonomen P. Berger wird Geld von drei Arten von Institutionen ausgegeben: den Kommerzbanken, dem staatlichen Schatzamt und den Emissionsbanken³. Somit ist die Meinung, dass die einzige Bank, welche fähig wäre, ihr eigenes Geld in Umlauf zu bringen, die Zentralbank der Russischen Föderation sei, falsch⁴.⁵ Deshalb ist es kein Zufall, dass der Art. 29 des Gesetzes über die Bank von Russland das ausschließliche Recht der Bank von Russland nur bezüglich der Ausgabe von Bargeld vorsieht.

Die Rechtsfragen bzgl. der bargeldlosen (Kredit-) Geldemission sind bis jetzt nicht eindeutig vom Gesetzgeber geklärt. Da kein Verbot auf die Ausgabe von bargeldlosen Geldmitteln vorliegt, ist jeder beliebigen Kommerzbank die Möglichkeit gegeben, ihre Geldmittel in Form von Verrechnungskonten und laufenden Konten herauszubringen (was sie auch tun). Der Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek war für die Ausgabe von Privatgeldmitteln⁶. Dabei ging man davon aus, dass Geldverpflichtungen, in den Devisen eines beliebigen konkreten Eminentens ausgedrückt, nach ihrem Nominalwert berechnet werden. Dabei müssen jedoch verschiedene Devisenarten frei nach ihrem Kurs gegeneinander eingetauscht werden können. Gleichzeitig sprach sich F. von Hayek auch für die Notwendigkeit der Unterstützung der Devisenwerte (Kaufkraft) durch den Eminenten gegenüber der Standardauswahl der Großhandelspreise (Standartwerte) mit Hilfe von bestimm-

¹ *Dolan E., Campbell C., Campbell R.* Geld, Bankgewerbe und Geldpolitik. Moskau, 1991. S. 40–41 (*Долан Э., Кэмпбелл К., Кэмпбелл Р.* Деньги, банковское дело и денежно-кредитная политика).

² Siehe: *Samuelson P.* Wirtschaft. Band 1. Moskau, 1992. S. 258 (*Самуэльсон П.* Экономикс); *Dolan E., Campbell C., Campbell R.* Angegebene Aufsätze. S. 32.

³ *Berger P.* Geldmechanismus. Moskau, 1993. S. 21 (*Берже П.* Денежный механизм).

⁴ Der weiter oben beschriebene Fehler war die Folge der gesetzlich nicht verankerten rechtlichen und wirtschaftlichen Begriffe „Devisen“ und „Geld“.

⁵ *Efimova L.* Ist es möglich, Steuern mit „totem“ Geld zu bezahlen? // *Business und Banken* 1998, Okt. (*Ефимова Л.* Возможно ли уплата налогов «мертвыми» деньгами? // Бизнес и банки).

⁶ Unter dem Fachbegriff „Privatgeld“ werden hier Geldzeichen verstanden, welche von verschiedenen konkurrierenden nichtstaatlichen Banken herausgegeben werden.

ten Beeinflussungsstrategien aus. „Ich erwarte, dass zumindest in größeren Regionen, welche die heutigen nationalen Gebiete bei weitem überschreiten werden, die Menschen sich darauf einigen werden, als Standardwerte diejenige Standardauswahl der Großhandelspreise zu zählen, in Bezug auf welche sie es vorziehen würden, ihren Besitz in ihren Devisen anzulegen¹. Trotz des Skeptismus seiner Gegner bewahrheiteten sie sich sehr anschaulich in Russland, wo die Wechsel der OAO „Gasprom“ wirklich die Funktion von Geld bei Großhandelsrechnungen und den Ersparnissen von Finanzinstitutionen erfüllen. Der Forscher selbst nahm an, dass zur Realisation seiner Ideen die dazugehörigen politischen Veränderungen nötig sind, da der Staat kaum von selbst das gewinnbringende Privileg der Geldausgabe² aufgeben wird. Ungeachtet dessen haben sich seine Ideen zum Privatgeld zum Teil in der Form von Sichteinlagen bei Banken realisiert.

Einige Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler nehmen an, dass solches „Privatgeld“ keine Barform besitze. Als Gegenargument zu solch einer Annahme muss auf die Bankinhaberwechsel „auf sich“ hingewiesen werden, welche zum Tausch gegen Einlagen ausgegeben wurden und sehr breit in Russland verbreitet waren, und welche genau dieses „Privatgeld“ darstellen. Wenn man dieses Geld „Privat“ nennt, dann bezieht man sich auf ihren privatrechtlichen Inhalt im Gegensatz zu den Devisen, welche einen öffentlich-rechtlichen Inhalt aufweisen.

Es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ihre Natur nur hinsichtlich der Beziehungen zwischen Anleger und der Privatbank privatrechtlich ist, bei Rechtsbeziehungen zwischen der Privatbank und dem Staat bleibt ihre Natur auch weiterhin öffentlich-rechtlich.

Somit sind Depositgelder (bargeldlose Devisen) in Form von Rücklagen auf Konten von Unternehmen und Organisationen auch Gelder der Zentralbank der Russischen Föderation und den Kommerzbanken. Wenn der Kunde das Geld von den Konten abhebt, wobei es sich im Prinzip um eine Konversion bargeldloser Devisen handelt, von Depositgeld in Bardevisen, in Banknoten und Münzen der Zentralbank der Russischen Föderation .

¹ Hayek F. Privatgeld. Moskau, Institut für nationale Wirtschaftsmodelle, 1996. S. 126 (Хайек Ф. Частные деньги).

² Hier werden Devisen gemeint.

Nun soll die Rechtsnatur bargeldlosen Geldes untersucht werden. Im Rahmen dieser Arbeit werden unter bargeldlosen Geldmitteln **Kreditrücklagen auf verschiedenen Konten der Kunden in den Banken** verstanden, auf die das Kapitel 45 BG RF angewandt wird. Dies sind Konten, die speziell für Verrechnungsoperationen geschaffen wurden: laufende Konten, laufende Devisen-Verrechnungs-, oder Korrespondentenkonten, Konten zur Finanzierung von Kapitalanlagen und andere¹. Vom Standpunkt des Rechts aus sind Bankkonten der quantitative Ausdruck von Verpflichtungsrechtlichen Forderungen des Kunden an die Bank. Diese Umstände jedoch behindern die Anerkennung der Verpflichtungen der Bank als Geld nicht, da berücksichtigt wird, dass die letzteren die Funktion von Zahlungsmitteln ausüben.

In ihrer Eigenschaft als Verpflichtungen der jeweiligen Aufbewahrungsstätte (Bank, Depot) unterliegen bargeldlose Geldmittel dem Schuldrechtprinzip. Die Aufschrift auf dem Bankkonto gibt Auskunft darüber, welche Summe (welche Menge) die Bank seinen Kunden schuldet. Dadurch werden die untersuchten Rechtsbeziehungen relativ und treten nach dem Willen der Vertragsseiten des Bankkontos auf. Die Verpflichtung der Bank bei diesem Vertrag liegt in der Ausführung konkreter positiver Tätigkeiten. Sie soll im Auftrag des Kunden Zahlungen an dritte Personen ausführen, ihm Bargeld im Rahmen der Rücklagen seines Kontos auszahlen, und ebenso Zahlungen annehmen, die dem Kunden angerechnet werden. Es besteht die Gefahr der Verletzung des Forderungsrecht des Kunden auf das Konto vor allem durch die Bank, gegenüber der der Kunde das Recht hat, die entsprechenden Forderungen zu erheben².

Heutzutage wird ein Großteil des Geldumlaufs in Russland mit bargeldlosen Depositgeldern durchgeführt, welche keinerlei materiellen Ausdruck besitzen (abgesehen vom Papier auf dem die Kontoauszüge ausgedruckt werden). Somit stellen die heutigen bargeldlosen Depositgelder dokumentlose Wertpapiere dar:

- *für die Bank*: teilbare staatliche Inhaberwechsel „auf sich“ mit Blankoindossament in der Form eines elektronischen Eintrags auf die Konten;

¹ Zu betrachten ist, dass das Kapitel 45 BG RF nicht auf Depotkonten anwendbar ist, da die Grundlage dieser Verträge nicht bargeldlose Gelder sondern dokumentlose Wertpapiere darstellt.

² Siehe: Kapitel 45 BG RF.

- *für den Bankkunden*: teilbare Bankinhaberwechsel „auf sich“ mit Blankoindossament in der Form eines elektronischen Eintrags auf die Konten.

Die Absicherung dieser Verpflichtungsformen erfolgt wie auch bei den Bardevisen durch die Zentralbank:

- der Staat ist verpflichtet, sie als Steuereinzahlung anzunehmen;
- auferlegte Annahme als Bezahlung für Waren und Dienstleistungen im ganzen Landesgebiet.

Die Verpflichtungen der Privatbanken sollte theoretisch durch die oben genannten Verpflichtungen der Zentralbank abgesichert sein, jedoch nehmen die Aktiva der bargeldlosen Devisen in jeder beliebigen Bank in Übereinstimmung mit den Baseler Prinzipien nicht weniger als 12% und gewöhnlich nicht mehr als 25% ein. Als Folge der aktiven Kreditpolitik jeder beliebigen Bank werden ihre Verpflichtungen gewöhnlich durch die Qualität ihres Kreditbestandes abgedeckt.

Abgesehen von der Einheit der Formen, ist *die Art und Weise*, wie die Konten durch die Kunden verwaltet werden von Bank zu Bank verschieden, was zu gewisser Verwirrung unter den Wirtschaftswissenschaftlern führt.

Es existieren keine „elektronischen Gelder“, es gibt nur einen elektronischen Zugang zu Depotgeldern; es gibt keine „Kartengelder“ sondern nur die Zugriffsmöglichkeit auf Konten mit Hilfe von Plastikkarten.

Die grundlegenden Verwaltungsmittel (Zugangsmittel) von Geld sind:

1) persönlicher Zugang oder Postsendung:

- Zahlungsauftrag;
- Scheck;
- Inkasso;

2) Zugang mit Hilfe von elektronischen Netzen:

- Systeme des Retail E-Bankings: *SWIFT*, *CHIPS*, *Fed Wire*;
- Kreditkartensysteme mit Plastikkarten wie *VISA*, elektronische Zahlungssysteme wie *CyberCash*, *Cyberplat*;
- Systeme wie *CheckFree*.

Zirkulation

Diese Geldart besitzt keinerlei Gebrauchswert, da sie nicht in Sachenform existiert (vielleicht besitzt sie einen gewissen Wert in Form

von positiven Emotionen, welche bei gutsituierten Bürgern beim Anblick des Kontoauszugs auftauchen, jedoch sind diese schwer zu beurteilen). Der Tauschwert, wie schon aufgezeigt, hängt einerseits von der allgemein anerkannten Reputation des Eminenten, andererseits von den lang- bzw. kurzfristigen Schwankungsaussichten der gegebenen Geldmittel bzgl des Warenkorbs ab.

Mit der Entwicklung aussichtsreicher Verbindungen und Datenverarbeitungstechniken konnten sich die Banksysteme endgültig von komplizierten abgeleiteten (derivativen) Rechtsbeziehungen befreien. Diese Geldform besitzt so gut wie keine Sachenkomponente.

Sie sind durch das Annahmeforderungsrecht als Steuerbezahlungsmittel und jeder anderen Art von Rechnung zwischen zwei juristischen Personen (mit Ausnahme von bewussten einzelhändlerischen (nicht großhändlerischen) Beziehungen) abgesichert. Diese Ausnahme- die eingeschränkte Annahme von Bardevisen zur Bezahlung von Waren wird durch den Staat zur Unterstützung einer stabilen Nachfrage auf bargeldlose Devisen lizenziert.

Devisennachfrage

Neben den allgemein bekannten und unter anderem von J.M. Keynes und Friedman beschriebenen Geldnachfragefaktoren wird die Nachfrage nach Bardevisen und bargeldlosen Devisen ohne Absicherung durch Edelmetall als Folge von folgenden Faktoren, welche keine wirtschaftliche sondern eben eine juristisch öffentlich-rechtliche Natur besitzen, formuliert.

1. Die Notwendigkeit der Zahlung von Steuern. Jeder ordentliche Staat nimmt als Steuerzahlungsmittel nur seine eigene Währung an. Daher hängt die Devisennachfrage ab von:

- der Fähigkeit des Staates, Steuern einzutreiben;
- der Fähigkeit der Wirtschaft dieses Staates, eine besteuerbare Grundlage, zum Beispiel den Mehrwert, und den Schutz des steuerbaren Besitzes zu gewährleisten;
- den Wunsch und der Fähigkeit der Steuerzahler Steuern zu zahlen.

Dabei ist es offensichtlich, dass hohe Steuersätze zu einem Abgang der Industrie in andere Rechtshoheiten, niedrige aber zu einer Schwä-

chung der Möglichkeiten des Staates zur Verteidigung seiner Grenzen und der Ordnungserhaltung innerhalb seines Souveränitätsbereiches führen. Der Steuersatz in den USA ist eine der am öftesten öffentlich diskutierten Fragen und schwankt je nach Wirtschaftslage und allgemeinem Gutdünken zwischen 20 und 30%.

2. Die Notwendigkeit der Abrechnung mit dem Staat beim Kauf staatlichen Eigentums. Dies ist kein wesentlicher Faktor, welcher bei der Privatisierung großer Unternehmen durch den Staat zum Zug kommt.

3. Die Notwendigkeit, zur Zahlung jeder beliebiger Schuld oder zur Begleichung jeder beliebigen Zahlung auf dem Gebiet des gegebenen Staates die vom Staat unterstützten Zahlungsmittel zu besitzen. Diese Frage wird sehr ernst beim Entstehen von Streitfragen während der Geschäftsdurchführung (Zahlung). Wenn eine ausreichend große Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Lösung dieses Konflikts entsteht, dann kann die ungebührende Art des Zahlungsmittels ein ernstes Argument gegen den Zahler darstellen. Dieser Faktor hängt jedoch direkt von der Kraft des Staates ab. Während Unruhen und Veränderungen der Staatsmacht funktioniert der oben genannte Faktor gegen die Devisen entweder zum Nutzen von privatrechtlichen Verpflichtungen, Bankverpflichtungen oder Naturalgeldern.

4. Die Anhäufung der Nachfrage nach der Devisen, welche als Folge des größeren Vertrauens im Vergleich zu anderen Eminenten auftritt. Dies tritt entweder dann auf, wenn der Glaube an den eigenen Staat oder an seine Möglichkeiten, die Inflation wesentlich niedriger zu halten als andere Staaten, vorhanden ist. Ein Beispiel dafür ist das absolute Misstrauen der russischen Staatsbürger bezüglich des Rubels als Werterhaltungsmittel, besonders seit den Pawlower Reformen, bei welchen die gängigen 50- und 100-Rubelscheine ohne Kompensation als ungültig erklärt wurden, und der langjährigen Inflation und Hyperinflation, welche sowohl Bardevisen als auch bargeldlose Devisen ständig wertloser machten. Der Autor selbst ist persönlich bekannt mit Leuten, welche in den 80-er Jahren des 20. Jhd. 10.000 Rubel bei der Sperbank anlegten, womit man damals entweder ein Auto, Modell „Wolga“, oder ein gutes Haus kaufen konnte, und jetzt nur ein Kinderfahrrad dafür kaufen können.

5. Anhäufung der Devisennachfrage aufgrund des Vertrauens in den Staat, welcher in der Lage ist, ein vertrauenswürdiges und funktionie-

rendes Banksystem zu unterstützen. Zum Beispiel erlaubte der absolute Zusammenbruch des Banksystems 1998 keine längere Aufbewahrung von Geld in Form von langfristigen Depositen in Rubeln.

Eine Reihe von Experten (unter ihnen auch der Autor) sind der Meinung, dass der Hauptgrund einer Bankkrise nicht so sehr in der plötzlichen Schwankung der Immobilienpreise (für Hypothekenbanken), der Aktienpreise (für Investitionsbanken), der Devisen usw. liegt, als in der regelnden Funktion des Staates, welche Verschiebung in den Kreditbeständen in diesen oder anderen Wirtschaftsbereichen unterbindet. Zum Beispiel wurde in der USA nach der Krise 1930–1933 den Banken gesetzlich verboten, Aktien zu erwerben.

6. Bequeme Devisengesetzgebung. Wenn der Staat die Ausfuhr seiner Devisen verbietet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Bürger und Unternehmen anderer Länder diese Devisen ansammeln werden.

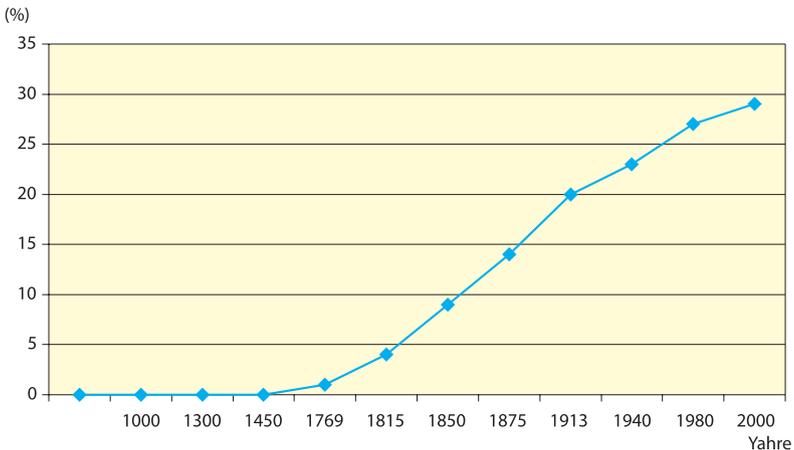
Finanzgelder

Hierbei soll untersucht werden:

- 1) Hochliquide Aktive, welche nur einer unbedeutenden Wertschwankung unterliegen und „Fastgeld“ genannt werden;
- 2) Fondwerte (Wertpapiere) welche in der Ausführung von Geldfunktionen beschränkt sind.

Quasigeld

Als **Quasigeld** (lat. *quasi-* als wenn) werden Geldmittel auf Termin- und Sparkonten (in Kommerzbanken und speziellen Kredit-Finanzinstituten), Depotzertifikaten, staatliche Schatzbriefe usw bezeichnet (Zeichnung 21).



Zeichnung 21. Verbreitung des Quasigelds

Zur Beurteilung der Leichtigkeit, mit der jede Art von Aktiva in eine in der Wirtschaft gebräuchliche Umlaufsform umgewandelt werden kann, wird der Ausdruck „Liquidität“ von Wirtschaftswissenschaftlern benutzt. Da in der Wirtschaft Geld die Rolle des Umlaufmittels ausführt, sind sie damit auch die liquideste Art von Aktiva. Die Liquidität anderer Aktiva kann verschieden sein. Der Großteil der Obligationen kann jeden Moment mit geringen Transaktionskosten verkauft werden,

wodurch sie auch als relativ liquide Aktiva gelten. „Diese sind nur geldähnlich, da sie nicht direkt als Erwerbs- und Zahlungsmittel benutzt werden können. Unter den Umständen des modernen Kapitalismus ist Quasigeld eine grundlegende und die am dynamischste Komponente der Geldaggregate“¹.

Viele Wirtschaftswissenschaftler unterstreichen bei der Lösung dieser Frage solche Merkmale wie Liquidität. Aus ihrer Sichtweise kann jede Ware, welche sehr schnell in Geld verwandelt werden kann, in die Geldmasse eingetauscht werden.

Auf der einen Seite ist dies ein sehr praktisches und einfaches Erklärungsmodell, welches erlaubt, Edelmetalle und andere Waren als Aggregat M1 zu zählen, welche augenblicklich auf Handelsbörsen in Geld umgewandelt werden können. Doch dadurch entstehen folgende Fragen: Welche Liquiditätsdauer muss eine Ware besitzen, um in ein Geldaggregat aufgenommen zu werden? Wenn diese Dauer einen Tag entspricht, warum sollten dann in das Aggregat M1 nicht Börsenwaren, welche innerhalb einer Börsensitzung realisiert werden, wie Metall, Getreide, Öl, Orangensaftkonzentrat, eingeschlossen werden? Oder sogar Einzimmerwohnungen in Moskau, welche eine eintägige Liquidität besitzen?

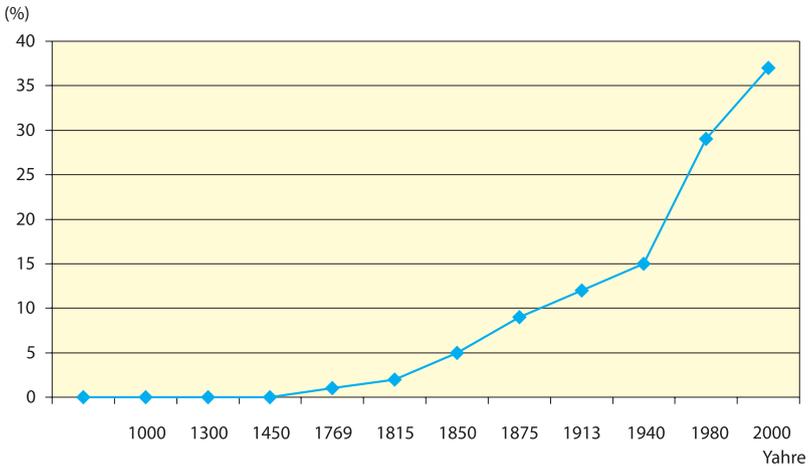
Fondwerte mit begrenzten Geldfunktionen

Wie schon erläutert, muss, damit eine Ware als Geld anerkannt werden kann, die Ausführung der Geldfunktionen durch sie bewiesen werden.

Wertpapiere können in Abhängigkeit von ihrer Form unter den gegebenen Umständen alle Geldfunktionen bis zu einem bestimmten Niveau erfüllen (Zeichnung 22):

- die weitverbreitete Praxis der Übergabe von Wertpapieren (vor allem Unternehmensaktien) als Pfand zur Rücksicherung der Verpflichtung bei Kreditaufnahme. Dadurch erfüllen die hinterlegten Papiere die Geldfunktion, dienen als Kostenmaß. Außerdem drücken die Marktnotierungen von Unternehmensaktien den Wert der entsprechenden Firma aus;

¹ Krasavina L. Geldumlauf und Kredit im Kapitalismus. Moskau, 1980. S. 126 (*Красавина Л. Денежное обращение и кредит при капитализме*).



Zeichnung 22. Verbreitung von Wertpapieren

- bei Abwicklungen von Firmenübernahmen in der USA dienen hauptsächlich die Aktien des Firmenübernehmers als Zahlungsmittel¹. Solche Unternehmensaktien, welche an der Börse notiert sind, besitzen manchmal die Funktion des Umlaufs bei Streitlösungen. Zum Beispiel erklärte sich die Firma *Yahoo!* am 10.08.2004 bereit, von einer Patentklage gegen *Google* bei einer Gegenleistung von 2,7 Mio Aktien des letzteren Abstand zu nehmen²;
- die Bestimmung solcher Wertpapiere wie dem Bankscheck entspricht eine der Geldfunktionen- die Funktion als Zahlungsmittel;
- analog dazu ist die Bestimmung der Depotzertifikate, sie dienen als Sparmittel;
- Wechsel können die Funktion von Zahlungsmitteln ausüben, wenn der Eminent sie anstatt einer Geldsumme während einer Geschäftsabwicklung ausgibt, die Funktion von Sparmitteln durch Diskont

¹ Zweifellos entsteht die Frage nach der Anzahl der Personen, welche als Zahlungsmittel diese oder andere Geldform benutzen. Sie kann einerseits äußerst groß sein, Milliarden Personen benutzen amerikanische Dollar, oder minimal, wie beim Steingeld der Insel Yap. Die Definition einer ausreichend großen Menge an Benutzern ist in diesem Fall eine schwierige Aufgabe, die eine eigene Forschung benötigt.

² <http://www.inline.ru/internet.asp?NewsID=46541> (mit Verweis auf The Washington Post).

und die Funktion des Umlaufmittels. Die letztere Funktion wird oft durch Wechsel bekannter Eminenzen wie der OAO Gasprom ausgeübt.

Ein konkretes Beispiel sind Schecks.

Laut Art.877 BG RF werden „Schecks als Wertpapiere anerkannt, welche eine unbedingte Anweisung des Scheckkaustellers an die Bank zur Auszahlung der auf ihm festgelegten Summe an den Scheckinhaber darstellen“.

Aus der Sicht der Gesetzgebung sind Scheckzahlungen genauso gewöhnlich wie die Abrechnung von Überweisungsaufträgen. Es ist offensichtlich, dass Schecks die Funktion des Zahlungsmittels und Umlaufmittels erfüllen. Das Wertmaß wird durch jene Summe, die auf dem Scheck angegeben ist, ausgedrückt. Die Funktion des Sparmittels ist bei Schecks jedoch stark beschränkt, da sie nur eine kurze Gültigkeitsdauer besitzen. Hier muss angemerkt werden, dass in vielen Ländern auch 20–30 jährige Banknoten oft ungültig geworden sind.

Als nächstes Beispiel werden die Staatlichen Schuldverschreibungen OGVWS¹ („Webovki“²) genauer betrachtet.

Die Staatlichen Schuldverschreibungen OGVWS erfüllen die Funktion des Zahlungsmittels, wenn auch in einem begrenzten Umfeld. Der Hauptvertreter, der die Zahlungsfunktion der „Webovki“ ermöglicht, war und bleibt das Finanzministerium der Russischen Föderation, bei welchem man mit einer OGVWS seine Schulden tilgen kann, Teile ausländischer Staaten kaufen und Steuern und Zahlungen ausgleichen kann.

Bei der Abrechnung zwischen den größten russischen Unternehmen und ihren Tochtergesellschaften im Ausland werden „Webovki“ äußerst häufig als Umlaufmittel und sogar als Weltgeld benutzt. Sie werden oft als Kreditmittel der Tochtergesellschaften im Ausland benutzt. Im

¹ Im Originaltext wird die Abbeviatur «ОГБВЗ» benutzt, was für «Облигация государственного внутреннего выигрышного займа» steht. Dies bedeutet wörtlich „Obligationen staatlicher innerer gewinnbringender Anleihen“ (Anmerkung des Übersetzers).

² „Webovka“ ist ebenfalls eine Abbeviatur „Вебовка“ welche für „облигация внешнего валютного займа Внешэкономбанка“ (Вэба) steht, was wörtlich „Obligationen der äußeren Devisenanleihen der Vnesheconombank“ bedeutet (Anmerkung des Übersetzers).

Gegensatz zu der Benutzung der örtlichen Devisen jedoch wird bei Wertpapieren als Zahlungsmittel das Einverständnis des Empfängers (des Begünstigten) benötigt.

Die Funktion als Sparmittel ist leicht theoretisch durch die Natur der Obligationen als Sparmittel zu beweisen, praktisch durch die Analyse der Fondbestände der Banken, Versicherungsgesellschaften und verschiedener Fonds, welche in OGVWS sehr aktiv „anlegen“.

Das Wertmaß wird durch den Nominalwert der Papiere und ihrer Marktbewertung ausgedrückt.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass ein Wertpapier als Geld anerkannt werden kann, wenn es Geldfunktionen erfüllt.

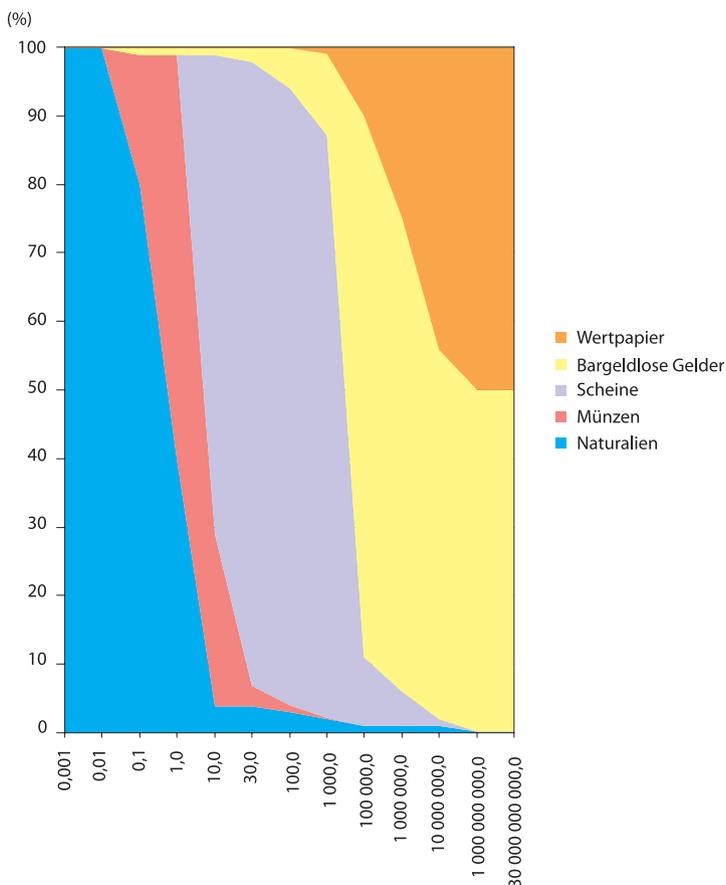
In der Wirtschaft kann vieles nie genau bestimmt werden. Wird zum Beispiel die Umlauffunktion von solch einer Geldart wie Münzen bei Zahlungen in einem Größenbereich von 1 Mill. Rubel (33 Mio US-Dollar¹) und mehr erfüllt? Nein. Bedeutet das, dass Münzen kein Geld sind? Hier ist alles nicht so einfach zu definieren. Es gibt keine Geldart bei welcher man mit 100%-er Überzeugung sagen könnte, dass diese *ideal* alle Geldfunktionen erfüllt, da:

- bargeldloses Geld bei kleineren Zahlungen unpraktisch ist;
- Bargeld bei Geschäften mit späterer Warenlieferung unvorteilhafter als Akkreditive sind;
- in weit von jeglicher Zivilisation entfernten Orten Naturalien vorteilhafter sind (Wodka, Patronen, usw);
- Firmenübernahmen oft durch Aktien des Übernehmers bezahlt werden.

Nicht eine Geldart erfüllt die Geldfunktionen ideal, jede Geldart ist bis zu einem bestimmten Grad praktisch für eine bestimmte Situation (Zeichnung 23).

Zum Beispiel sind Münzen bestens geeignet für den Geschäftssektor, bei dem die Rechnungssumme nicht mehr als 10 der Münzen mit dem höchsten Wert darstellt, Geldscheine, wenn die Summe nicht größer als 300 der Scheine mit dem höchsten Wert ist. Bei größeren Geschäften sind bargeldlose Zahlungsmittel praktischer. In der bargeldorientierten Wirtschaft kommt es auch dazu, dass selbst große Immobilien mit Bargeld bezahlt werden, dies jedoch hat nichts mehr mit dem Be-

¹ Rubelkurs im Verhältnis zum Dollar im Moment der Erstellung dieser Arbeit.



Zeichnung 23. Praktischer Umgang mit verschiedenen Geldarten

reich der Geldtheorie zu tun, sondern hängt mit der Theorie der erfolgreichen Steuerhinterziehung zusammen.

Auch einige Fondswerte erfüllen die Funktion des Geldes, jedoch nicht ideal und nur in einigen Wirtschaftssparten. Zum Beispiel finden die Wechsel der OAO Gasprom und der Sberbank RF in realen Großhandelsgeschäften mit Metall und Metallerzeugnissen in den Regionen breite Anwendung.

Sachen- und Verpflichtungskomponenten des Geldes

Physische Eigenschaften sind für Geld nicht bestimmend. Sie haben keine gemeinsamen physischen Eigenschaften und einige von ihnen besitzen keine materielle Verkörperung (Tabelle 7).

Tabelle 7

Sachen- und Verpflichtungskomponente verschiedener Geldformen

Geldform	Komponente in %		Umlaufsregelung	Absicherung
	Sachen-	Verpflichtungs-		
<i>Naturalien</i>				
nichtunfizierte Waren-Häute, Salz, Getreide, Metalle nach Gewicht (Waren)	100	0	Sachen-	Nutzwert
Metallbaren genauen Wertes mit Stempel, „Kuni“ mit Stempel	95	1 — Gebrauchs-, 5 — Tausch-	Sachen-	Nutzwert + Garantie des Beglaubigers (Fürst) auf das genaue Gewicht, die Zusammenstellung und Qualität gab zusätzlichen Tauschwert
Edelmetallmünzen	90	2 — Gebrauchs-, 10 — Nutzwert	Sachen-	Nutzwert + Verantwortung des Herstellers-Eminents (Fürst) für genaues Gewicht, die Zusammenstellung und Qualität gab zusätzlichen Tauschwert
<i>Kreditgelder</i>				
Handelswechsel	0,1	99,9	für Namenswechsel: Verpflichtungs-, für Inhaberwechsel im Umlauf: Sachen-,	Verpflichtung des Eminents (Händler, Fabrikanten) die angegebene Summe auszuzahlen (Gold, Münzen, Waren) wurde durch seinen Besitz und Verdienstmgl. abgesichert
Banknoten privater Banken	0,1	99,9	Bei Ausgabe u Tilgung: Verpflichtungs-, Im Umlauf: Sachen-	Verpflichtung der privaten Banken, Gold auszugeben, Münzen sind durch Aktiva gedeckt

Tabelle 7

Geldform	Komponente in %		Umlaufregelung	Absicherung
	Sachen-	Verpflichtungs-		
Staatliche Banknoten (Schatzscheine): mit Metallabsicherung ohne Metallabsicherung	1	99	Bei Ausgabe u Tilgung: Verpflichtungs-, Im Umlauf: Sachen-	Verpflichtung der Staatsbank, Gold auszugeben, Münzen sind durch Aktiva, Staatseigentum, dem Recht des Staates Steuern einzutreiben, gedeckt. Vepflichtung der Staatsbank Geld auszugeben, Münzen sind durch Aktiva, Staatseigentum, dem Recht des Staates Steuern einzutreiben, Verpflichtung des Staates, die gegebenen Devisen als Steuerzahlung und als Tilgung von Staatskrediten anzunehmen, gedeckt. Abstrakte Verpflichtung der Staatsbank wird durch die staatliche Verpflichtung, die gegebenen Devisen als Steuerzahlung und als Tilgung von Staatskrediten anzunehmen, gedeckt
Münzen mit Nominalwert-Übergang zu den Kreditgeldern	5–70 in Abhängigkeit von der Münzzusammensetzung	30–95 in Abhängigkeit von der Münzzusammensetzung	Bei Ausgabe u Tilgung: Verpflichtungs-, Im Umlauf: Sachen-	Nutzwert + Verpflichtung des Eminenten (Fürst) wurden durch seinen Besitz, sein Recht auf Steuereintreibung und die Möglichkeit Eroberungszüge zu führen, abgesichert
Depositgelder (Scheckkonten)	0,01	99,9	Verpflichtungs-	das gleiche, aber teilbare, Inhaber-, u gewöhnlich privater Banken
<i>Finanzgelder</i>				
Quasigelder	0,01–0,1	99,9–99,99	Verpflichtungs-	Abstrakte Verpflichtung der Finanzinstitution, im angegebenen Zeitraum Devisen in Bar oder

Tabelle 7

Geldform	Komponente in %		Umlaufsregelung	Absicherung
	Sachen-	Verpflichtungs-		
				bargeldloser Form auszugegeben, wurde entweder durch das Recht des Staates auf Steuereintreibung oder durch Darlehensbandbreite der Bank abgesichert
Fondwerte, bei der Ausführung der Geldeigenschaften eingeschränkt	0,01–0,1	99,9–99,99	Verpflichtungs-	Die Absicherung der Aktie ist das Rechtsbefugnis des Aktionärs, bei Obligationen: das Recht auf Auszahlungsforderung, bei restlichen Wertpapieren: andere Rechte werden durch das Eigentum des Ausgebers und seine Verdienstmgl. abgesichert

Es muss berücksichtigt werden, dass die genauen Sachen- und Verpflichtungsanteile der verschiedenen Geldarten nur an konkreten Beispielen bestimmt werden können.

Zum Beispiel ist bei einem Selbstkostenpreis von 50 Cent bei der Herstellung von Dollarscheinen der Sachwert bei einem 1-Dollarschein genau 50%, bei einem 100-Dollarschein 0,5%. Die Berechnung der Sachenkomponente bei bargeldlosem Geld kann zum folgenden Ergebnis kommen: Die Information über die Bezeichnung des Kundenkontos und über die sich in ihm befindende Geldmenge benötigt nicht mehr als 40Byte. Eine Festplatte mit einem Speicherplatz von 40 GB kostet heute nicht mehr als 100 Dollar. Das bedeutet, dass der Selbstkostenpreis der Speicherung solch einer Information 10^{-7} Dollar. Wenn ein bestimmter Besitzer nur einen Dollar auf seinem Konto hat, dann wird die Sachenkomponente gleich $10^{-5}\%$, bei einer Milliarde Dollar wird die Sachenkomponente gleich $10^{-14}\%$.

J. Malzev und I. Shkarinov schreiben: „...Die Gesetzgebung nennt Gelder Sachen **aus Gründen der Bequemheit und Zweckmäßigkeit zur Regulierung der Beziehungen, bei welchen der Besitz und die Verteilung**

des Geldes wie bei Sachen betrachtet wird, obwohl diese Beziehungen im Grunde genommen verpflichtende sind.

...Der Gebrauchswert des Geldes liegt in ihrer Eigenschaft als allgemeines Äquivalent, durch welchen sie als Tauschmittel für allen anderen Besitz auftreten. Ihre wirtschaftliche Natur als allgemeines Äquivalent, welche bis jetzt noch keinen Ausdruck im Gesetz gefunden hat, ist der Grund vieler Missverständnisse, welche aus der Anordnung rein rechtlicher Konstruktionen folgen... und wirklich, solange es nicht möglich ist, die für Sachenrechte kennzeichnenden Schutzarten (Eigentums- und Eigentumsfreiheitsklage) zum Abzug von Bargeld zu benutzen, hat es keinen Sinn, Geld als Sache anzuerkennen“¹.

Tabelle 8

Rechtsbeziehungen, welche bei der Benutzung verschiedener Geldformen entstehen

Geldform	Rechtsbeziehung	
	erstrangig	zweitrangig
nichtunifizierte Waren — Häute, Salz, Getreide, Metalle nach Gewicht (Waren)	Eigentumsrecht und andere Sachenrechte	–
Metallbarren genauen Wertes mit Stempel, „Kuni“ mit Stempel	Eigentumsrecht und andere Sachenrechte, Recht, beim Fürsten die angegebene Goldsumme zu fordern	–
Edelmetallmünzen	Eigentumsrecht und andere Sachenrechte, Recht, beim Fürsten die angegebene Goldsumme zu fordern	–
Handelswechsel Namenswechsel	unbedingte abstrakte Verpflichtung des Händlers, der bestimmten Person im angegebenen Zeitraum die angegebene Menge an Edelmetallen auszuzahlen	
Inhaberwechsel	Eigentumsrecht auf Wechseldruck mit Unterschrift	unbedingte abstrakte Verpflichtung des Händlers, der bestimmten Person im angegebenen Zeitraum die

¹ Malzev J., Sharinov I. Zum Problem der akzeptfreien und unumstrittenen Abschreibung von Geldmitteln von den Geschäftskonten der Banken // Business und Banken. 1996. Nr. 22–23 (Мальцев Ю., Шкаринов И. К проблеме безакцептного и бесспорного списания денежных средств с корсчетов банков // Бизнес и банки).

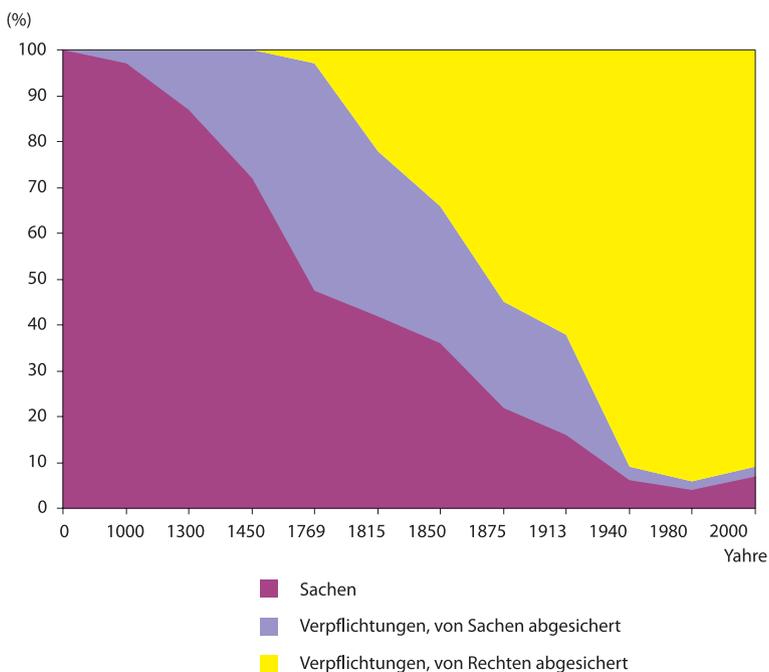
Tabelle 8

Geldform	Rechtsbeziehung	
	erstrangig	zweitrangig
		angegebene Menge an Edelmetallen oder Edelmetallmünzen auszuzahlen
Banknoten privater Banken	Eigentumsrecht auf Banknotenvordruck	unbedingte abstrakte Verpflichtung des Bankiers, der bestimmten Person bei Vorzeigen die unfizierte Menge bestimmter Edelmetalle oder Edelmetallmünzen auszuzahlen
Staatliche Banknoten: mit Absicherung durch Edelmetall	Eigentumsrecht auf den Vordruck der Banknote, öffentliches Recht mit diesem Vordruck Banknoten jeder Art von Zahlungen innerhalb des Landes zu leisten	unbedingte abstrakte Verpflichtung des Staates, der bestimmten Person bei Vorzeigen die unfizierte Menge bestimmter Edelmetalle oder Edelmetallmünzen auszuzahlen, unbedingtes abstraktes Recht, jede beliebige Rechnung an den Staat mit der Banknote zu begleichen
ohne Absicherung durch Edelmetall	Eigentumsrecht auf den Vordruck der Banknote, öffentliches Recht mit diesem Vordruck Banknoten jeder Art von Zahlungen innerhalb des Landes zu leisten (jetzt ist dies im Vgl mit Depositgeldern eingeschränkt)	unbedingtes abstraktes Recht, jede beliebige Rechnung an den Staat mit der Banknote zu begleichen
Münzen mit Nominalwert — Übergang zu den Kreditgeldern	Eigentumsrecht auf den Metallträger, öffentliches Recht mit diesem Vordruck Banknoten (in Form von Münzen) jeder Art von Zahlungen innerhalb des Landes zu leisten (jetzt ist dies im Vgl mit Depositgeldern eingeschränkt)	unbedingtes abstraktes Recht jede beliebige Rechnung an den Staat mit der Banknote zu begleichen
Depositgelder (Scheckkonten)	Recht, die angegebene Summe von der Bank in Bargeld zu fordern, öffentliches Recht mit diesem Geld jeder Art von Zahlungen innerhalb des Landes zu leisten (außer Einzelhandel)	–

Tabelle 8

Geldform	Rechtsbeziehung	
	erstrangig	zweitrangig
Quasigeld	Privatrechtliches Recht, die Depositogelder im angegebenen Zeitraum von der Bank oder dem Schatzamt zu fordern	–
Aktien oder andere Eigentumsrechte	Aktionärsrecht oder andere Fondrechte	–

Bei der Analyse der Geldformen entsteht folgende Graphik mit spezifischen Verbreitungen zu verschiedenen Zeiten (Zeichnung 24).



Zeichnung 24. Spezifische Bedeutung verschiedener Geldformen

Aus Zeichnung 24 folgt, dass bei der Entwicklung der gesellschaftlichen und industriellen Beziehungen der Tauschwert des Geldes eine höhere Nachfrage besitzt, als der direkte Gebrauchswert.

Trotzdem tritt bei einer Industriekrise und der daraus folgenden Vertrauenskrise der Gesellschaft bzgl. der Nationaldevisen ein umgekehrter Prozess in Gang, wenn alle Teilnehmer des Warenlaufes, einen kompletten Bankrott erwartend, versuchen, den Tauschwert in den Gebrauchswert umzuwandeln. Somit ist die Abkehr der Gesellschaft von einer Geldform in Krisenzeiten ein Zeichen dafür, dass diese Form ihre Geldfunktion verloren hat und deshalb aus dem Geldumlauf ausgeschlossen wird. Bis zur Krise wurde sie als Geld betrachtet, während der Krise und danach wird sie aber nicht mehr angenommen.

Bei einer normalen Entwicklung geht die Sachenkomponente der Geldform gegen Null, da die Verbesserung der Umlauffähigkeit zu einer Verringerung der Darstellung der Information über die Verpflichtung in Sachform führt. Dies soll an folgendem Beispiel demonstriert werden:

Im Antiken Babylon wurden als Verpflichtungsträger (Wechsel) Steintäfelchen mit einem Gewicht bis zu einem Kilo, im Antiken Rom Tontafeln mit einem Gewicht bis 300g benutzt. Danach wurde 100g schweres Pergament als Informationsträger benutzt, ab dem 15.Jhd Papier (10g) und jetzt werden fast überall elektronische Träger benutzt, auf denen eine Verpflichtung ungefähr 100.000 Moleküle Silizium in Anspruch nimmt, also viel weniger als ein mg. Die Entwicklung der Elektrotechnik und die „Verringerung des Faktors Informationsfraktion“¹. Bill Gates verkleinerte seinen Träger bei der Ausarbeitung seines Quantencomputers auf 10–100 Atome.

Jetzt ist der Wert der Ware vollkommen getrennt von seiner physischen Gestalt und tritt in einer klaren öffentlichen Form auf, welche keine Anbindung an einen Warenkörper benötigt. Der Wert tritt als öffentliches Symbol der physischen Ware auf und funktioniert auch als solche, sich nur auf die öffentliche Garantie stützend. Der Wert der Ware wird nun in einfachen Zahlen festgelegt, deren Echtheit durch die Vereinbarung zwischen einzelner Personen wie auch durch die Übereinkunft zwischen Gesellschaft mit dem Staat bestätigt wird. Der Staat garantiert im Namen der Gesellschaft und auf der Basis der ihm von der Gesellschaft gegebenen Vollmacht mittels der entsprechenden Gesetzgebung und der festgelegten Handlungsweise diese Echtheit.

¹ Gates B. Weg in die Zukunft. Moskau, 1997. S. 20 (*Геймс Б. Дорога в будущее*).

Die öffentliche Rolle des Geldes als Wertträger bedeutet, dass alle Arten der Marktgelder unabhängig davon, ob sie einen körperlichen Ausdruck besitzen, vollwertige Gelder sind. **Die Vollwertigkeit des Geldes wird nicht durch die Existenz einer bestimmten körperlichen Form bestimmt, sondern durch seine Fähigkeit, im vollen Ausmaß die Funktionen auszuführen, welche durch die Ansprüche der entsprechenden Entwicklungsstufe der Warenbeziehungen diktiert werden¹.**

¹ Portnoi M. Angegebene Aufsätze. S. 27.

Analyse der Bewegung der Geldformen

Bei der Analyse des Art. 128 BG RF wird davon ausgegangen werden, was aus der wirtschaftlichen Natur des Geldes folgt: **es kann niemals von der rechtlichen Natur des Geldes im Allgemeinen gesprochen werden.** Es kann nur von **der rechtlichen Natur und den ihr entsprechenden rechtlichen Prinzipien einer konkreten Art von Besitzgütern gesprochen werden, welche die Funktion des Geldes erfüllt**¹.

Bei der Analyse der Tabelle der Geldformen (siehe Tabelle 3), der Tabelle der Sachen- und Verpflichtungskomponenten der verschiedenen Geldformen (siehe Tabelle 7) und der entsprechenden Grafiken kommt man zu der Schlussfolgerung, dass eine evolutionäre Verdrängung einer Geldform durch andere, welche dem Niveau der Produktionsbeziehungen besser entsprechen, stattfindet und trotzdem in der modernen Wirtschaft alle Geldformen existieren, wenn auch mit einem verschiedenen Größenanteil in den wirtschaftlichen Beziehungen.

Auch soll an dieser Stelle in Übereinstimmung mit M. Portnoi darauf hingewiesen werden, dass verschiedene Geldformen verschiedene Fähigkeiten bei der Ausführung ihrer Geldfunktionen aufzeigen. Zum Beispiel sind Banknoten nicht besonders als Sparmittel (zur Anhäufung) von Werten, Inhaberkreditwechsel nicht als Zirkulationsmittel, Finanzgeld nicht als Zirkulationsmittel oder Zahlungsmittel geeignet².

Folgende Tendenzen sind speziell hervorzuheben:

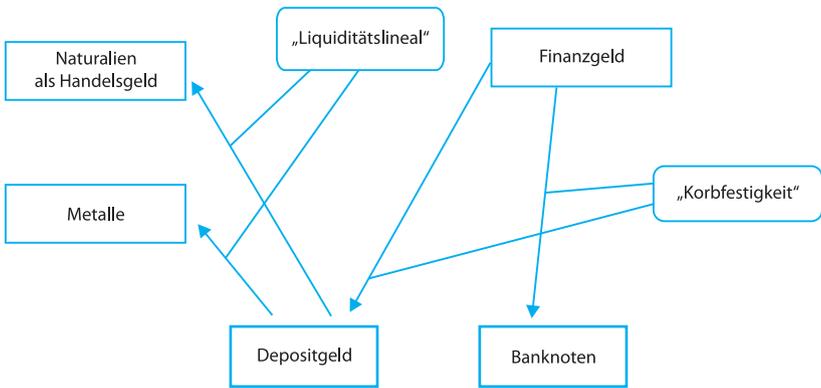
- die absolute Mehrzahl der Formen modernen Geldes sind verpflichtende;
- die am meisten verbreitete Geldform ist jetzt das Finanzgeld;
- die Entwicklung der elektronischen Datensysteme zum Zugriff zu Deposit- und Finanzgeldern (System *e-banking* und *e-trading*) erlaubt den Haltern die „nicht arbeitende“ Summe an Depositgeldern durch kurzfristige Anlegung in Fondgelder zu verringern, was einen großen Einfluss auf die globale Liquidität aller Weltsysteme hat;
- die spiralförmige Geschichtsentwicklung zeigt ein Beispiel dafür, wie die Menschheit, nach der Erkennung der „korbhaften“ Vertei-

¹ *Efimova L.* Ist es möglich, Steuern mit „totem“ Geld zu bezahlen? // *Buisness und Banken.* 1998. Nr. 42 (*Ефимова Л.* Возможно ли уплата налогов «мертвыми» деньгами? // *Бизнес и банки*).

² Siehe: *Portnoi M.* Angegebene Aufsätze. S. 164.

lung von Finanzgeldern auf verschiedene Wirtschaftszweige zu deren Festigung, widerstandsfähige „Depotgelderkörbe“ (SDR, ECU) und sogar Banknoten (EURO) entwickelte;

- die Entwicklung von Warenmärkten und elektronischen Zugangssystemen zum Handel mit Naturprodukten, aber auch die Anwendung von „Liquiditätslineals“ als Mechanismus, welcher charakteristisch für Depotgelder ist und welcher es im Vertragsbereich der Warenbörse den Investitionsfonds erlaubt, einen beträchtlichen Teil ihrer Mittel wie Ölprodukte, Bunt- und Schwarzmetalle und sogar Orangensaftkonzentrat an der Warenbörse zu halten, was wiederum den Naturalien als Geldmittel die Funktion des Sparmittels zuweist (Zeichnung 25).



Zeichnung 25. Verbreitung der Verwendungsbereiche bestimmter Geldfunktionen

Die Durchführung internationaler Geschäfte, wie zum Beispiel „Erdöl gegen Lebensmittel“ zwischen dem Irak und der Internationalen Gemeinschaft, die Kredittilgung Iraks bei Russland durch Erdöl und Erdölprodukte, „Geschenke“ staatlicher Beamter einer Reihe Entwicklungsländer in Form von Erdöltransporten, beweist die sich bemerkbar machende Tendenz einiger Börsenwaren, die Zirkulationsfunktion anzunehmen und somit ihre Umwandlung von Waren in Geld.

Solche Börsenwaren nehmen im Umlauf folgende Formen an:

- Namenspapiere in Form von Lagerscheinen oder Konnossementen;
- Inhaberpapiere in Form von Lagerscheinen auf Vorzeigen oder Konnossementen „auf den Inhaber“;
- „metallische“ oder andere Warenkonten, welche als Ergebnis der Einlagerung der Waren in speziellen Lagerstätten auftreten. Die wohl bekannteste Lagerstätte für Edelmetalle, welche den Kunden das Recht gibt, bargeldlose Operationen zu tätigen, ist wohl die kanadische „Kitko“. Ebenfalls weit bekannt ist der bargeldlose Umlauf solcher Waren und der Rechte auf sie an den verschiedenen Warenbörsen, unter welchen sich die Chicager Warenbörse und die Londoner Metallbörse besonders durch Größe und Bekanntheitsgrad hervorheben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die historische spiralförmige Entwicklung der Geldformen alle Arten existierenden Geldes auf eine neue Ebene hebt.

In der heutigen Zeit dienen Geldformen, welche von verpflichtender Natur sind, zur Abwicklung der meisten Geschäfte. Die Anwendung des Sachenrechts zu ihrer Benutzung ist nicht nur unzulässig sondern bringt auch eine riesige Anzahl von Problemen mit sich, was wiederum negative Auswirkungen auf das Kredit-Geld-System und die Wirtschaftsentwicklung im Ganzen hat.

Viele Juristen bekräftigen, dass diese oder jene Geldform nicht ausreichend befriedigend diese oder jene Geldfunktion ausübt. Besonders viele Klagen gibt es bzgl. der Zahlungsfunktion der Wertpapiere. Hiermit soll noch einmal hervorgehoben werden, dass keine Geldform ideal alle Funktionen erfüllt (Tabelle 9).

Tabelle 9

Die Ausführung der Geldfunktionen verschiedener Geldformen in Russland

Geldformen	Prozent der Funktionserfüllung		
	Wertmaß	Zirkulations- und Zahlungsmittel	Sparmittel (Werterhaltung), Träger
<i>Naturalien</i>			
nichtunifizierte Waren — Häute, Salz, Getreide, Metalle nach Gewicht (Waren)	2	0	100–200 vermietete Immobilien, Baumaterial, Autos, Wohnungen, (B,PF, VG, IF, natürliche Personen)
Metallbarren genauen Wertes mit Stempel	0,1	3 Bartergeschäfte besonders im Kohlebereich, Kohle gegen Metall	100 Öl, Bunt- und Schwarzmetall (Unternehmen, für welche diese Rohstoffe wichtig sind, IF)
Edelmetallmünzen	0,1	0,1	110 Wert wächst mit Zeit (Münzensammler)
<i>Kreditgeld</i>			
Handelswechsel	20	10 10 in den Rechnungen für Metall	110 (B, PF, VG, IF)
Banknoten privater Banken	20	10 10 beim Empfang v. Großhandelswaren aus den Fabriken in den Regionen	85 Risiko des Bankbankrotts + Inflation (B, PF, VG)
Staatliche Banknoten (Schatzscheine) ohne Edelmetallabsicherung	50	50 Verbot der Anwendung zwischen juristischen Personen ab einem bestimmten Limit (praktisch verboten für den Großhandel) Nur kurzfristige Liquiditätslaufende Zahlungen, baldige Steuerzahlungen	90 bei Inflation in 10%, 10–20% bei Hyperinflation
Depositgeld (Scheckkonten)	60	90 schlechte Zirkulation im Einzelhandel, außer Kreditkarten	90

Tabelle 9

Geldformen		Prozent der Funktionserfüllung		
		Wertmaß	Zirkulations- und Zahlungsmittel	Sparmittel (Werterhaltung), Träger
US-Dollar	Banknoten	99 Beste Preisdevisen für alle (interne u externe) Verträge	25 Illegaler Bereich, Immobilien, zwischen natürlichen Personen, Staat verbietet ihren Umlauf	97 Bei Inflation 3% (Ausnahme: Krise 1970–1973)
	Depositogelder	99	10 Graubereich im Großhandel und Immobilien	97
XXXXXXX				
Quasigeld		1	0,1	99 Prozent der Einnahmen gleicht die Inflation fast aus (B, PF, VG, IF)
Aktien und andere Eigentumsrechte		1	0,1	120–150 Einnahmen eines normalen Geschäfts (gemischte Unternehmen, Mitarbeiter, natürliche Personen)

Anmerkung: B — Bank, PF — Pensionsfond, VG — Versicherungsgesellschaft, IF — Investitionsfonds.

Teil 4

Fehler der Gesetzgebung und die Rolle der ökonomischen Theorien

Herkunft des Fehlers

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände

Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch §90

Der Fehler bzgl der Herkunft des Geldes in der russischen bürgerlichen Gesetzgebung entstand dadurch, dass als ihre Grundlage das römische Recht ohne Berücksichtigung neuer Erscheinungen in der Geldzirkulation und dem Geldsystem übernommen wurde.

Und wirklich, im Antiken Rom waren Gelder nur Sachen- Metalle (Kupfer, Silber, Gold), da bei dem damals herrschenden Niveau an Warenbeziehungen keine Assignationen und Wechsel im Umlauf waren.

Seit damals hat sich das Leben sehr verändert und natürlich wurde auch das Geld von diesen Entwicklungen betroffen. Heutige Gesetzesverfasser aber, welche das Römische Recht als Grundlage für das BGB wählten, haben außer Betracht gelassen, dass Metall schon lange nicht mehr die Funktion des Wertmaßes inne hat und dass zur Abwicklung von Geschäften keine Waagemeister mit Waagen und Gewichten mehr benötigt werden.

Es ist auch möglich, dass der gegebene Fehler die Folge einer falschen Übersetzung aus dem Lateinischen ist, da das lateinische Wort „*res*“ die zwei folgenden Bedeutungen hat:

1) eine einzelne, rechtlich selbstständige materielle Sache, mit klaren räumlichen Grenzen;

2) jedes beliebige Objekt (in diesem Sinne auch immaterielle –*jura*) des Privatrechts oder des bürgerlichen Prozesses (*ausa*), aber auch jeder ganze Besitzkomplex (*bona, hereditas; patrimonium*)¹.

¹ *Bartoschek M.* Römisches Recht (Begriffe, Termini, Definitionen) übersetzt aus dem Tschechischen, Moskau, 1989. S. 274 (*Бартошек М.* Римское право (понятия, термины, определения)).

Gai¹ trennt Dinge in körperhafte (*corporales*), welche man fühlen kann (*quae tangi possunt*) und körperlose (*incorporales*), welche man nicht berühren kann (*quae tangi non possunt*). Gai versteht unter den Letzteren keine Dinge im Sinn von Gegenständen der äußeren Welt, sondern eben das Recht². „Körperlos sind jene Dinge, welche nicht fühlbar sind, welche im Recht eingeschlossen sind, zum Beispiel Erbe, Nutznießung, Verpflichtung, was auch immer die Art ihrer Zugehörigkeit sein mag und ungeachtet dessen, dass dadurch auch physische Gegenstände eingeschlossen werden.... auch was irgendeine Verpflichtung mit sich bringt, besteht zum Großteil aus psychischen Gegenständen... aber das Recht der Erbfolge, der Nutznießung, das Schuldrecht selbst zählen zu den *res incorporales*, das heißt, zu den körperlosen Dingen“³ (Gai 2.14). Dieses Fragment ist auch wörtlich in die Digesten⁴ übernommen worden (D. 1.8.1).

Das modere russische Recht aber erkennt unter dem Begriff „Sache“ nur Gegenstände der materiellen Welt an, welche im natürlichen Zustand in der Natur zu finden oder durch menschliche Arbeit hergestellt wurden⁵.

Wie N.O. Nersesov erklärt, ist „ein Verweis auf das **Römische Recht** (hier- A.G.) nicht angebracht, da Wertpapiere ein Ergebnis des kulturellen Lebens neuer Völker sind, woraus folgt, dass die ihnen fremden römischen Rechtsnormen nicht auf sie angewendet werden können. Diese **sind für unsere Zeit von historischem Interesse** und dienen als eine ausgezeichnete Schule für angehende Juristen, aber **es können in ihnen keine Antworten auf Fragen gefunden werden, welche im Leben anderer Völker zu einer anderen Zeit aktuell sind**“⁶.

„Die meisten Juristen, welche moderne Rechtsercheinungen hauptsächlich aus der Sichtweise des Römischen Rechts untersuchen,

¹ Bekanntster römischer Jurist, welcher als Quelle des Antiken Römischen Rechts anerkannt ist.

² Römisches Privatrecht, Schulbuch/ unter der Redaktion von Prof. Nowizkij und Prof. Pereterskij. Moskau, 1996. S. 148 (Римское частное право / Под ред. проф. Новицкого И. и проф. Перетерского И.).

³ Gai. Institutionen. Buch 1–4. Moskau, 1997.

⁴ Digesten des Justinianus. Ausgesuchte Fragmente. Moskau, 1984.

⁵ Baskakova M. Erklärendes juristisches Wörterbuch für Geschäftsmänner / wissenschaftl. Red. V.A. Rjasenzew. Moskau, 1994. S. 77 (*Баскакова М. Толковый юридический словарь бизнесмена / Научн. ред. В. Рясенцев*).

⁶ Nersesov. N. Repräsentanz und Wertpapiere im Zivilrecht. Moskau, 1998. S. 18 (Представительство и ценные бумаги в гражданском праве).

kommen zu unbefriedigenden und nicht den Anforderungen der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnissen“¹.

Ausführlicher geht N.O. Nersesov auf diese Situation am Beispiel des schädlichen Einflusses des Römischen Rechts auf die Entwicklung des Warenumsatzes mit Hilfe von Inhaberpapieren in Frankreich ein.

„Die Bequemheit der untersuchten Verpflichtungsformen, die Zustände des Forderungsrecht erleichterten, wurden durch die zunehmende Entwicklung der theoretischen Rechtsprudenz lahm gelegt. Die Entwicklungsgeschichte des juristischen Gedankenguts dieser Zeit befand sich ohne Zweifel unter einem starken Einfluss des Römischen Rechts.

Juristen suchten bei der Erklärung verschiedener Institutionen des bürgerlichen Rechts immer öfter beim Römischen Recht Zuflucht. Dieses *droit commun*, wie es schon im 8.Jhd von dem Juristen Beaumenoir genannt wurde, verwandelte sich in den Augen der Juristen, welche ohne Ausnahme unter seinem Einfluss erzogen wurden, in ein höheres Recht, in die *autorite*.

Der Einfluss des Römischen Rechts machte sich negativ bei der theoretischen Festlegung der unvollkommenen Inhaberpapiere bemerkbar. Als ein Produkt des gemeinen Rechts in Frankreich entsprachen diese Verpflichtungen aber dem strengen Anfang des Römischen Vertragsrechts nicht.

Die genaue Analyse juristischer Begriffe war dem juristischen Genie der Franzosen im 8.Jhd. fremd; der gesunde Menschenverstand, der in bruchstückhaften Meinungen der wenigen professionellen Juristen dieser Zeit zum Vorschein kam, aber auch die juristischen Gewohnheiten, welche den Inhaber (*porteur de lettre*) als eigenständigen Gläubiger des Schulddokuments betrachteten, waren für diese Zeit charakteristisch.

Doch spätere Juristen, die theoretisch besser vorbereitet waren, fingen an, die römische Theorie des Mandats auf den Inhaber, den Besitzer des Dokuments anzuwenden. Dieser Übergang vollzog sich schrittweise. Der Jurist *Ioannes Gallus* (15.Jhd) zählt den Inhaber (*porteur*) zu den Mandataren, jedoch werden seine Rechte nach dem Dokument nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers beendet.

¹ Nerseson N. Angegebene. Aufsätze. S. 199.

Besonders ausführlich spricht der Jurist Rebuffus (16.Jhd) über diese Verpflichtungen. Er versucht, nur die Theorie des Mandats mit eigenständigem juristischem Status des Besitzers mittels Voraussetzung (Präsumption) anzuwenden. Seiner Meinung nach hat der Inhaber immer das Klagerecht anhand der Voraussetzung, dass er das Dokument durch Vollmachtsübergabe bekam, wobei der Schuldner dies nicht ablehnen kann, da er sich selbst verpflichtete, dem Inhaber eine Zahlung zu leisten.

Schließlich wurde der Standpunkt des Römischen Rechts der endgültig vorherrschende und somit wurde der Inhaber nur als Ausführender des Recht einer anderen Person, des ersten Kreditgebers, angesehen, und deshalb musste er entweder eine Vollmacht vorzeigen können, wenn er im Name einer anderen Person auftrat, oder die begehrte *cessio*, wenn er aus eigenem Antrieb handelte. Diese Ansichtweise spiegelte sich auch in den späteren Redaktionen des Gewohnheitsrechts wieder, welches ohne Zweifel, unter dem Einfluss der in der Theorie gebildeten Juristen entstanden war. Eine Ausnahme stellt das Gewohnheitsrecht Orleans dar. In der ersten Redaktion (1509) steht im Kapitel XXI *des executions faites par vertu de lettres obligatoires* et., Art. 348, was aussagt, dass der „porteur de lettres obligatoires“ (Inhaber) in Bezug auf den Schuldner handeln kann, als ob er selbst der eigene Geldgeber wäre. Dieser Artikel blieb während der nächsten Redaktion 1583 ohne Änderung, nur mit einer neuen Ziffer, jetzt Art. 432 im Gesetzbuch, im Hauptteil XX.

Aus dem angeführten Artikel ist ersichtlich, dass der *Porteur* (Inhaber) selbstständiger war, als der gewöhnliche Mandatar; dies folgt aus der zweiten Hälfte des Artikels, wo geschrieben steht, dass der Inhaber den Vorgang (der Einforderung vom Schuldner) auch nach dem Tod des Kreditgebers weiterführen kann.

Hier muss angemerkt werden, dass einer der modernsten französischen Juristen, *Amedee Petit*, der sich mit dem oben angeführten Art.432 des Gewohnheitsrechts Orleans (Ausgabe von 1583) befasst, der Meinung ist, dass zu dieser Zeit auch *wirkliche Inhaberpapiere* bekannt waren. Dabei beruft er sich auf die Autorität Pottiers. Und wirklich erklärt dieser Wissenschaftler den Ausdruck „*si a ce ledit debteur est obligé*“ des Art. 432 dadurch, dass der Schuldner sich nach Vertrag verpflichtet hat, den Inhaber zu bezahlen und dabei anführt, dass bei

den Warengeschäften diese Scheine „*sont encore autorises*“. Die Meinung Pottiers wird durch die zweite Hälfte des Satzes „*comme seroit (porteur) le creancier principal*“ widerlegt, aus welcher klar ersichtlich ist, dass man hier über die unvollkommene Form der Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber spricht. Ein Beispiel dafür wurde schon weiter oben aufgezeigt, als der Schuldner sich verpflichtete, entweder einem bestimmten Erstgläubiger zu zahlen oder dem Inhaber des Dokuments.

Der Inhaber des Dokuments (*porteur de lettres obligatoires*) hatte den Charakter eines gesetzlichen Vertreters, was aus dem Vergleich mit anderen gleichen Verordnungen des Gewohnheitsrechts hervorgeht. So ist im Gewohnheitsrecht 2 *de Montargis* 1531 im Kapitel XX „*d’executions de lettres obligatoires*“ art. der Inhalt des Art. 432 des Gewohnheitsrechts Orleans wiederholt und der nächste Artikel, Art. 26 erklärt, dass „*lettres obligatoires*“ nicht zur Ausführung des Inhabers nach dem Tod des Gläubigers benutzt werden können und nur die Erben des Gläubigers die Ausführung vom Schuldner fordern können.

Aus diesen Umständen folgt, dass das Recht des Inhabers auf die Ausführung der Verpflichtung vom Schuldner mit dem Tod des Gläubigers endet, woraus offensichtlich hervorgeht, dass der Inhaber nur als ein Bevollmächtigter angesehen wurde, der im Namen des ersten Gläubigers handelte.

Im Gewohnheitsrecht de Blois von 1523, Kapitel XXIII, Art. 250 wird dies ebenfalls wiederholt. In den Anmerkungen zu diesem Artikel schreibt der Jurist Julien Brodeau (16 Jhd.), dass der „porteur de lettres obligatoires“ ein ganz gewöhnlicher Bevollmächtigter (*procureur*) sei.

Somit haben **die Verpflichtungen in Inhaberform**, welche im Maße der Entwicklung der bürgerlichen Beziehungen bequem bzgl der Übergabe der Forderungsrechte sein sollten, **alle ihre anfängliche Bedeutung im 16 Jhd., unter dem Einfluss der Juristen, welche im Geist des Römischen Rechts unterrichtet wurden, verloren**, was dazu führte, dass sie sich zu dieser Zeit schon nicht mehr wesentlich von einfachen Namensverpflichtungen unterschieden¹.

¹ Nersesov N. Angegebene. Aufsätze. S. 163–165.

Beweis der Unvermeidbarkeit von Fehlern in Gesetzen

Die Theorie der Fehler ist ein Teil der mathematischen Statistik, auf welche die Methode der Entdeckung und Beurteilung von Unstimmigkeiten (Fehlern) begründet ist. Bei endgültiger Ausarbeitung eines mächtigen mathematischen Apparates wird ihr interdisziplinäre Bedeutung zu Teil werden und sie wird an jedem beliebigem Rechenapparat in jedem beliebigen Bereich, in der Physik, in der Chemie, in der Biologie, Soziologie, Geschichte und auch in der Jurisprudenz angewandt werden können.

In der Theorie komplexer Systeme ist bewiesen, dass jedes komplexe System (System, welches aus komplexen, miteinander verbundenen Elementen mit komplexen und verschiedenartigen Verbindungen besteht) unbedingt einen oder mehrere Fehler beinhalten muss. Dabei, um die genaue Komplexität des Systems und die Fehlerwahrscheinlichkeit zu berechnen, ist es ausreichend, ihre genaue Anzahl zu bestimmen.

Diese Regel wird besonders häufig in der Informatik und ihren Teilbereichen benutzt, zum Beispiel beim Programmieren, ein Bereich, in dem, wie bekannt ist, jedes komplexes Programm unbedingt einen Fehler (oder mehrere Fehler) enthält. Als Beispiel dafür kann das Programm *Windows 95* dienen, welches vom riesigen Unternehmen *Microsoft* auf den Markt gebracht wurde, und eine enorme Menge an Fehlern enthält, welche von fast jedem erfahrenen Benutzer gefunden werden können. Die Anwesenheit von Fehlern bei diesem Programm ist gesetzmäßig- immerhin nimmt es 80 Megabyte auf einer Festplatte ein, was 640.000.000.000 elementaren Bit entspricht.

Als eines der Kennzeichen komplexer Systeme tritt die Komplexität der Rechenmaschinen und der Beziehungen zwischen Begriffen auf. Zum Beispiel gibt es im Dualsystem nur zwei Begriffe, Null und Eins, und zwei Beziehungen zwischen ihnen: Addition und Negation. Begriffe wie „Variable“, „Integral“ oder „Faktor“ sind in der mathematischen Analyse noch wesentlich schwieriger zu definieren. In der Gesetzgebung werden ebenfalls sehr komplexe Begriffe benutzt (wie z. B. Banditentum oder Schmuggel) und die zwischen ihnen auftretenden logischen Beziehungen (Einbezug, Ausschluss, Gleichstellung, usw) sind ebenfalls sehr kompliziert. Deshalb darf die äußerst große Menge

an Begriffen im Recht sowohl als die äußerst verschiedenen Arten von Beziehungen zwischen den verschiedensten Normen innerhalb von Gesetzen als auch zwischen ihnen nicht außer Acht gelassen werden. Daraus folgt, dass mit Sicherheit behauptet werden kann, dass aus der Sicht der mathematischen Analyse es sich beim Recht um ein komplexes System handelt.

Aus dem Wissen, dass:

- das Rechtssystem ein komplexes System ist,
- ein komplexes System unbedingt Fehler enthalten wird,

kann gefolgert werden, **dass die Gesetzgebung unbedingt Fehler enthalten wird, wobei die Anzahl der Fehler mit der Komplexheit und dem Verzweigungsgrad zunimmt.**

Daraus folgt, dass in vielen umfangreichen und komplexen Gesetzen die Wahrscheinlichkeit von Fehlern äußerst groß ist.

Von der Theorie komplexer Systeme ausgehend kann folgende Gesetzmäßigkeit aufgestellt werden:

$$F \sim K,$$

wobei F der Anzahl der Fehler und K der kybernetischen (Informations-) Komplexheit der Norm entspricht¹.

Daraus folgt, dass die Komplexheit direkt proportional ist zu:

- 1) dem Umfang der Normen (U);
- 2) Menge der Rechtsbeziehungen zwischen den Begriffen (RB):

$$K \sim U \times RB.$$

Es ist außerdem bekannt, dass die Fehleranzahl einer Norm mit steigender Anzahl der Gutachten und Diskussionen, deren Inhalt sie war, abnimmt.

Daraus folgt, dass

$$F \sim 1/GA,$$

wobei GA die Anzahl der Gutachten darstellt.

Ebenso hat die Anwendbarkeit der Normen Einfluss auf die Anzahl des „Überdachtwerdens“. Wenn es um eine Norm über Diebstahl geht, welche von Gerichten des öfteren benutzt wird, wird diese häufiger

¹ Da vom Autor hier die Symbole des russischen Sprachgebrauchs gewählt wurden, wurde bei der Übersetzung genauso vorgegangen und durch deutsche ersetzt. (Anmerkung des Übersetzers).

überdacht, als z. B. die Norm bzgl des Vaterlandverrats, welche äußerst selten benutzt wird:

$$F \sim 1/AH,$$

wobei AH die Anwendungshäufigkeit darstellt.

Zusammengefasst kann somit gefolgert werden:

$$F \sim U \times RB/AH \times GA.$$

Ausgehend von dieser Formel folgt, dass mehr Fehler in Normen enthalten sind, welche:

- 1) komplex in ihrer Formulierung;
- 2) eng miteinander verbunden;
- 3) in Eile angenommen;
- 4) ohne Einbezug positiver Erfahrungen der Gesetzgebung anderer Länder formuliert wurden;
- 5) von anderen Ländern übernommen wurden, jedoch mit ungenauer Übersetzung;
- 6) früher nicht benutzt wurden, bzw. zum ersten Mal beschlossen wurden.

Die Kapitel des BG RF über Geld, Wertpapiere, Bankoperationen und Vollmachtsanweisungen entsprechen fast allen diesen Voraussetzungen.

Obwohl der Bürger verpflichtet ist, die Gesetze zu befolgen (auch wenn sie Fehler enthalten), ist es nicht ratsam, sie als Dogmen zu betrachten. Es ist unbedingt erforderlich, dass Widersprüche in der Gesetzgebung bei ihrer Entdeckung bereinigt werden können.

Gründe für die hohe Anzahl an Fehlern in der kontinentaleuropäischen (und damit auch in der russischen) Gesetzgebung

Die Wirtschaftstheorie lehrt, dass die Rolle der Basis erstrangig, die Rolle des Überbaus zweitrangig sei. Wenn diese Lehre auf den Bereich des Bürgerlichen Rechts übertragen wird, dann kann bestätigt werden, dass die Produktionskräfte und die Produktionsbeziehungen (Basis) eine Verhaltensnorm der Subjekte in der Gesellschaft formiert und der Staat diese Norm anerkennt und ihr den Rang der rechtlichen Norm (Überbau) verleiht.

Mit der Entwicklung der Produktionsbeziehungen, der Basis, sterben alte Verhaltensnormen ab oder verändern sich, entstehen neue, was die Voraussetzung zur rechtzeitigen Korrektur der Rechtsnormen, der Gesetzgebung darstellt.

Solch eine Korrektur ist einfacher im anglo-amerikanischen Rechtssystem durchzuführen, als im kontinentaleuropäischen (und damit auch im russischen).

Im anglo-amerikanischen System wird anerkannt, dass die Norm am Anfang vom Leben formiert und dann vom Gesetz reguliert wird. Das Prinzip „die Norm ist erstrangig, das Gesetz zweitrangig“ wird zum Prinzip „das Gesetz der Gerechtigkeit ist höher als das allgemeine Gesetz“ .

In Russland, wie auch im kontinentalen Europa, wird die deutsche normativistische Theorie realisiert, welche vom Prinzip „das Gesetz steht über allem“ ausgeht.

Dabei schenkt niemand der Tatsache Beachtung, dass der Rechtsüberbau, die Gesetzgebung nicht immer der sich verändernden Basis entspricht und das Gesetz somit die Entwicklung normaler wirtschaftlicher Beziehungen verlangsamt.

In der USA und in Großbritannien können richtige und rechtzeitige Entscheidungen bzgl. eines konkreten Tatbestandes vom Gericht getroffen werden, wobei nach dem Prinzip „das Gesetz der Gerechtigkeit ist höher als das allgemeine Gesetz“. In Russland ist eine langwierige Prozedur zur Annahme von Gesetzen oder der Anhänge zum Gesetz nötig, was subjektiv eine längere „Lebensdauer“ der Fehler in der Gesetzgebung zur Folge hat.

Solange die wirtschaftlichen Beziehungen in Russland von den Rechtsnormen abhängen werden und nicht das Gegenteil der Fall ist, wird man gezwungen sein, entsprechend einer Gesetzgebung zu handeln, welche eine große Anzahl an Fehlern beinhaltet, und seine Kräfte nicht auf eine fruchtebringende Tätigkeit zu richten, sondern auf die Überwindung von Barrieren, welche der Entwicklung von Marktverbindungen im Wege stehen.

Literaturverzeichnis

1. *Agarkov M.* Lehre über Wertpapiere. Moskau, 1993 (*Агарков М.* Учение о ценных бумагах).
2. *Barr R.* Politische Ökonomie. Band 2. Moskau, 1995 (*Барр Р.* Политическая экономия).
3. *Bartoschek M.* Römisches Recht (Begriffe, Termini, Definitionen) übersetzt aus dem Tschechischen. Moskau, 1989 (*Бартошек М.* Римское право (понятия, термины, определения)).
4. *Baskakova M.* Erklärendes juristisches Wörterbuch für Geschäftsmänner / Wissenschaftl. Red. Rjasenzew V. Moskau, 1994 (*Баскакова М.* Толковый юридический словарь бизнесмена / Научн. ред. В. Рясенцев).
5. *Belov V.* Etwas über die Konvertierbarkeit von Devisen // Business und Banken. 1996. Nr. 26 (*Белов В.* Кое-что о конвертируемости валют // Бизнес и банки).
6. *Belov V.* Wertpapiere im Russischen Bürgerlichen Gesetz. Moskau, 1996 (*Белов В.* Ценные бумаги в российском гражданском праве).
7. *Berger P.* Geldmechanismus. Moskau, 1993 (*Берже П.* Денежный механизм).
8. *Beresina M.* Kreditgelder: Wissenschaftlicher Essay mit Nutzen für die Praxis // Business und Banken. 2003. Nr. 21–22 (*Березина М.* Кредитные деньги: Научное эссе с пользой для практики // Бизнес и банки).
9. *Buslenko N., Kalaschnikow V., Kowalenko I.* Vorlesungen zur Theorie komplexer Systeme. Moskau, 1973 (*Бусленко Н., Калашников В., Коваленко И.* Лекции по теории сложных систем).
10. *Woelfel C.* Enzyklopädie der Bankgeschäfte und Finanzen. Samara, 2000 (*Вулфел Ч.* Энциклопедия банковского дела и финансов).
11. *Gai.* Institutionen. Bücher 1–4. Moskau, 1997.
12. *Gates B.* Weg in die Zukunft. Moskau, 1997.
13. Deutsches Recht. Teil 1: Bürgerliches Gesetzbuch. Moskau, 1996.
14. *Gryaznova A.* Finanz-Kredit Lexikon. Moskau, 2002 (*Грязнова А.* Финансово-кредитный энциклопедический словарь).
15. Didgest der Wirtschaftstheorie: Lehrbuch unter der Redaktion von V. M. Sokolinskogo. Moskau, 1998 (Дайджест экономической теории / Под ред. В.М. Соколинского).

16. Digesten des Justinianus. Ausgesuchte Fragmente. Moskau, 1984.
17. *Efimova L.* Ist es möglich, Steuern mit „totem“ Geld zu bezahlen? // *Buisness und Banken.* 1998. Okt. (*Ефимова Л.* Возможна ли уплата налогов «мертвыми» деньгами? // *Бизнес и банки.*)
18. *Kapeljushnikov R.* Wirtschaftstheorie des Rechts auf Eigentum (Methodologie, Grundbegriffe, Problemkreis). Moskau, 1991 (*Канелюшников Р.* Экономическая теория прав собственности (методология, основные понятия, круг проблем)).
19. *Katz L., Malishev V.* Enzyklopädie der papiernen Geldzeichen Russlands. Band 1. St. Petersburg, 1998 (*Кац Л., Малышев В.* Энциклопедия бумажных денежных знаков России).
20. *Kashin J.* Zur Frage der Modifikation der Geldfunktionen // *Geld und Kredit.* 2002, Nr. 1 (*Кашин Ю.* К вопросу о модификации функций денег // *Деньги и кредит.*)
21. *Kirillov V., Startschenko A.* Logika. Moskau, 1995 (*Кириллов В., Старченко А.* Логика).
22. *Krasavina L.* Geldumlauf und Kredit im Kapitalismus. Moskau, 1980 (*Красавина Л.* Денежное обращение и кредит при капитализме).
23. *Krasavina L.* Internationale Währungs-Darlehensbeziehungen und Finanzbeziehungen. Moskau, 2000 (*Красавина Л.* Международные валютно-кредитные и финансовые отношения).
24. *Cribb J.* Geld. Dorling Kindersley, 1999.
25. *Krivzov V.* Avers: Katalog für Münzsammler. Moskau, 1999 (*Кривцов В.* Аверс: каталог для коллекционеров).
26. Kurs über die Wirtschaftstheorie / Red. M. Tschepurin E. Kicilev. Kirov, 1997 (Курс экономической теории/Под ред. М. Чепурина, Е. Кисилевой).
27. *Lasarev V.* Lücken im Rechtssystem und Wege ihrer Beseitigung. Moskau, 1974 (*Лазарев В.* Пробелы в праве и пути их устранения).
28. *Lavrushin O.* Geld, Kredit, Bank. Moskau, 1999 (*Лаврушин О.* Деньги, кредит, банки).
29. *London J.* “Features of the sun” aus “Son of Sun”. Moskau, 1999.
30. *McConnell C., Brue S.* Economics. Prinzipien, Probleme und Politik. Moskau, 1992 (*Макконнелл К., Брю С.* Экономикс: Принципы, проблемы, политика).

31. *Malzev J., Sharinov I.* Zum Problem der akzeptfreien und unumstrittenen Abschreibung von Geldmitteln von den Geschäftskonten der Banken // Business und Banken. 1996. Nr. 22–23 (*Мальцев Ю., Шкаринов И.* К проблеме безакцептного и бесспорного списания денежных средств с корсчетов банков // Бизнес и банки).
32. *Marx K.* Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 // Marx K., Engels F. Aufsätze. Band 23. Moskau, 1960.
33. *Martshenko M.* Allgemeine Theorie des Staates und des Rechts; Moskau, 1998 (*Марченко М.* Общая теория государства и права).
34. *Melnikova A.* Geld in Russland. Moskau, 2000 (*Мельникова А.* Деньги России).
35. Microeconomics. Theorie und russische Praxis. Lehrbuch für Hochschulen / Red. Grjasnovaja A. und Judanova A. Moskau, 1999 (*Микроэкономика. Теория и российская практика / Под ред. А. Грязновой и А. Юданова*).
36. *Michaelis A., Charlatov L.* Papiergeld Russlands. Perm, 1993 (*Михаэлис А., Харламов Л.* Бумажные деньги России).
37. *Müller R., Van Chus D.* Modernes Geld und Bankgeschäfte. Moskau, 2000 (*Миллер Р., Ван-Хуз Д.* Современные деньги и банковское дело).
38. *Mankiw N.* Die Prinzipien der Economics. St.Petersburg, 1999 (*Мэнкью Н.* Принципы экономики).
39. *Mursin D.* Wertpapiere — körperlose Dinge. Rechtsprobleme in der modernen Theorie der Wertpapiere. Moskau, 1998 (*Мурзин Д.* Ценные бумаги — бестелесные вещи. Правовые проблемы современной теории ценных бумаг).
40. *Nersesov N.* Repräsentanz und Wertpapiere im Zivilrecht. Moskau, 1998 (*Нерсесов Н.* Представительство и ценные бумаги в гражданском праве).
41. *Nersesjanz V.* Geschichte der Politik- und Rechtslehre. Moskau, 1998 (*Нерсесянц В.* История политических и правовых учений).
42. *Nersesjanz V.* Rechtsphilosophie. Moskau, 1998 (*Нерсесянц В.* Философия права).
43. Römisches Privatrecht, Schulbuch / unter der Redaktion von Prof. Nowizkij und Prof. Pereterskij. Moskau, 1996 (*Римское частное право / Под ред. проф. И. Новицкого и проф. И. Перетерского*).

44. *North D.* Institutions, Institutional Change and Economic Performance, 1990 (*Норт Д.* Институты, институциональные изменения и функционирование экономики. М., 1997).
45. Allgemeine Wirtschaftstheorie. Politwirtschaft / Red. V. Widjapina, G. Shjgravlevoj. Moskau, 1995 (Общая экономическая теория. Политэкономика / Под ред. В. Видяпина, Г. Журавлевой).
46. *Orlenko L.* Die Geschichte des Handels. Moskau, 2006 (*Орленко Л.* История торговли).
47. Komplette Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches. Band 15. Chiffre: E 121/1;H 19/3158 (Полное собрание Законов Российской Империи).
48. *Polterowitsch V.* Auf den Weg zur neuen Reformtheorie // Wirtschaftswissenschaften im modernen Russland. 1999. Nr. 3 (*Полтерович В.* На пути к новой теории реформ // Экономическая наука современной России).
49. *Portnoi M.* Geld, ihre Arten und Funktionen. Moskau, 1998 (*Портной М.* Деньги: их виды и функции).
50. *Posner P.* Wirtschaftliche Rechtsanalyse. Band 2. Moskau, 2005 (*Познер Р.* Экономический анализ права).
51. Russische Juristische Enzyklopädie. Moskau, 1999 (Российская юридическая энциклопедия).
52. *Reisberg B., Losowski L., Starodubzeva E.* Modernes Wirtsschaftslexikon. Moskau, 2006 (*Райзберг Б., Лозовский Л., Стародубцева Е.* Современный экономический словарь).
53. *Savate R.* Theorie der Verpflichtungen. Moskau, 1972 (*Саватье Р.* Теория обязательств).
54. *Sadikov O.* Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 1. Moskau, 1995 (*Садиков О.* Комментарий к Гражданскому кодексу РФ. Ч. 1).
55. *Sklovskij K.* Eigentum im Zivilrecht. Moskau, 1999 (*Скловский К.* Собственность в гражданском праве).
56. *Sokolinskij V.* Staat und Wirtschaft. Lehrbuch. Moskau, 1997 (*Соколинский В.* Государство и экономика).
57. *Suchanov E.* Objekte des Eigentumrechtes // Das Gesetz. 1995. Nr. 4 (*Суханов Е.* Объекты права собственности // Закон).
58. *Suchanov E.* Zivilrecht. Band 1. Moskau, 1998 (*Суханов Е.* Гражданское право).

59. *Shershenevich G.* Lehrbuch des russischen Zivilrechts. Moskau, 1995 (*Шершеневич Г.* Учебник русского гражданского права).
60. Wirtschaft: Lehrbuch zum Kurs „Wirtschaftstheorie“ / Red. A. Bulgatowa. Moskau, 1997 (Экономика: учебник по курсу «Экономическая теория» / Под ред. А. Булатова).
61. Wirtschaftstheorie: Lehrbuch für Hochschulen / Red. V. Kamaeva. Moskau, 1998 (Экономическая теория / Под ред. В. Камаева).
62. Wirtschaftstheorie (Politwirtschaft) Lehrbuch / Red. A. Grjasnovaja, T. Tshetsheleva. Moskau, 1997 (Экономическая теория (политическая экономия) / Под ред. А. Грязновой, Т. Чечелевой).
63. Wirtschaftstheorie der Nationalwirtschaft und der Weltwirtschaft (Politwirtschaft) Lehrbuch / Red. A. Grjasnovaja, T. Tshetsheleva. Moskau, 1997 (Экономическая теория национальной экономики и мирового хозяйства (политическая экономия) / Под ред. А. Грязновой, Т. Чечелевой).
64. *Ennecerus L.* Kurs über das deutsche Zivilrecht. Moskau, 1950 (*Эннекерус Л.* Курс германского гражданского права).
65. Enzyklopedie der Bankgeschäfte und Finanzen / unter der Redaktion von Woelfel C. Samara, 2000 (Энциклопедия банковского дела и финансов / Под ред. Ч. Вулфела).
66. *Hayek F.* Privatgeld. Tver, 1996 (*Хайек Ф.* Частные деньги).
67. *Harris L.* Geldtheorie. Moskau, 1990 (*Харрис Л.* Денежная теория).
68. *Hicks J.* Wert und Kapital. Moskau, 1993 (*Хикс Дж.* Стоимость и капитал).
69. *Zereteli S.* Über das System der logischen Entwicklung von Gedankenformen // Fragen zur Philosophie. 1967. Nr. 2 (*Церетели С.* О системе логического развития форм мысли // Вопросы философии).
70. Eyclopedia Americana. Vol. 19. 1988.
71. Chance Clifford, Moscow Office: Überblick über Herausgabe von Euroobligationen (Обзор выпуска еврооблигаций). 1997. März.
72. *Pick Albert, Colin R. Bruce II, Neil Shafer.* Standard catalog of paper money. Iola WI, 1960.
73. <http://www.i-a-m.ws/>
74. <http://www.inline.ru>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Teil 1. Warum ist eine institutionelle Geldtheorie nötig?	9
Über die Fehler der Rechtsauslegung der Begriffe „Geld“ und „Wertpapiere“ und die daraus bedingten Folgen	9
Ambivalenz der wirtschaftlichen Natur des Geldes und der juristischen Definition.....	10
Methodische Grundlagen der Analyse: Die Theorie des Geldes und das institutionelle Herangehen.....	12
Theorie des Geldes	12
Neoinstitutionelle Theorie und Wirtschaftsrecht	14
Die Rechtsanalyse nach R. Posner.....	17
Die historische Schule der Rechtswissenschaften.....	19
Evolutionärer Institutionalismus.....	20
Rechtsunterschiede im Umgang mit Sachen und Verpflichtungen	23
Teil 2. Wertpapiere	32
Problemdefinition	32
Die Definition von Wertpapieren der Gesetzgebung im Ausland	36
Wertpapiere als wirtschaftliche Kategorie und ihre gesetzliche Auslegung.....	38
N.O. Nersesov über Wertpapiere	43
Wertpapiere als einseitige Verträge	47
Die Evolution von Verträgen in Wertpapiere	49
Inhaberpapiere als komplexe Rechtsbeziehungen.....	52
Nichtadäquatheit der wirtschaftlichen Natur und die heutige gesetzliche Auslegung von Wertpapieren.....	56
Recht auf dem Papier und Recht aus dem Papier.....	57
Teil 3. Geld	61
Geld als Wirtschafts- und Preiskategorie	61
Evolution der Geldformen.....	77
Naturalgeld	82
Naturalwaren als Geld	82
Metallbarren genauen Gewichts	86

Massive Metallmünzen	89
Kreditgeld.....	93
Handelswechsel	93
Banknoten privater Banken.....	98
Devisen	101
Öffentlich-rechtliche Herkunft	101
Klassifizierung der Geldformen durch das Kennzeichen „bar-bargeldlos“	104
Bare Devisen	106
Bargeldlose Devisen — Depositgelder (Scheckkonten)	160
Devisennachfrage	167
Finanzgelder	170
Quasigeld	170
Fondwerte mit begrenzten Geldfunktionen.....	171
Sachen- und Verpflichtungskomponenten des Geldes.....	176
Analyse der Bewegung der Geldformen	184
Teil 4. Fehler der Gesetzgebung und die Rolle der ökonomischen Theorien	189
Herkunft des Fehlers.....	189
Beweis der Unvermeidbarkeit von Fehlern in Gesetzen	194
Gründe für die hohe Anzahl an Fehlern in der kontinentaleuropäischen (und damit auch in der russischen) Gesetzgebung.....	197
Literaturverzeichnis.....	199

